



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM)

Gültig ab 01.01.2022

Stand: 01.01.2023

318.507.28 d KSBEM

01.23

Vorwort

Die vorliegende Version des KSBEM ersetzt die seit dem 1. Juli 2022 in Kraft stehende Fassung und enthält folgende Änderungen:

- | | |
|----------|--|
| Rz. 0202 | Streichung des Satzes zur Übergangsregelung betreffend Tarifiziffern (neu in eigenem Kapitel geregelt, vgl. Kap. 32). |
| Rz. 1204 | Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen für eine gezielte Vorbereitung. |
| Rz. 1302 | Präzisierung in Bezug auf die Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung. |
| Rz. 1302 | Anpassung der Einkommensgrenze, die für einen Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht erreicht worden sein darf, an die per 1.1.2023 erhöhte Altersrente. |
| Rz. 1303 | Präzisierung in Bezug auf die Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung. |
| Rz. 1303 | Anpassung der Einkommensgrenze, die für einen Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nicht erreicht worden sein darf, an die per 1.1.2023 erhöhte Altersrente. |
| Rz. 1312 | Anpassung des mindestens zu erreichenden Leistungslohns auf Basis der per 1.1.2023 erhöhten Altersrente. |
| Rz. 1313 | Anpassung des mindestens zu erreichenden Leistungslohns auf Basis der per 1.1.2023 erhöhten Altersrente. |
| Rz. 1318 | Ergänzung zweier Absätze, die in der deutschen Version per 1.1.2022 versehentlich nicht übernommen wurden. |
| Rz. 1703 | Anpassung des mindestens zu erreichenden Leistungslohns auf Basis der per 1.1.2023 erhöhten Altersrente. |

- Rz. 1711 Präzisierung in Bezug auf die Abgrenzung zwischen erstmaliger beruflicher Ausbildung und Umschulung.
- Rz. 1711 Anpassung des Mindesteinkommens, das für die Prüfung eines Anspruchs auf eine Umschulung vorausgesetzt wird, an die per 1.1.2023 erhöhte Altersrente.
- Rz. 1807.1 Präzisierung betreffend Verlust des Anspruchs auf eine Arbeitsvermittlung bei Auflösung eines im Rahmen einer Arbeitsvermittlung gefundenen Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person.
- Rz. 2313 Anpassung des Zinssatzes für Darlehen im Rahmen der Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG.
- Rz. 2502 Präzisierung betreffend Abwicklung eines Schadensfalls im Einsatzbetrieb.
- Kap. 32 Übergangsbestimmungen betreffend Verwendung der Tarife und Tarifziffern.
- Anhang II Tarifziffer 90x.030.x: Ergänzung eines Verweises auf Art. 7d IVG und Anpassung des Vorgehens zur Einführung einer neuen Tarifziffer 90x.031.x «Suche Einsatzplatz».

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	12
I. Einführung	19
Ziel und Inhalt	19
Erhebung statistischer Daten	20
II. Massnahmenübergreifende Weisungen	22
1. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von beruflichen Eingliederungsmassnahmen	22
1.1. Grundvoraussetzungen	22
1.2. Staatsangehörigkeit	23
2. Codes und Tarifizern	25
3. Akzessorische Leistungen	27
III. Erstmassnahmen (vor Anmeldung)	28
4. Eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG)	28
4.1. Das Wichtigste in Kürze	28
4.2. Durchführung der eingliederungsorientierten Beratung ...	28
5. Früherfassung	29
5.1. Das Wichtigste in Kürze	29
5.2. Durchführung der Früherfassung	30
IV. Massnahmen während der Frühinterventionsphase ..	31
6. Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)	31
6.1. Das Wichtigste in Kürze	31
6.2. Massnahmen im Überblick	32
6.3. Anordnung der Massnahmen	32
6.4. Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit	33
6.5. Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit	34
6.5.1. Anpassung des Arbeitsplatzes (Art. 7d Abs. 2 Bst. a IVG)	34
6.5.2. Ausbildungskurse (Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG)	35
6.5.3. Arbeitsvermittlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG)	35

6.5.4.	Berufsberatung (Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG).....	36
6.5.5.	Sozial-berufliche Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG)	37
6.5.6.	Beschäftigungsmassnahmen (Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG) .	37
6.5.7.	Beratung und Begleitung (Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG).....	37
6.6.	Durchführung	39
V.	Abklärung der Eingliederungsfähigkeit.....	41
7.	Abklärung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit... 	41
7.1.	Das Wichtigste in Kürze	41
7.2.	Massnahmen im Überblick	41
7.3.	Durchführung der beruflich-medizinischen Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit	42
VI.	Beratung und Begleitung.....	44
8.	Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG)	44
8.1.	Das Wichtigste in Kürze	44
8.2.	Massnahmen im Überblick	44
8.3.	Anspruch.....	45
8.4.	Beratung und Begleitung.....	46
8.5.	Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung	47
8.6.	Suche Einsatzplatz als Spezialfall von Beratung und Begleitung	49
VII.	Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Jugendliche und junge Erwachsene	51
9.	Integrationsmassnahmen für Jugendliche (Art. 14a IVG)	53
9.1.	Das Wichtigste in Kürze	53
9.2.	Massnahmen im Überblick	53
9.3.	Anspruch.....	54
9.4.	Integrationsmassnahmen für Jugendliche	54
9.5.	Beitrag Arbeitgeber	55

9.6.	Durchführung	55
10.	Berufsberatung vor Ausbildung (Art. 15 Abs. 1 IVG) .	58
10.1.	Das Wichtigste in Kürze	58
10.2.	Massnahmen im Überblick	58
10.3.	Anspruch.....	59
10.4.	Berufsberatungsgespräche und -analyse	60
10.5.	Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung	60
10.6.	Durchführung	60
11.	Spezialisierte kantonale Brückenangebote (Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG)	63
11.1.	Das Wichtigste in Kürze	63
11.2.	Angebot.....	63
11.3.	Anspruch.....	64
11.4.	Spezialisierte kantonale Brückenangebote.....	64
11.5.	Durchführung	64
12.	Gezielte Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG).....	67
12.1.	Das Wichtigste in Kürze	67
12.2.	Massnahme im Überblick	67
12.3.	Anspruch.....	68
12.4.	Gezielte Vorbereitung.....	68
12.5.	Durchführung	69
13.	Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG).....	71
13.1.	Das Wichtigste in Kürze	71
13.2.	Ausbildungen nach Art. 16 IVG	71
13.3.	Anspruch.....	72
13.3.1.	Allgemeine Voraussetzungen nach Art. 16 IVG.....	72
13.3.2.	Anspruchsvoraussetzungen bei einer beruflichen Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. a IVG	75
13.3.3.	Anspruchsvoraussetzungen bei einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG	75

13.3.4.	Anspruchsvoraussetzungen bei einer Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG	76
13.3.5.	Wirtschaftliche Verwertbarkeit	77
13.3.6.	Invaliditätsbedingte Mehrkosten	77
13.3.6.1.	Mehrkosten bei erstmaliger beruflicher Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG	77
13.3.6.2.	Mehrkosten bei Ausbildungswechsel aus gesundheitlichen Gründen	81
13.3.6.3.	Mehrkosten bei einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG	81
13.4.	Durchführung	82
13.5.	Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf einem höheren Ausbildungsniveau oder in einem anspruchsvolleren Ausbildungssetting (Art. 5 Abs. 3 IVV)	84
14.	Weitere Massnahmen	88
14.1.	Integrationsmassnahmen für Erwachsene	88
14.2.	Umschulung	88
14.3.	Medizinische Massnahmen zur Eingliederung	88
VIII.	Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Erwachsene	90
15.	Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)	92
15.1.	Das Wichtigste in Kürze	92
15.2.	Massnahmen im Überblick	92
15.3.	Anspruch	93
15.4.	Aufbautraining	93
15.5.	Arbeitstraining	94
15.6.	Arbeit zur Zeitüberbrückung	95
15.7.	Beitrag Arbeitgeber	95
15.8.	Durchführung	96
16.	Berufsberatung (Art. 15 IVG)	99
16.1.	Das Wichtigste in Kürze	99
16.2.	Massnahmen im Überblick	99

16.3.	Anspruch.....	99
16.4.	Berufsberatungsgespräche und -analysen	100
16.5.	Vertiefte Abklärung.....	100
16.6.	Durchführung	101
17.	Umschulung (Art. 17 IVG).....	103
17.1.	Das Wichtigste in Kürze	103
17.2.	Ausbildungen nach Art. 17 IVG	103
17.3.	Anspruch.....	104
17.4.	Kostenübernahme.....	108
17.5.	Durchführung	111
IX.	Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche: Jugendliche und Erwachsene	113
18.	Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG).....	114
18.1.	Das Wichtigste in Kürze	114
18.2.	Massnahmen im Überblick	114
18.3.	Anspruch.....	115
18.4.	Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (Arbeitsplatzertalt).....	117
18.5.	Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Stellensuche).....	117
18.6.	Durchführung	119
19.	Arbeitsversuch (Art. 18a IVG).....	121
19.1.	Das Wichtigste in Kürze	121
19.2.	Massnahme im Überblick	121
19.3.	Voraussetzungen	121
19.4.	Durchführung	122
20.	Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG).....	124
20.1.	Das Wichtigste in Kürze	124
20.2.	Massnahmen im Überblick	124
20.3.	Voraussetzungen	125

20.4.	Personalverleih	126
20.4.1.	Entschädigung für die Leistungen des Personalverleihers	126
20.4.2.	Durchführung	127
20.5.	Entschädigung für Beitragserhöhungen im Personalverleih	129
20.5.1.	Anspruch.....	129
20.5.2.	Durchführung	131
21.	Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)	132
21.1.	Das Wichtigste in Kürze	132
21.2.	Massnahme im Überblick	132
21.3.	Anspruch.....	132
21.4.	Durchführung	133
22.	Entschädigung für Beitragserhöhung (Art. 18c IVG)	136
22.1.	Das Wichtigste in Kürze	136
22.2.	Massnahme im Überblick	136
22.3.	Anspruch.....	136
22.4.	Durchführung	138
23.	Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)	139
23.1.	Das Wichtigste in Kürze	139
23.2.	Massnahmen im Überblick	139
23.3.	Voraussetzungen	140
23.4.	Definition der selbständigen Erwerbstätigkeit	142
23.5.	Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht	142
23.6.	Darlehen	143
23.7.	Betriebseinrichtungen.....	144
23.8.	Garantieleistungen	144
23.9.	Umfang der Leistungen	144
23.10.	Abklärung und Auflagen bzgl. Gewährung und Verfügung	145
23.11.	Auszahlung	147

23.12.	Überwachung und Begleitung	147
23.13.	Rückforderung.....	148
X.	Versicherungsschutz und Jugendarbeitsschutz	149
24.	Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV	149
25.	Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben.....	152
26.	Jugendarbeitsschutz	154
XI.	Koordination mit der Arbeitslosenversicherung	155
XII.	Massnahmen im Ausland und während strafrechtlichem Massnahmenvollzug.....	158
27.	Massnahmen im Ausland	158
28.	Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug	159
XIII.	Leistungsvereinbarungen und Verträge.....	160
29.	Leistungsvereinbarungen.....	160
29.1.	Grundlagen	160
29.2.	Inhalte der Leistungsvereinbarungen	161
29.3.	Kostenvergütung von Leistungen	162
29.4.	Rechnungstellung (Art. 79 ^{sexies} IVV).....	163
29.5.	Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Massnahmen .	163
29.6.	Auswärtige Unterkunft und Verpflegung	164
29.7.	Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) und Umschulung (Art. 17 IVG)	165
29.8.	Leistungsvereinbarungen mit Personalverleihern (Art. 18a ^{bis} IVG).....	166
29.8.1.	Voraussetzungen nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG).....	167
29.8.2.	Entschädigung des Personalverleihers für Leistungen im Rahmen des Personalverleihs.....	168
29.8.3.	Entschädigung bei Vermittlungserfolg in Anschluss an einen Personalverleih.....	168
30.	Vereinbarungen für Mitfinanzierung von kantonalen Unterstützungsmassnahmen (Art. 68^{bis} IVG).....	170

30.1.	Grundlagen	170
30.2.	Mitfinanzierung kantonale Brückenangebote.....	171
30.3.	Mitfinanzierung kantonale Koordinationsstelle.....	172
31.	Tarifsystem.....	175
32.	Übergangsbestimmungen	176
XIV.	Anhänge.....	177
Anhang I: Checkliste für die Gewährung einer Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG		177
Anhang II: Tarifziffernkatalog		179
1.	Aufbau.....	179
2.	Katalog.....	179
Anhang III: Kombinationen Leistungscode und Tarifziffern		184
Endnote.....		187

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHI	AHI-Praxis, Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Einstellung per Ende 2004; bis 1992 ZAK) AHI-Praxis-Archiv
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung SR 831.10 - Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) (admin.ch)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung SR 831.101 - Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) (admin.ch)
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) SR 142.20 - Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) (admin.ch)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ArGV5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) SR 822.115 - Verordnung 5 vom 28. September 2007 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) (admin.ch)

Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts SR 830.1 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (admin.ch)
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) SR 823.11 - Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) (admin.ch) AVG-Praxis öffentliche Arbeitsvermittlung Weisungen / Kreisschreiben / AVG-Praxis (arbeit.swiss)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz) SR 837.0 - Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) (admin.ch) AVIG-Praxis Arbeitslosenentschädigung Weisungen / Kreisschreiben / AVIG-Praxis (arbeit.swiss)
AVV	Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung) SR 823.111 - Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV) (admin.ch)

BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (admin.ch)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) SR 412.101 - Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) (admin.ch)
BEFAS	Berufliche Abklärungsstelle
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Berufliche Vorsorge
DHW	Datawarehouse der ersten Stufe
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFTA	European Free Trade Association Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) vom 4. Januar 1960 SR 0.632.31 - Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (mit Anhängen, Schlussakte und Erkl.) (admin.ch)
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EL	Ergänzungsleistungen
EPFL	École polytechnique fédérale de Lausanne
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

ff.	fortfolgende
FlüB	Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV 831.131.11 - Bundesbeschluss über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
FoP-IV	Forschungsprogramm der Invalidenversicherung
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21.6.1999 (Freizügigkeitsabkommen) SR 0.142.112.681 - Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (mit Anhängen, Prot. und Schlussakte) (admin.ch)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag GAV Personalverleih GAV für den Personalverleih (admin.ch)
GLN	Global Location Number
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HVI	Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung 831.232.51 - Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung
IBAN	Internationale Bankkontonummer
IKS	Internes Kontrollsystem

INSOS	Branchenverband der Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderung
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung SR 831.20 - Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) (admin.ch)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung SR 831.201 - Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) (admin.ch)
KSBE	Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (gültig bis 31.12.2021)
KSBEM	Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung KSBEM (admin.ch)
KSFEFI	Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention in der Invalidenversicherung (gültig bis 31.12.2021)
KSFF	Kreisschreiben über die Fallführung in der Invalidenversicherung KSFF (admin.ch)
KSGLS	Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik KSGLS (admin.ch)
KSIM	Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (gültig bis 31.12.2021)
KSME	Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung KSME (admin.ch)

KSTI	Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung KSTI (admin.ch)
KSVI	Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung KSVI (admin.ch)
KSVR	Kreisschreiben über die die Vergütung der Reisekosten in der Invalidenversicherung KSVR (admin.ch)
LC	Leistungscode
NIF	Identifikationsnummer des Leistungserbringers (Numéro d'identification du fournisseur)
PrA INSOS	Praktische Ausbildung Schweiz, INSOS Schweiz
RAD	Regionaler ärztlicher Dienst
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
Rz.	Randziffer
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs SR 281.1 - Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (admin.ch)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEMO	Motivationssemester
SRK	Schweizerischer Rotes Kreuz
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

SVEB	Schweizerischer Verband für Erwachsenenbildung
UV IV	Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV
vgl.	vergleiche
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (ab 1993: AHI-Praxis) ZAK-Archiv
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

I. Einführung

Ziel und Inhalt

Das Kreisschreiben über die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSBEM) umfasst sämtliche Massnahmen der Invalidenversicherung, die den IV-Stellen für die berufliche Eingliederung zur Verfügung stehen.¹

Als Arbeitsinstrument greift es die relevanten Rechtsgrundlagen auf und präzisiert diese, um soweit möglich schweizweit die Rechtsgleichheit der versicherten Personen zu gewährleisten, ohne jedoch den individuellen Bedarf der versicherten Person zu vernachlässigen und/oder den notwendigen Handlungsspielraum der IV-Stelle einzuschränken.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für die berufliche Eingliederung sind:

- Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)
- Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)
- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Das KSBEM steht in engem Verhältnis zu weiteren Kreisschreiben der IV, die für die berufliche Eingliederung relevant sind:

- Kreisschreiben über die Fallführung in der Invalidenversicherung (KSFF)
- Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI)
- Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME)

¹ Das Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI), das Kreisschreiben über die Integrationsmassnahmen (KSIM) und das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE) sind seit 1. Januar 2022 nicht mehr gültig.

- Kreisschreiben über die Taggelder der Invalidenversicherung (KSTI)
- Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten in der Invalidenversicherung (KSVR)



Abbildung 1: Normenhierarchie / Stufenbau des Rechts - Invalidenversicherung

Erhebung statistischer Daten

Statistische Daten sind die Basis für die fachliche und die finanzielle Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) über die Umsetzung des IVG. Sie dienen einerseits der Steuerung der Invalidenversicherung (IV) mittels Wirkungsindikatoren. Andererseits geben finanzielle Kennzahlen eine Übersicht über die Mengen- und die Kostenentwicklung der IV, aufgrund derer die jährliche Finanzplanung mit vierjährigem Zeithorizont gemacht wird.

Hochrechnungen wiederum ermöglichen unter Berücksichtigung weiterer Faktoren, wie u.a. die Wirtschaftslage oder die demografische Zusammensetzung der Bevölkerung, Aussagen zur finanziellen Entwicklung der IV und dienen als Grundlage für die mittel- bis langfristige Planung. Zudem werden die statistischen Daten in Forschungsprojek-

ten im Rahmen der Forschungsprogramme zur Invalidenversicherung (FoP-IV) vertiefter analysiert, um Erkenntnisse für mögliche Optimierungen aufzuzeigen oder Erfolgsfaktoren für die Umsetzung zu benennen.

All diese Informationen geben letztendlich dem Gesetzgeber und der Öffentlichkeit Auskunft über die Entwicklungen der IV und dienen als Grundlage für politische Entscheide des Bundesrates und des Parlaments.

Die Erhebung der statistischen Daten erfolgt durch die IV-Stellen mittels Erfassung von Codes. Die erfassten Daten werden elektronisch der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) in Genf übermittelt. Die ZAS verwendet diese Daten für die Bearbeitung der Rechnungen im Rechnungsprüfungssystem Sumex und sammelt sie mit anderen Daten (wie z.B. Tarifziffern, Taggelder, Renten) im Datawarehouse der ersten Säule (DWH). Das DWH steht sowohl den IV-Stellen als auch dem BSV für Auswertungen zur Verfügung.

Das Kreisschreiben über die Gebrechens- und Leistungsstatistik (KSGLS) regelt verbindlich die Erhebung dieser Daten. Zudem regelt das KSBEM die verbindliche Verwendung der Tarifziffern in der beruflichen Eingliederung.

II. Massnahmenübergreifende Weisungen

1. Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von beruflichen Eingliederungsmassnahmen

Rechtsgrundlagen: [Art. 6 IVG](#), [Art. 9 IVG](#), [Art. 2 FlüB](#)

Sozialversicherungsabkommen der Schweiz: [Grundlagen & Abkommen \(admin.ch\)](#)

Leitfaden zu den versicherungsmässigen Voraussetzungen: [Versicherungsmässige Voraussetzungen \(admin.ch\)](#)

Kurzcheck – Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV: [Versicherungsmässige Voraussetzungen \(admin.ch\)](#)

1.1. Grundvoraussetzungen

- 0101 (Versicherungsunterstellung) Eine Person muss während der Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen bei der IV versichert sein. Der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung (vgl. Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG).
- 0102 (Ausnahmen) Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil (Art. 9 Abs. 2 IVG):
- freiwillig versichert ist; oder
 - während einer Erwerbsfähigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist.
- 0103 (Eintritt Versicherungsfall) Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen ist die betroffene Person ab dem Zeitpunkt

als invalid zu betrachten, in dem zum ersten Mal offensichtlich ist, dass der Gesundheitsschaden nach den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die Gewährung einer Leistung rechtfertigt (vgl. KSVI: Eintritt Versicherungsfall allgemein).

- 0104 (Ende des Anspruchs) Mit Ende der Versicherungsunterstellung, zum Beispiel aufgrund der Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, endet auch der Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen. Dies gilt auch für Personen, die in der Schweiz ohne Wohnsitz zu haben eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und diese aufgeben. Erfolgte die Aufgabe der Erwerbstätigkeit gesundheitsbedingt und handelt es sich um schweizerische Staatsangehörige oder Personen im Geltungsbereich des FZA oder des EFTA-Übereinkommens, so sind diese in Bezug auf den Anspruch von beruflichen Eingliederungsmassnahmen unter bestimmten Bedingungen weiterhin versichert (vgl. KSBIL: Nachversicherung).

1.2. Staatsangehörigkeit

- 0105 (Schweizerische Staatsangehörigkeit/FZA/EFTA) Schweizerische Staatsangehörige sowie Personen im Geltungsbereich des FZA und des EFTA-Übereinkommens, die aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes den schweizerischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, haben ausschliesslich die Grundvoraussetzung gemäss Kap. 1.1. zu erfüllen. Daher kann eine Person aus diesem Personenkreis mit einem Gesundheitsschaden in die Schweiz einreisen und ab Versicherungsunterstellung die versicherungsmässigen Voraussetzungen für berufliche Eingliederungsmassnahmen erfüllen.
- 0106 (Andere Staatsangehörigkeit) Ausländische Staatsangehörige ausserhalb des Geltungsbereiches des FZA und EFTA-Übereinkommens müssen zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen gemäss Kap. 1.1. weitere Voraussetzungen erfüllen.

- 0107 (Vertragsstaaten) Ausländische Staatsangehörige im Geltungsbereich eines zweiseitigen Sozialversicherungsabkommens müssen:
- ab dem 20. Altersjahr je nach Abkommen
 - der Beitragspflicht unterstellt sein, unmittelbar bevor eine berufliche Eingliederungsmassnahme in Betracht kommt; oder
 - unmittelbar vor dem Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge an die schweizerische Versicherung entrichtet haben.
 - unter dem 20. Altersjahr
 - einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr ausweisen, unmittelbar bevor eine berufliche Eingliederungsmassnahme erstmals in Betracht kommt;
 - in der Schweiz invalid geboren sein oder
 - einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt haben.
- 0108 (Nichtvertragsstaaten) Ausländische Staatsangehörige aus Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat, müssen:
- ab dem 20. Altersjahr (Art. 6 Abs. 2 IVG)
 - ein Beitragsjahr ausweisen, bevor eine berufliche Massnahme erstmals in Betracht kommt; oder
 - einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit zehn Jahren haben.
 - unter dem 20. Altersjahr
 - ein Beitragsjahr ausweisen, bevor eine berufliche Eingliederungsmassnahme erstmals in Betracht kommt, oder einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit zehn Jahren haben (Art. 6 Abs. 2 IVG); oder
 - in der Schweiz invalid geboren sein, bei Eintritt der Invalidität einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr oder seit der Geburt haben und ein Elternteil muss bei Eintritt der Invalidität ein Beitragsjahr aufweisen oder einen

ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt seit zehn Jahren haben (Art. 9 Abs. 3 IVG).

- 0109 (Flüchtlinge/Staatenlose) Für Flüchtlinge und Staatenlose gilt:
- Erwerbstätige Flüchtlinge und Staatenlose müssen der Beitragspflicht unterstellt sein, unmittelbar bevor eine berufliche Massnahme in Betracht kommt (Art. 2 Abs. 1 FlüB).
 - Nicht erwerbstätige und minderjährige Flüchtlinge und Staatenlose müssen
 - einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr haben, bevor eine berufliche Massnahme erstmals in Betracht kommt;
 - in der Schweiz invalid geboren sein; oder
 - seit Geburt einen ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 2 Abs. 2 FlüB).

2. Codes und Tarifizern

- 0201 (Codierung) Die IV-Stelle erfasst – mit Ausnahme der eingliederungsorientierten Beratung – bei jeder der in dieser Weisung erläuterten beruflichen Eingliederungsmassnahme Leistungs-, Zusatz-, Abbruch- und Abschlusscodes. Die Codierungspflicht gilt auch, wenn eine Berufsberatung nach Art. 7d oder 15 IVG oder eine Arbeitsvermittlung nach Art. 7d oder 18 IVG von der IV-Stelle erbracht wird. Es gelten die Vorgaben des KSGLS.
- 0202 (Tarifizier) Für jede Leistung im Rahmen einer beruflichen Eingliederungsmassnahme, die von einer externen Stelle erbracht wird, ist eine Tarifizier zuzuweisen.
- Ausführungen zu den Tarifizieren: Kap. 31, Anhang II
 - Kombinationen mit Leistungscode: Anhang III
- 0203 (Mitteilungen / Verfügungen) Neben den allgemeinen Inhaltvorgaben in Mitteilungen und Verfügungen führt die IV-Stelle den Leistungscode und bei extern erbrachten

Leistungen die zugehörige(n) Tarifziffer(n) auf der Mitteilung bzw. Verfügung auf. Sie weist die Anbieter an, diese Tarifziffern auf der Rechnung zu vermerken.

3. Akzessorische Leistungen

- 0301 (Reisekosten) Der Begriff Reisekosten umfasst die Kosten von Fahrten zur nächstgelegenen, geeigneten Durchführungsstelle sowie die Kosten für auswärtige Verpflegung und Übernachtungen. Für die Ausrichtung von Reisekosten während beruflicher Eingliederungsmassnahmen gelten die Weisungen des KSVR. Bei Erstmassnahmen und Massnahmen der Frühintervention vergütet die IV keine Reisekosten.
- 0302 (Taggelder) Es gelten die Weisungen des KSTI. Bei Erstmassnahmen und Massnahmen der Frühintervention werden keine Taggelder der IV ausgerichtet.
- 7/22 Die Übersicht über die akzessorischen Leistungen in Bezug auf die einzelnen beruflichen Eingliederungsmassnahmen dient zur Orientierung. Die relevanten Weisungen finden sich im KSTI und KSVR.

Berufliche Eingliederungsmassnahme	Taggelder	Reisekosten
Eingliederungsorientierte Beratung, Art. 3a IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Früherfassung, Art. 3a ^{bis} IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit, Art. 43 ATSG	KSTI	KSVR
Massnahmen der Frühintervention, Art. 7d IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Beratung und Begleitung während Eingliederungsprozess, Art. 14 ^{quater} IVG	Kein Anspruch	KSVR
Integrationsmassnahmen, Art. 14a IVG	KSTI	KSVR
Berufsberatungsgespräche, Art. 15 IVG	Kein Anspruch	KSVR
Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung, Art. 15 IVG	KSTI	KSVR
Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen, Art. 15 IVG	KSTI	KSVR
Spezialisierte kantonale Brückenangebote, Art. 68 ^{bis} IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Erstmalige berufliche Ausbildung, Art. 16 IVG	KSTI	KSVR
Umschulung, Art. 17 IVG	KSTI	KSVR
Arbeitsvermittlung, Art. 18 IVG	KSTI	KSVR
Arbeitsversuch, Art. 18a IVG	KSTI	KSVR
Personalverleih, Art. 18a ^{bis} IVG	KSTI	Kein Anspruch
Einarbeitungszuschuss, Art. 18b IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Entschädigung Beitragserhöhungen, Art. 18c IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch
Kapitalhilfe, Art. 18d IVG	Kein Anspruch	Kein Anspruch

III. Erstmassnahmen (vor Anmeldung)

4. Eingliederungsorientierte Beratung (Art. 3a IVG)

4.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 3a IVG](#), [Art. 57 IVG](#)

Ziel der Massnahme: Die IV-Stelle bietet niederschwellige und unabhängig von einem konkreten der IV-Stelle bekannten Fall Beratungsgespräche und allgemeine Informationen zur IV an. Damit werden einerseits nicht erforderliche Meldungen und Anmeldungen vermieden, indem die betroffenen Personen befähigt werden, Probleme selber zu lösen. Andererseits werden angezeigte Meldungen und Anmeldungen beschleunigt, sodass die IV rascher agieren kann, und dadurch die Eingliederungschancen erhöht werden.

Zielgruppe: Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, Arbeitgeber, behandelnde Ärzte und Fachpersonen aus Schule und Ausbildung.

4.2. Durchführung der eingliederungsorientierten Beratung

- 0401 Die *eingliederungsorientierte Beratung*² umfasst niederschwellige Beratungsgespräche mit versicherten Personen, Arbeitgebern, behandelnden Ärzten sowie betroffenen Akteuren des Bildungswesens auf deren Ersuchen hin. Darunter fallen beispielsweise allgemeine Informationen über den Auftrag und die Leistungen der IV, über den Umgang mit Erkrankungen am Arbeitsplatz, über die Meldung zur Früherfassung oder die Anmeldung von gefährdeten Personen.

² Die Eingliederungsorientierte Beratung sowie alle Leistungen, die über einen Leistungscode verfügen, werden im vorliegenden Kreisschreiben kursiv geschrieben.

- 0402 (Durchführung) Die IV-Stelle bietet die *eingliederungsorientierte Beratung* an.
- 0403 (Kein Anspruch) Es besteht kein Anspruch auf *eingliederungsorientierte Beratung*.
- 0404 (Datenschutz) Werden im Rahmen einer *eingliederungsorientierten Beratung* Informationen ausgetauscht, die Rückschlüsse auf die Identität einer Person erlauben, ist vorgängig deren Einverständnis einzuholen.
- 0405 (Öffentlichkeitsarbeit) Ergänzend zur *eingliederungsorientierten Beratung* informiert und sensibilisiert die IV-Stelle im Rahmen ihrer allgemeinen Informationstätigkeit aktiv die betroffenen Akteure über die Leistungen der IV (z.B. Informationsveranstaltungen für Ärzteschaft, Arbeitgeber).

5. Früherfassung

5.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 3a^{bis} IVG](#), [Art. 3b IVG](#), [Art. 3c IVG](#), [Art. 1^{ter} IVV](#), [Art. 1^{quater} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen werden frühzeitig erkannt, so dass eine Chronifizierung der gesundheitlichen Einschränkungen und eine Invalidisierung verhindert werden kann. Dadurch können Anmeldungen bei der IV beschleunigt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden. Gleichzeitig dient die Früherfassung der Vermeidung nicht erforderlicher Anmeldungen bei Fällen, für die die IV nicht zuständig ist.

Zielgruppe: Erwachsene, die arbeitsunfähig oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, sowie von Invalidität bedrohte Minderjährige ab dem vollendeten 13. Altersjahr und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und von einer kantonalen Instanz gemäss Art. 68^{bis} Abs. 1^{bis} IVG oder Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG bei der beruflichen Eingliederung betreut werden.

5.2. Durchführung der Früherfassung

- 0501 (Prüfung der Meldung) Die IV-Stelle prüft unmittelbar nach Eingang einer Meldung, ob die gemeldete Person vorgängig über die Meldung informiert wurde. Die meldeberechtigten Stellen nach Art. 3b IVG haben dies mittels Unterschrift auf dem Meldeformular zu bestätigen (vgl. KSVI).
- 0502 (Ziel der Prüfung) Die IV-Stelle klärt ab, ob Hinweise bestehen, dass die gemeldete Person arbeitsunfähig, von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit oder von Invalidität bedroht ist, und ob Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG angezeigt sind. Sie stützt sich bei dieser Bestandsaufnahme auf erste medizinische und berufliche Informationen aus dem Meldeformular, aus dem Gespräch mit der gemeldeten Person oder aus Aussagen von Dritten (vgl. KSFF). Die Abklärung betrifft die Ursachen und die Auswirkungen der gesundheitlichen Einschränkungen in Bezug auf die Fähigkeit der versicherten Person eine Erwerbstätigkeit auszuüben, eine erstmalige berufliche Ausbildung zu absolvieren oder in den Arbeitsmarkt einzutreten.
- 0503 (Ermächtigung) Falls im Rahmen der Früherfassung Informationen von Dritten eingeholt werden, hat die IV-Stelle vorgängig eine Ermächtigung der versicherten Person oder deren gesetzlichen Vertretung einzuholen. Der RAD kann medizinische Informationen beim behandelnden Arzt der versicherten Person auch ohne Ermächtigung einholen (vgl. KSVI).
- 0504 (Entscheid) Die IV-Stelle entscheidet innerhalb von 30 Tagen, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, informiert die IV-Stelle die gemeldete Person über Unterstützungsangebote von geeigneten Dritten. Die gemeldete Person kann sich jedoch trotzdem bei der IV anmelden.

IV. Massnahmen während der Frühinterventionsphase

6. Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG)

6.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 7d IVG](#), [Art. 49 IVG](#), [Art. 1^{sexies} IVV](#), [Art. 1^{septies} IVV](#), [Art. 1^{octies} IVV](#)

Ziel der Massnahmen: Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht erwerbstätig waren, werden frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine erste Anstellung in den ersten Arbeitsmarkt unterstützt. Arbeitsunfähige Erwachsene können ihren Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb aufrechterhalten, betriebsintern (Umplatzierung) oder in einem anderen Betrieb einen neuen Arbeitsplatz übernehmen.

Zielgruppe: Arbeitsunfähige sowie von einer länger andauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Personen mit oder ohne bestehendem Arbeitsverhältnis sowie gesundheitlich beeinträchtigte Personen ab dem 13. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren und ins Erwerbsleben eingegliedert werden sollen.

Ziel der Frühinterventionsphase: Innerhalb von zwölf Monaten ab Anmeldung bei der IV entscheidet die IV-Stelle, ob die versicherte Person Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 IVG hat, ob aufgrund mangelnder Aussicht auf Erfolg der Eingliederungsmassnahmen der Anspruch auf eine Rente geprüft wird oder ob kein Anspruch auf Leistungen der IV besteht. Während der Frühinterventionsphase werden parallel Massnahmen der Frühintervention sowie die Abklärungen der versicherungsmässigen Voraussetzungen und des rechtserheblichen Sachverhalts (vgl. Kap. 1 und KSVI) durchgeführt.

Bei gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen, die während der obligatorischen Schulzeit bei der IV angemeldet werden, wird die Frühinterventionsphase frühestens mit

Abschluss, jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beendet.

6.2. Massnahmen im Überblick

- 0601 Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG umfassen die folgenden Leistungen:
Während der obligatorischen Schulzeit, ab dem vollendeten 13. Altersjahr:
- Berufsberatung: Berufsberatungsgespräche und -analysen (LC 569)
 - Arbeitsvermittlung: *Stellensuche* bzw. Suche Schnupper- oder Ausbildungsplatz (LC 567)

Nach der obligatorischen Schulzeit, für Jugendliche und Erwachsene:

- Anpassungen des Arbeitsplatzes (LC 561)
- Ausbildungskurse (LC 562)
- Arbeitsvermittlung: Stellensuche (LC 567) und Arbeitsplatzterhalt (LC 568)
- Berufsberatung: Berufsberatungsgespräche und –analysen (LC 569) und Berufsberatungsmassnahmen (LC 570)
- Sozial-berufliche Rehabilitation (LC 565)
- Beschäftigungsmassnahmen (LC 566)
- Beratung und Begleitung und Suche Einsatzplatz: Coaching-Leistung (LC 571)

6.3. Anordnung der Massnahmen

- 0602 (Voraussetzungen) Für die Anordnung von Massnahmen der Frühintervention muss eine Anmeldung bei der IV vorliegen. Nach Eingang der Anmeldung prüft die IV-Stelle auf Basis der eingereichten Unterlagen summarisch, ob die IV zuständig ist, und ob Massnahmen der Frühintervention angezeigt sind.

- 0603 (Kein Anspruch) Es besteht kein Anspruch auf Massnahmen der Frühintervention. Folglich müssen für die Anordnung der Massnahmen nach Art. 7d Abs. 2 Bst. a-g IVG die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 IVG nicht erfüllt sein. Zu beachten sind hingegen der zeitliche und finanzielle Rahmen nach Art. 49 IVG und Art. 1^{octies} IVV (innerhalb von 12 Monaten und max. 20 000 Franken pro versicherte Person). Bei Jugendlichen, die während der obligatorischen Schulzeit bei der IV angemeldet werden, gilt Rz. 0607.

6.4. Massnahmen während der obligatorischen Schulzeit

- 0604 *Berufsberatung* (Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG) umfasst spezialisierte *Berufsberatungsgespräche und -analysen* zur beruflichen Orientierung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen (Gespräche, Analysen, Testdiagnostik).
- 0605 *Arbeitsvermittlung* (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG) besteht aus einer spezialisierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen bei der Suche nach geeigneten Schnupper- oder Ausbildungsplätzen im Hinblick auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach der obligatorischen Schulzeit; unabhängig davon, ob danach eine Leistung nach Art. 16 IVG gesprochen wird oder nicht.
- 0606 (Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) Frühinterventionsmassnahmen für schulpflichtige Jugendliche können nur gewährt werden, wenn sich die von den kantonalen Behörden getroffenen Massnahmen (z.B. Berufswahlunterricht, Berufsberatung, Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, Case Management Berufsbildung) als unzureichend erweisen und spezialisierte Berufsberatungs- und Vermittlungsmassnahmen aufgrund der gesundheitlichen Einschränkung erforderlich sind, um den Zugang zur beruflichen Erstausbildung zu unterstützen. Die IV-Stelle entscheidet über die Zusprache der Leistungen.

- 0607 (Dauer der Frühintervention) Erfolgt die Anmeldung bei der IV während der obligatorischen Schulzeit, so wird die Frühinterventionsphase frühestens mit Abschluss, jedoch spätestens 12 Monate nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beendet.

6.5. Massnahmen nach der obligatorischen Schulzeit

6.5.1. Anpassung des Arbeitsplatzes (Art. 7d Abs. 2 Bst. a IVG)

- 0608 Unter der *Anpassung des Arbeitsplatzes* sind Hilfsmittel am Arbeitsplatz zu verstehen, die für die Ausbildung oder für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im bisherigen oder in einem neuen Betrieb gesundheitsbedingt notwendig sind (z.B. angepasste Arbeitsflächen, Stehpult, Hard- und Software). Für die Abgabe dieser Hilfsmittel müssen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfsmittel nach Art. 21 IVG (vgl. insbesondere Ziffer 13.01* HVI) nicht erfüllt sein. Entsprechend müssen die Hilfsmittel nicht auf der Liste im Anhang zur Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) stehen. Zudem werden Hilfsmittel während der Frühintervention einmalig abgegeben und werden Eigentum der versicherten Person. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Reparatur der zugesprochenen Hilfsmittel.
- 0609 (Hilfsmittel) Muss ein Hilfsmittel nach Abschluss der Frühintervention ersetzt werden, ist ein ordentlicher Antrag für Hilfsmittel nach Art. 21 IVG zu stellen. Es gelten die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen.
- 0610 (Abgrenzung) Andere Massnahmen zur Anpassung des Arbeitsplatzes wie z.B. eine (psycho-)ergonomische Beratung oder die Anpassung des Arbeitspensums, der Arbeitszeiten und der Arbeitsorganisation sind Teile der Arbeitsvermittlung in der Frühintervention (vgl. Rz. 0616).

6.5.2. Ausbildungskurse (Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG)

- 0611 7/22 Zu den *Ausbildungskursen* gehören Stützkurse sowie Aus-, Weiter- und Fortbildungen sowie Kurse, inkl. Sprach- und Fachkurse mit Fokus auf die berufliche Eingliederung. Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen gilt die Mitfinanzierung eines spezialisierten kantonalen Brückenangebots nach Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG als Ausbildungskurs. Die Vorgabe gemäss Art. 68^{bis} Abs. 1^{quater} IVG, dass die IV-Stelle maximal ein Drittel der kantonalen Kosten pro Platz übernimmt, gilt auch für Brückenangebote, die im Rahmen vom Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG zugesprochen werden.
- 0612 (Ausnahmen) Kurse ausserhalb des IV-spezifischen Leistungsspektrums gemäss IVG sind nur in Ausnahmefällen zu finanzieren und nur sofern sie der im Einzelfall definierten Eingliederungsstrategie dienen.
- 0613 (Abgrenzung) Bewerbungskurse sind Teil der Frühinterventionsmassnahme Arbeitsvermittlung (vgl. Rz. 0615).

6.5.3. Arbeitsvermittlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG)

- 0614 Arbeitsvermittlung ist eine gesundheitsbedingt spezialisierte Unterstützung von versicherten Personen, die die *Stellensuche* und den *Arbeitsplatzerhalt* umfasst.
- 0615 *Stellensuche* ist eine Unterstützung der versicherten Person bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, wie z.B. die Akquisition von potenziellen Arbeitgebern, das Erstellen von Bewerbungsdossiers und die Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche (z.B. Bewerbungskurse), Abklärungen vor Ort zu (psycho-) ergonomischen Anpassungen oder Coaching (z.B. Bewerbungs- oder Job Coaching).
- 0616 *Arbeitsplatzerhalt* ist die Unterstützung der versicherten Person und ihres Arbeitgebers zur Aufrechterhaltung des bisherigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes oder zur betriebsinternen Umplatzierung, wie z.B. Beratungen und Ab-

klärungen vor Ort zu (psycho-)ergonomischer Anpassungen von Arbeitsplatz, Arbeitspensum, Arbeitszeit und -organisation oder Coaching (z.B. Job-Coaching, Supported Employment).

- 0617 (Abgrenzung Suche Einsatzplatz) Für die Suche von Einsatzplätzen zur Durchführung von Frühinterventionsmassnahmen im ersten Arbeitsmarkt wird *Suche Einsatzplatz* als Spezialfall von *Beratung und Begleitung* nach Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG verwendet (vgl. Rz. 0628).
- 0618 (Eingrenzung) Massnahmen analog jener nach Art. 18a-18d IVG können im Rahmen der Frühintervention nicht gewährt werden.

6.5.4. Berufsberatung (Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG)

- 0619 Berufsberatung ist eine gesundheitsbedingt spezialisierte Unterstützung von versicherten Personen, die *Berufsberatungsgespräche und –analysen* sowie *Berufsberatungsmassnahmen* umfasst.
- 0620 *Berufsberatungsgespräche und –analysen* dienen der beruflichen Orientierung und Ermittlung von Ausbildungen und Berufstätigkeiten, die den Fähigkeiten, Neigungen, dem Alter und dem Entwicklungsstand der versicherten Person entsprechen und ihre gesundheitliche Einschränkung berücksichtigen.
- 0621 *Berufsberatungsmassnahmen* dienen der praktischen Erprobung von möglichen Ausbildungen und Berufstätigkeiten. Dies beinhaltet sowohl Massnahmen für versicherte Personen, die im Rahmen der Berufswahl eine Ausbildung anstreben und mit den Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes vertraut gemacht werden müssen als auch Massnahmen im Rahmen einer beruflichen Neuorientierung.

6.5.5. Sozial-berufliche Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG)

- 0622 (Ziel) Die *sozial-berufliche Rehabilitation* orientiert sich an den Zielen der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG (vgl. Kap. 9 und 15) und umfasst Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten, um die Arbeitsfähigkeit aufzubauen.
- 0623 (Erster Arbeitsmarkt) Findet die *sozial-berufliche Rehabilitation* im ersten Arbeitsmarkt statt, kann dem betroffenen Arbeitgeber analog zu Integrationsmassnahmen im ersten Arbeitsmarkt nach Artikel 14a Abs. 5 IVG eine Entschädigung ausgerichtet werden (vgl. Kap. 9.5 und 15.7).

6.5.6. Beschäftigungsmassnahmen (Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG)

- 0624 (Ziel) *Beschäftigungsmassnahmen* orientieren sich an den Zielen der Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG (vgl. Kap. 9 und 15) und umfassen Arbeitseinsätze zur vorübergehenden Beschäftigung mit dem Ziel, die verbleibende Arbeitsfähigkeit aktiv aufrecht zu erhalten und zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Tagesstrukturen.
- 0625 (Erster Arbeitsmarkt) Findet die Beschäftigungsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt statt, kann dem betroffenen Arbeitgeber analog zu Integrationsmassnahmen im ersten Arbeitsmarkt nach Artikel 14a Abs. 5 IVG eine Entschädigung ausgerichtet werden (vgl. Kap. 9.5 und 15.7).

6.5.7. Beratung und Begleitung (Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG)

- 0626 Die *Beratung und Begleitung* der versicherten Person vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen
7/22

der Fallführung erbringt, und bildet den Grundstein für die weitere Begleitung während des gesamten Eingliederungsprozesses über die Frühinterventionsphase hinaus. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person und die Koordination mit anderen Akteuren (wie Arbeitgeber, Versicherungsträger, Schule, Ausbildungsstätte) oder anderen Leistungen der IV (wie Hilflo-senentschädigungen, Hilfsmittel, medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Art. 13 IVG). Anders als die *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG (vgl. Rz. 0803) muss die *Beratung und Begleitung* während der Frühintervention nicht an eine andere Massnahme gekoppelt sein.

- 0627 (Coaching-Leistung) Eine *Coaching-Leistung* als Spezialfall von *Beratung und Begleitung* kann gesprochen werden, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und die nicht mehr im Rahmen der *Beratung und Begleitung* angegangen werden können.

Eine *Coaching-Leistung* kann nur im Rahmen einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zugesprochen werden. Die IV-Stelle definiert in einer Zielvereinbarung zusammen mit der versicherten Person und dem Leistungserbringer sowie gegebenenfalls mit dem Arbeitgeber die konkrete Fragestellung, das Ziel, den Umfang und die Dauer (inkl. Beginn) der *Coaching-Leistung*.

Die Fallführung, d.h. die Überwachung der Massnahme und der Entscheid über weitere Schritte im Eingliederungsprozess, bleibt auch während einer *Coaching-Leistung* in jedem Fall bei der IV-Stelle (vgl. KSFF).

- 0628 (Suche Einsatzplatz) Die *Suche Einsatzplatz* für eine Frühinterventionsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt wird als Spezialfall von *Beratung und Begleitung* unter Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG zugesprochen.

- 0629 (Abgrenzung Arbeitsvermittlung) Nicht zu *Beratung und Begleitung*, zu den *Coaching-Leistungen* und zur *Suche Einsatzplatz* zählen Leistungen, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG gewährt werden (z.B. Bewerbungscoaching, Job-Coaching oder Supported Employment).
Zudem können bei Coachings im Rahmen von Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG keine *Coaching-Leistungen* unter 7d Abs. 2 Bst. g IVG zusätzlich gesprochen werden.

6.6. Durchführung

- 0630 (Zeitpunkt) Die Massnahmen der Frühintervention werden parallel zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts gewährt, sofern die versicherte Person eingliederungsfähig ist.
- 0631 (Zusprache) Massnahmen der Frühintervention sind möglichst rasch, aber dennoch gezielt und eingliederungsorientiert zu gewähren. Dadurch soll die Chronifizierung der gesundheitlichen Einschränkungen vermieden sowie die Eingliederung soweit möglich bereits im Rahmen der Phase der Frühintervention angestrebt werden.
- 0632 (Ausrichtung erster Arbeitsmarkt) Massnahmen der Frühintervention sind soweit möglich im Rahmen der regulären Bildungsstrukturen oder des ersten Arbeitsmarkts durchzuführen. Eine Entschädigung des Arbeitgebers ist mit Ausnahme der sozial-beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigungsmassnahmen nicht möglich.
- 0633 (Bestehendes Arbeitsverhältnis) Besteht ein Arbeitsverhältnis, sorgt die IV-Stelle für eine rasche Koordination mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Unfall- oder Krankentaggeldversicherung. Ziel ist es, die Situation umgehend zu erfassen, um das weitere Vorgehen zu planen und geeignete Sofortmassnahmen einzuleiten.
- 0634 (Ohne Arbeitsverhältnis) Wurde das Arbeits- bzw. das Ausbildungsverhältnis aufgelöst, und liegt eine Anmeldung bei

einem RAV oder der Sozialhilfe vor, so sind die Zuständigkeiten zwischen der IV-Stelle und den beteiligten Stellen zu klären, um die Koordination der Leistungsansprüche zu gewährleisten (vgl. Teil XI).

- 0635 (Dauer) Massnahmen der Frühintervention können durchgeführt werden, solange nicht entschieden ist, ob
- Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{bis} und b IVG durchgeführt werden können;
 - keine Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung von Eingliederungsmassnahmen besteht und daher die Rente geprüft wird, oder
 - kein Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

Dieser Entscheid ist spätestens zwölf Monate nach der Anmeldung zu fällen (Art. 49 IVG).

- 0636 (Kosten) Die Kosten für die Massnahmen der Frühintervention dürfen pro versicherte Person 20 000 Franken nicht übersteigen. Der Umfang ist entsprechend der Eingliederungsstrategie im Einzelfall zu definieren.

V. Abklärung der Eingliederungsfähigkeit

7. Abklärung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit

7.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtliche Grundlagen: [Art. 43 ATSG](#), [Art. 69 IVV](#), [Art. 78 IVV](#)

Ziel der Massnahme: Ziel ist die berufsberaterische und medizinische Beurteilung der (Rest-) Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person. In einer beruflichen Abklärungsstelle (BEFAS) oder in einer anderen Institution werden die Möglichkeiten der versicherten Person in praktischen Situationen und unter interdisziplinärer Begutachtung überprüft.

Zielgruppe: Versicherte Personen, bei denen die berufliche Eingliederungsfähigkeit an sich überprüft oder das Ausmass der Eingliederungsfähigkeit in Zusammenhang mit berufsberaterischen und medizinischen Fragestellungen beurteilt werden muss.

7.2. Massnahmen im Überblick

- 0701 Die berufliche und medizinische Abklärung nach Art. 43 ATSG umfasst die folgenden Leistungen:
- Berufsberaterische und medizinische Abklärungen in einer beruflichen Abklärungsstelle BEFAS oder in einer anderen Institution (*Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit*) (LC 296)
- 0702 (Abgrenzung) Nicht zu den beruflich-medizinischen Abklärungen nach Art. 43 ATSG gehören:
- Abklärungen, die ausschliesslich eine berufsberaterische Komponente haben; sie fallen unter die *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung* oder unter die *vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* nach Art. 15 IVG (vgl. Kap. 10 und 16).

- Abklärungen, bei denen die berufsberaterischen und medizinischen Elemente weitestgehend geklärt sind, jedoch die tatsächliche Leistungsfähigkeit in der angestrebten Verweistätigkeit an einem konkreten Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt zu erproben ist; sie fallen unter den *Arbeitsversuch* in Art. 18a IVG (vgl. Kap. 19).
- Abklärungen, die ausschliesslich medizinischer Natur sind.

7.3. Durchführung der beruflich-medizinischen Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit

- 0703 (Grundsatz) Für die Beurteilung der beruflichen Eingliederungsfähigkeit einer versicherten Person stehen der IV-Stelle verschiedene Instrumente zur Verfügung: Berichte der behandelnden Ärzte, Untersuchungen und Beurteilungen des RAD, Gespräche mit der versicherten Person, medizinische Gutachten usw. Lassen diese Instrumente keinen klaren Schluss zu, ob oder in welchem Ausmass und in welchem Berufsfeld die versicherte Person eingliederungsfähig ist, kann die IV-Stelle Abklärungen der beruflichen (Rest-)Eingliederungsfähigkeit nach Art. 43 ATSG verfügen.
- 0704 (Ausgestaltung) Abklärungen der beruflichen (Rest-)Eingliederungsfähigkeit nach Art. 43 ATSG können stationär oder ambulant durchgeführt werden.
- 0705 (Dauer) *Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* in einer beruflichen Abklärungsstelle (BE-FAS) dauern vier Wochen, ausnahmsweise können diese um höchstens weitere vier Wochen verlängert werden. *Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* in anderen Institutionen (z.B. Spezialkliniken) dauern in der Regel ein bis drei Monate und sind bei Bedarf verlängernbar.
- 0706 (Anwendung) Die *beruflich-medizinischen Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* dienen zur Beurteilung der tatsäch-

lichen Verwertbarkeit der vorhandenen (Rest-)Eingliederungsfähigkeit von versicherten Personen in der Praxis, wenn

- die medizinische Situation für die Beurteilung beruflicher Fragen durch die behandelnden Fachärzte und/oder den RAD nicht ausreichend abgeklärt oder überprüft werden kann, oder
- eine Diskrepanz zwischen der subjektiven Einschätzung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person und der objektiv-medizinisch definierten Arbeitsfähigkeit durch den behandelnden Facharzt und/oder RAD besteht, oder
- die Eingliederungs- bzw. Arbeitsfähigkeit nicht aufgrund einer rein berufsberaterischen Abklärung durch die IV-Stelle oder einer spezialisierten Stelle mit genügender Sicherheit bestimmt werden kann.

- 0707 (Vorabklärung) Die Abklärungsstelle oder Institution, die die Abklärung durchführen soll, kann die versicherte Person nach Eingang der Unterlagen zu einer maximal eintägigen Vorabklärung – z.B. im Rahmen eines Vorstellungsgesprächs – einladen. Sie informiert die IV-Stelle unverzüglich, ob eine vertiefte Abklärung in ihrer Institution angezeigt ist.
- 0708 (Dokumentation) Die Ziele der Abklärung sowie die Ergebnisse werden dokumentiert. Die Abklärungsstelle oder Institution hat der IV-Stelle den Schlussbericht zur Abklärung innert zwei Wochen nach Beendigung der Massnahme zu erstatten.
- 0709 (Vorzeitige Beendigung) Eine *beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* ist zu beenden, sobald die erforderlichen Ergebnisse vorliegen. Liegen die Abklärungsergebnisse noch nicht vor, ist eine vorzeitige Beendigung der Massnahme durch die Abklärungsstelle nur aus wichtigen Gründen (insbesondere disziplinarischer Natur) und nach Rücksprache mit der IV-Stelle möglich.

VI. Beratung und Begleitung

8. Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG)

8.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 8 IVG](#), [Art. 8a IVG](#), [Art. 14^{quater} IVG](#), [Art. 57 IVG](#), [Art. 41a IVV](#)

Ziel der Massnahme: Die dauerhafte und kontinuierliche Beratung und Begleitung der versicherten Person und ihres Arbeitgebers vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen sowie während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach der letzten Eingliederungsmassnahme, um den Eingliederungsprozess optimal begleiten zu können.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die an einer Eingliederungsmassnahme nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} oder Bst. b IVG teilnehmen bzw. teilgenommen haben, oder versicherte Personen, deren Rente geprüft wird oder deren Rente nach Abschluss von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8a Abs. 2 IVG aufgehoben wurde, sowie die Arbeitgeber dieser versicherten Personen.

8.2. Massnahmen im Überblick

- 0801 Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG umfasst folgende Leistungen:
- *Beratung und Begleitung* während (Wieder-)Eingliederungsprozess (LC 578)
 - *Coaching-Leistungen* (als Spezialfall der Beratung und Begleitung) während (Wieder-)Eingliederungsprozess (LC 579)
 - *Suche Einsatzplatz* (als Spezialfall von Beratung und Begleitung) während (Wieder-)Eingliederungsprozess (LC 577)

- *Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} Abs. 3 und 4 IVG (inkl. Coaching-Leistung) (LC 580)*

0802 (Abgrenzung Arbeitsvermittlung) Nicht zu *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG (inkl. *Coaching-Leistung* und *Suche Einsatzplatz*) zählen Leistungen, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG gewährt werden (z.B. Bewerbungscoaching, Job-Coaching bzw. Supported Employment).

8.3. Anspruch

- 0803 (Voraussetzungen) Versicherte Personen und deren Arbeitgeber haben Anspruch auf Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG,
- wenn die versicherte Person Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} oder Bst. b IVG hat bzw. eine dieser Massnahmen zugesprochen wird:
 - Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)
 - Berufsberatung (Art. 15 IVG)
 - Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)
 - Umschulung (Art. 17 IVG)
 - Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)
 - Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)
 - Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG)
 - Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)
 - Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG)
 - Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)
 - wenn der Anspruch der versicherten Person auf eine Rente geprüft wird, oder
 - wenn die Rente der versicherten Person nach Abschluss einer Massnahme nach Art. 8a Abs. 2 IVG bzw. einer der folgenden Massnahmen aufgehoben wurde:
 - Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Art. 14a IVG)
 - Berufsberatung (Art. 15 IVG)

- Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)
- Umschulung (Art. 17 IVG)
- Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)
- Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)
- Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG)
- Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)
- Entschädigung für Beitragserhöhungen (Art. 18c IVG)
- Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)
- Abgabe eines Hilfsmittels

0804 (Dauer) Versicherte Personen und deren Arbeitgeber haben während längstens drei Jahren nach Abschluss der letzten Eingliederungsmassnahme nach Art. 8 Abs. 3 Bst. a^{ter} und Bst. b IVG Anspruch auf Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG.

Versicherte Personen, deren Rente nach Abschluss einer Massnahme nach Art. 8a Abs. 2 IVG reduziert oder aufgehoben wurde, und deren Arbeitgeber, haben ebenfalls während längstens drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG.

Für die Geltendmachung einer *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} Abs. 3 und 4 IVG genügt ein formloses schriftliches Begehren, sofern die zur Beurteilung erforderlichen Angaben in klarer Weise in den vorhandenen Unterlagen enthalten sind. (vgl. Kap. 4.1. KSVI).

8.4. Beratung und Begleitung

0805 (Ziel) Die *Beratung und Begleitung* der versicherten Person und ihres Arbeitgebers vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung erbringt. Sie ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person während des (Wieder-)Eingliederungsprozesses und nach dessen Abschluss.

0806 (Aufgabe der IV-Stelle) Die *Beratung und Begleitung* der versicherten Person und ihres Arbeitgebers erfolgt durch die IV-Stelle (vgl. Art. 57 Abs. 1 Bst. f, g und h IVG). Sie

steht in engem Zusammenhang mit der Fallführung und ist von dieser nicht zu trennen. Die IV-Stelle entscheidet über die angemessenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen während des gesamten (Wieder-)Eingliederungsprozesses unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstands, der Fähigkeiten der versicherten Person sowie der zu erwartenden Dauer des Erwerbslebens (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG), überwacht die Massnahmen und begleitet die versicherte Person (vgl. KSFF).

0807 (Umfang) Die Intensität und die Ausgestaltung der *Beratung und Begleitung* wird im Einzelfall durch die IV-Stelle bestimmt. Handlungsleitend ist der rehabilitative und eingliederungsorientierte Bedarf der versicherten Person. Art, Dauer und Umfang der *Beratung und Begleitung* werden im Kreisschreiben Fallführung geregelt.

0808 (Verfügung auf Verlangen) *Beratung und Begleitung* wird nur auf Verlangen der versicherten Person verfügt, sodass diese bei Bedarf ihren Rechtsanspruch geltend machen kann.

8.5. Coaching-Leistungen als Spezialfall von Beratung und Begleitung

0809 (Ziel) In Einzelfällen kann bei Bedarf eine *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Eine *Coaching-Leistung* kann angezeigt sein, wenn es um die Lösung spezifischer Fragestellungen in Zusammenhang mit der Ausbildung, der Erwerbsarbeit oder der beruflichen Eingliederung allgemein geht, die eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordern und die nicht mehr im Rahmen der *Beratung und Begleitung* angegangen werden können.

0810 (Kein Rechtsanspruch) Die versicherte Person bzw. der Arbeitgeber kann keinen Anspruch auf eine *Coaching-Leistung* erheben. Es liegt im Ermessen der IV-Stelle zu entscheiden, wann eine *Coaching-Leistung* angezeigt ist.

- 0811 (Voraussetzungen) Eine *Coaching-Leistung* kann nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Integrationsmassnahme nach Art. 14a IVG oder erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts) oder in der Regelstruktur (z.B. öffentliches Gymnasium) absolviert.

Erfolgt der praktische Teil einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG oder einer Umschulung nach Art. 17 IVG bei einem Leistungserbringer im geschützten Rahmen oder in einer Kombination zwischen geschütztem Rahmen und erstem Arbeitsmarkt, kann keine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Die spezifische Begleitung der versicherten Person durch den Leistungserbringer ist mit dem Tarif abgegolten (vgl. Kap. 29.7).

Die Fallführung, d.h. die Überwachung der Massnahme und der Entscheid über weitere Schritte im Eingliederungsprozess, bleibt auch während einer *Coaching-Leistung* in jedem Fall bei der IV-Stelle (vgl. KSFF).

- 0812 (Arbeitgeberentschädigung) Die IV-Stelle kann eine Entschädigung an den Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt ausrichten, sofern
- ihm ein erheblicher Aufwand (z.B. Betreuung der versicherten Person, Anpassung von Arbeitsabläufen) entsteht, und
 - die versicherte Person Anspruch auf Leistungen nach Art. 16 oder 17 IVG hat und die Ausbildung nach BBG oder nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG (Vorbereitung auf eine Hilfstätigkeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt) erfolgt.

Die Entschädigung beträgt maximal 50 Franken pro Anwesenheitstag der versicherten Person im Betrieb. Die IV-Stelle klärt mit dem Arbeitgeber die Mehraufwendungen sowie die Höhe, Dauer und Abstufung der Entschädigung. Der Arbeitgeber macht die Forderung halbjährlich bei der IV-Stelle geltend.

Dem Arbeitgeber kann entweder eine *Entschädigung* oder eine *Coaching-Leistung* ausgerichtet werden. Eine allfällige *Coaching-Leistung*, die sich primär an die versicherte Person richtet, ist weiterhin möglich.

- 0813 (Zielvereinbarung) Die IV-Stelle definiert in einer Zielvereinbarung zusammen mit der versicherten Person und dem Leistungserbringer sowie gegebenenfalls mit dem Arbeitgeber die konkrete Fragestellung, das Ziel, der Umfang und die Dauer (inkl. Beginn der Leistung) der *Coaching-Leistung*.
- 0814 (Mitteilung/Verfügung) *Coaching-Leistungen* werden immer separat von der ihr zu Grunde liegenden Massnahme verfügt.

8.6. Suche Einsatzplatz als Spezialfall von Beratung und Begleitung

- 0815 (Ziel) In Einzelfällen kann bei Bedarf eine *Suche Einsatzplatz* unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Die *Suche Einsatzplatz* kann angezeigt sein, wenn eine Massnahme nach Art. 14a-17 IVG im ersten Arbeitsmarkt stattfinden soll, die Suche nach einem entsprechenden Einsatzplatz jedoch eine vorübergehende intensivere Bearbeitung erfordert, die nicht mehr im Rahmen der *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle angegangen werden kann.

Hingegen fällt die Suche eines Einsatzplatzes im Hinblick auf einen Arbeitsversuch nach Art. 18a IVG oder einer Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt unter die *Stellensuche* im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG.

- 0816 (Kein Rechtsanspruch) Die versicherte Person kann keinen Anspruch auf eine *Suche Einsatzplatz* erheben. Es liegt im Ermessen der IV-Stelle zu entscheiden, wann diese angezeigt ist.

0817 (Voraussetzungen) Die *Suche Einsatzplatz* kann nur zugesprochen werden, wenn der versicherten Person eine Massnahme nach Art. 14a-17 IVG im ersten Arbeitsmarkt zugesprochen wird.

Bei Massnahmen nach Art. 14a-17 IVG im geschützten Rahmen erfolgt die Suche nach einem Einsatzplatz durch die IV-Stelle.

Hingegen hat die Suche nach einem Praktikumsplatz während einer Massnahme im geschützten Rahmen durch den Leistungserbringer zu erfolgen (vgl. Kap. 29.7). Die Fallführung bleibt auch während einer *Suche Einsatzplatz* in jedem Fall bei der IV-Stelle (vgl. KSFF).

0818 (Mitteilung/Verfügung) Die *Suche Einsatzplatz* wird immer im Hinblick auf eine Massnahme nach Art. 14a-17 IVG mitgeteilt bzw. verfügt; wobei die *Suche Einsatzplatz* vor dem Beginn dieser Massnahme beendet sein muss.

VII. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Jugendliche und junge Erwachsene

Jugendliche und junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen werden mit verschiedenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt unterstützt, um die herausfordernden Übergänge von der Schulzeit in die Berufsbildung und später in den Arbeitsmarkt zu bewältigen. Wenn immer möglich, wird für diese Zielgruppe der Abschluss einer beruflichen Ausbildung angestrebt, der zentral für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist. Die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG ist auf eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Bedürfen Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen einer Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung, weil sie deren Anforderungen noch nicht erfüllen, werden sie mit Hilfe von Massnahmen unterstützt, die sich an der individuellen Ausgangslage der versicherten Person orientieren:

- *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* nach Art. 14a Abs. 1 Bst. b IVG dienen dem Aufbau und der Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit von nicht erwerbstätigen, invaliden oder von Invalidität bedrohten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Vollendung ihres 25. Altersjahres.
- *Spezialisierte kantonale Brückenangebote* nach Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG beheben die schulischen Lücken von invaliden oder von Invalidität bedrohten Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor vollendetem 25. Altersjahr.
- In *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung* nach Art. 15 Abs. 1 IVG werden versicherte Personen, die infolge Invalidität Schwierigkeiten bei der Berufswahl haben, unterstützt und an die Herausforderungen des ersten Arbeitsmarkts herangeführt.
- In der *gezielten Vorbereitung* auf eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG werden die erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten für die anschliessende erstmalige berufliche Ausbildung erarbeitet.

Diese Massnahmen lassen sich nach der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen hinsichtlich ihrer Nähe zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung verorten. Auch wenn die Massnahmen aufeinander aufbauen können, müssen sie nicht aufeinanderfolgend absolviert werden.

Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Jugendlichen und jungen Erwachsenen

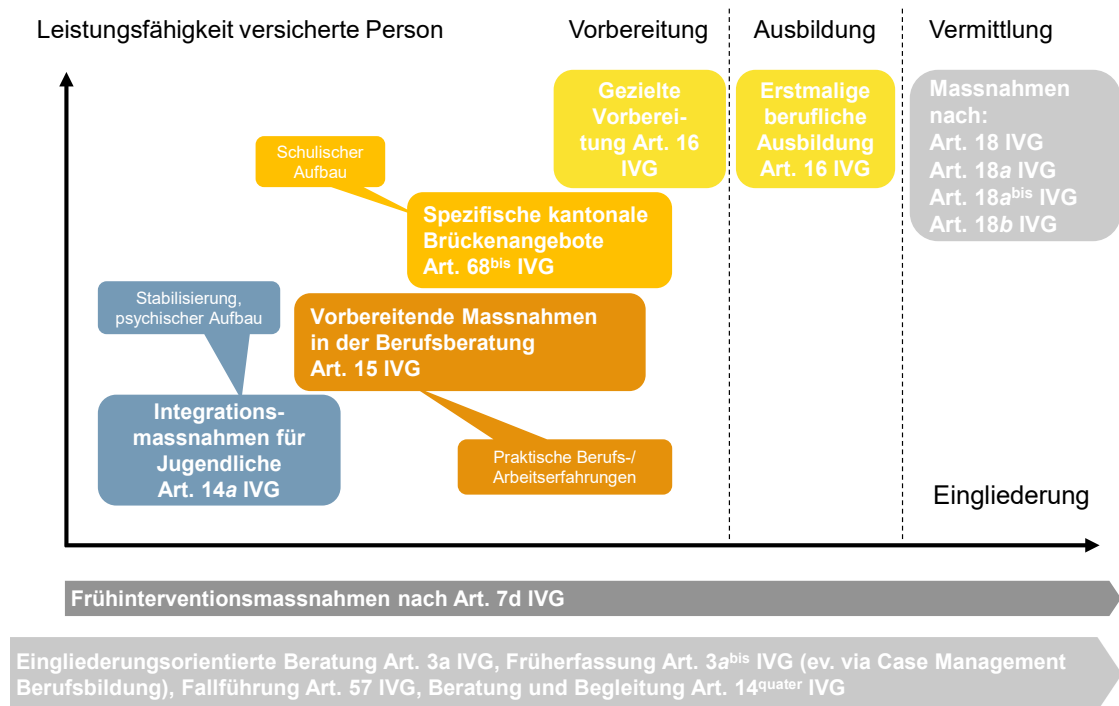


Abbildung 2: Massnahmen zur Eingliederung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

9. Integrationsmassnahmen für Jugendliche (Art. 14a IVG)

9.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 14a IVG](#), [Art. 4^{quater} IVV](#), [Art. 4^{quinquies} IVV](#), [Art. 4^{sexies} IVV](#), [Art. 4^{octies} IVV](#), [Art. 4^{novies} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Junge versicherte Personen erreichen eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit, die die Teilnahme an Massnahmen beruflicher Art der IV oder an geeigneten Angeboten der Berufsbildung (z.B. berufliche Grundbildung oder Brückenangebote) oder der Arbeitslosenversicherung (z.B. Motivationssemester SEMO) ermöglicht.

Zielgruppe: Invalide oder von Invalidität bedrohte junge versicherte Personen nach Abschluss der obligatorischen Volksschule und vor dem vollendeten 25. Altersjahr, die noch nicht erwerbstätig waren und eine niederschwellige Massnahme zum Aufbau und zur Stabilisierung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit, ihrer Persönlichkeit, zur Gewöhnung an einen Arbeitsprozess usw. benötigen.

9.2. Massnahmen im Überblick

- 0901 Integrationsmassnahmen nach Art. 14a Abs. 1 Bst. b IVG umfassen folgende Leistungen:
- Integrationsmassnahmen für Jugendliche (LC 590)
 - Beitrag Arbeitgeber (LC 587)

Diese Integrationsmassnahmen sind vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufserfahrung vorgesehen. Für junge Versicherte, die bereits erwerbstätig waren, können *Integrationsmassnahmen für Erwachsene* geeigneter sein (vgl. Kap. 15)

9.3. Anspruch

- 0902 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen unabhängig von der Art des Gesundheitsschadensⁱ für den Anspruch auf Integrationsmassnahmen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Die versicherte Person
- hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen³,
 - ist invalid oder von Invalidität bedroht (vgl. Art. 1^{novies} IVV),
 - ist nicht erwerbstätig,
 - hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet,
 - ist in der Lage mindestens acht Stunden pro Woche präsent zu sein, wobei diese acht Stunden auf zwei bis fünf Tage pro Woche verteilt werden können und
 - kann gemäss Prognosen die für eine Folgemassnahme wie eine Massnahme beruflicher Art der IV, ein geeignetes Angebot der Berufsbildung oder der Arbeitslosenversicherung notwendige Präsenz- und Leistungsfähigkeit erreichen.
- 0903 (Arbeitsunfähigkeit) Es muss keine sechsmonatige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent vorliegen.

9.4. Integrationsmassnahmen für Jugendliche

- 0904 (Ziel) Ziel von *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* ist der Aufbau und die Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie von der Persönlichkeit der versicherten Personen. Dies erfolgt durch Autonomie- und Erfolgserlebnisse sowie durch Stabilisierungs- und Reflexionsmomente während der Massnahmen. Es gilt der Grundsatz des Förderns und Forderns.

3 Artikel 62 Bundesverfassung: Während der elf obligatorischen Volksschuljahre sind die Kantone für eine ausreichende Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung zuständig (inkl. Sonderschule, Time-Outs, Heilpädagogik usw.)

0905 (Präsenz) *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* erfordern eine Präsenz der versicherten Person von mindestens acht Stunden pro Woche.

9.5. Beitrag Arbeitgeber

0906 (Grundsatz) Bei einer Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt kann dem Arbeitgeber eine Entschädigung ausgerichtet werden, wenn ihm bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht (z.B. im Rahmen einer Einführung).

0907 (Degressiver Ansatz) Der Arbeitgeber kann mit maximal 100 Franken pro Anwesenheitstag entschädigt werden. Der zu Beginn vereinbarte Betrag wird im Verlauf der zugeprochenen Dauer reduziert, falls der Betreuungsaufwand abnimmt.

0908 (Formale Bedingungen) Für die Auszahlung des Beitrags an den Arbeitgeber gelten folgende formale Vorgaben:

- Die IV-Stelle klärt mit dem Arbeitgeber die Mehraufwendungen sowie die Höhe, Dauer und Abstufung der Entschädigung und integriert diese in die reguläre Zielvereinbarung (vgl. Rz. 0911)
- Der Arbeitgeber macht die Forderung nach Beendigung der Integrationsmassnahme unter Beilegung eines ausgefüllten Präsenzkontrollblattes bei der IV-Stelle geltend.

9.6. Durchführung

0909 (Ausgestaltung) *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* werden hinsichtlich Durchführungsort, Dauer und Inhalt spezifisch auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person abgestimmt.

0910 (Durchführungsort) *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* können in einer Institution oder in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z.B.

zwei Tage Institution, drei Tage erster Arbeitsmarkt). Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.

- 0911 (Zielvereinbarung) In einer Zielvereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, sind die Ziele, die Aufgaben, das Pensum und die Dauer der Integrationsmassnahme sowie die Rolle der versicherten Person, der IV-Stelle und des Leistungserbringers oder Arbeitgebers zu regeln. Die Zielvereinbarung enthält nach Möglichkeit mindestens ein von der versicherten Person formuliertes Ziel. Die Zielerreichung wird vom Leistungserbringer oder Arbeitgeber überprüft und dokumentiert.
- 0912 (Qualitative Ziele) Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in der Zielvereinbarung festzulegen:
- Gewöhnung an Arbeitsalltag und Arbeitsprozesse (z.B. zuverlässiges Erscheinen, Verbindlichkeit, Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen, Erfolgserlebnisse)
 - Arbeit an Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen (z.B. Umgang mit Vorgesetzten und Arbeitskollegen, Prioritäten und Ziele setzen, Stärken und Schwächen kennen)
 - Erlernen von Bewältigungsstrategien (z.B. Umgang mit Einschränkung, Stresssituationen).
- Das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil der Integrationsmassnahme.
- 0913 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel wird in der Zielvereinbarung eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit festgelegt, um die Teilnahme an Folgemassnahmen zu ermöglichen.
- 0914 (Dauer) *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* dauern in der Regel höchstens ein Jahr. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Rz. 0902 erfüllt sind, sind folgende Ausnahmen möglich:

- Eine Integrationsmassnahme kann nach einem Jahr um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist und zumindest teilweise im ersten Arbeitsmarkt stattfindet.
- Wurden bereits zwei Jahre Integrationsmassnahmen besucht, ist eine erneute Zusprache nur möglich, wenn die versicherte Person eine massgebliche Änderung des gesundheitlichen Zustands vorweisen kann oder sie nachweislich alles Zumutbare zur beruflichen Integration unternommen hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die versicherte Person in der Zwischenzeit eine therapeutische Behandlung absolviert oder eine Massnahme der Sozialhilfe oder der ALV besucht hat. Die schriftliche Bestätigung des Besuchs dieses Angebots reicht als Nachweis.

0915 (Beendigung) *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* sind zu beenden, wenn die versicherte Person in der Lage ist, eine Folgemassnahme zu beginnen, oder sich abzeichnet, dass die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können, weil z.B.

- keine Verbesserung von Präsenz sowie Leistungs- und Grundarbeitsfähigkeit möglich ist;
- es der versicherten Person an der Motivation zur Teilnahme fehlt;
- häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten oder
- die medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.

0916 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während einer *Integrationsmassnahme* nach Art 14a IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Die Durchführung einer *Integrationsmassnahme für Jugendliche* im ersten Arbeitsmarkt in Kombination mit einer *Coaching-Leistung* entspricht einer wirtschaftsnahen Integration mit Support am Arbeitsplatz. Eine *Suche Einsatzplatz* für eine *Integrationsmassnahme für Jugendliche* im ersten Arbeitsmarkt erfolgt

ebenfalls im Rahmen von *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

10. Berufsberatung vor Ausbildung (Art. 15 Abs. 1 IVG)

10.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 15 IVG](#), [Art. 4a IVV](#)

Ziel der Massnahmen: Versicherte Personen finden mit Unterstützung der Berufsberatung mögliche Ausbildungen, die ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand, ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechen und realisierbar sind.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die vor dem Eintritt in eine berufliche Ausbildung stehen und/oder infolge Invalidität in ihrer Berufswahl beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.

10.2. Massnahmen im Überblick

- 1001 Massnahmen der Berufsberatung vor Ausbildung nach Art. 15 Abs. 1 IVG umfassen folgende Leistungen:
- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests (*Berufsberatungsgespräche und -analyse*) (LC 531)
 - Vorbereitende Massnahmen zum Eintritt in eine Ausbildung (*vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung*) (LC 532)
- 1002 (Nach Ausbildung) *Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* für versicherte Personen, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung und/oder langjährige Erfahrung verfügen, sind im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 IVG möglich (vgl. Kap. 16).

- 1003 (Eingliederungsfähigkeit) Für *beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* von versicherten Personen, kommt Art. 43 ATSG in Verbindung mit Art. 69 IVV zur Anwendung (vgl. Kap. 7).
- 1004 (Schnuppereinsätze) Wenn eine versicherte Person während einer Berufsberatung nach Art. 15 IVG einen Schnuppereinsatz von einem bis zehn Arbeitstagen in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes absolviert, kann die IV-Stelle sie bei der Suche nach einem Einsatzplatz im Rahmen der *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG unterstützen. Der maximal zweiwöchige Schnuppereinsatz ist keine Eingliederungsmassnahme der IV.
- 1005 (Spezialisiertes kantonales Brückenangebot) Ist die Vorbereitung auf eine Ausbildung im Rahmen eines *spezialisierten kantonalen Brückenangebots* des Kantons möglich, spricht die IV-Stelle eine Mitfinanzierung nach Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG zu (vgl. Kap. 11).
- 1006 (Getroffene Berufswahl) Für eine berufsspezifische Vorbereitung nach getroffener Berufswahl, die nicht im Rahmen eines Brückenangebotes des Kantons möglich ist, spricht die IV-Stelle eine *gezielte Vorbereitung* unter Art. 16 Abs. 1 IVG bzw. Art. 5 Abs. 2 IVV zu (vgl. Kap. 12).

10.3. Anspruch

- 1007 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen für den Anspruch auf die untenstehenden Leistungen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Bei *Berufsberatungsgesprächen und -analyse*: Die versicherte Person

- hat das 13. Altersjahr vollendet,
- bedarf infolge Invalidität einer behinderungsbedingt spezialisierten Berufsberatung und
- ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Bei *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung*:
Die versicherte Person

- hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen,
- bedarf infolge Invalidität einer behinderungsbedingt spezialisierten Vorbereitung,
- ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, eine *vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung* im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting zu besuchen und
- verfügt über berufliche Perspektiven, die in der Praxis vertieft geklärt werden.

10.4. Berufsberatungsgespräche und -analyse

- 1008 (Ziel) In den *Berufsberatungsgesprächen und -analysen* werden Persönlichkeit, Eignung und Neigung der versicherten Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkung erfasst, um dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende, realisierbare Ausbildungswege zu bestimmen (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG). Sie erfolgen in der Regel durch die IV-Stelle, können aber an eine externe Stelle vergeben werden.

10.5. Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung

- 1009 (Ziel) Ziel der *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung* ist die Überprüfung möglicher Ausbildungswege in der Praxis, die Eignungsabklärung und die Gewöhnung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes, um den Eintritt in eine Ausbildung zu erleichtern.

10.6. Durchführung

- 1010 (Ausgestaltung) *Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung* werden hinsichtlich Durchführungsort, Dauer und Inhalt spezifisch auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person abgestimmt.

- 1011 (Durchführungsort) *Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung* erfolgen möglichst als Praktika im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting einer Institution. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z.B. drei Tage pro Woche Praktikum in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes, zwei Tage Einsatz in einer Institution). Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.
- 1012 (Zielvereinbarung) In einer Zielvereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, sind die Ziele, die Aufgaben, das Pensum und die Dauer der *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung* sowie die Rolle der versicherten Person, der IV-Stelle und des Leistungserbringers oder Arbeitgebers zu regeln. Die Zielvereinbarung enthält nach Möglichkeit mindestens ein von der versicherten Person formuliertes Ziel. Die Zielerreichung wird vom Leistungserbringer oder Arbeitgeber überprüft und dokumentiert.
- 1013 (Qualitative Ziele) Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in der Zielvereinbarung festzulegen:
- Erprobung der möglichen Ausbildungswege in einer realen Arbeitsumgebung,
 - Individuelle Vorbereitung auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (z.B. Gewöhnung an den Arbeitsalltag, Entgegennahme von Aufträgen, Arbeitstechniken).
- Das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil der *vorbereitenden Massnahmen in der Berufsberatung*.
- 1014 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel wird in der Zielvereinbarung eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit festgelegt, die den Besuch Massnahmen beruflicher Art der IV oder den Besuch geeigneter Angebote der Berufsbildung oder der Arbeitslosenversicherung ermöglichen.
- 1015 (Dauer) *Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung* sind auf längstens 12 Monate befristet.

- 1016 (Beendigung) *Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung* sind zu beenden, wenn sich eine geeignetere Massnahme aufdrängt, die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder sich abzeichnet, dass die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können, weil z.B.
- keine zusätzlichen Erkenntnisse oder keine Verbesserung von Präsenz und/oder Leistungsfähigkeit möglich ist;
 - es der versicherten Person an der Motivation zur Teilnahme fehlt;
 - häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten oder
 - die medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.
- 1017 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während einer Berufsberatung vor Ausbildung nach Art. 15 IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Eine zusätzliche *Coaching-Leistung* ist nur parallel zu einer *vorbereitenden Massnahme in der Berufsberatung* im ersten Arbeitsmarkt möglich. Eine *Suche Einsatzplatz* für eine *vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung* im ersten Arbeitsmarkt fällt ebenfalls *unter Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

11. Spezialisierte kantonale Brückenangebote (Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG)

11.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG](#), [Art. 96^{bis} IVV](#), [Art. 96^{quater} IVV](#), [Art. 12 BBG](#), [Art. 7 BBV](#)

Ziel der Massnahme: Junge versicherte Personen füllen schulische Lücken, setzen sich mit der Berufswahl auseinander und bauen ihre Präsenz- und Leistungsfähigkeit weiter auf, um eine berufliche Ausbildung beginnen zu können.

Zielgruppe: Jugendliche und junge Erwachsene nach der obligatorischen Schulzeit und vor vollendetem 25. Altersjahr, die als Vorbereitung auf eine Ausbildung schulische Förderung benötigen und die in der Lage sind, ein spezialisiertes kantonales Brückenangebot zu besuchen.

11.2. Angebot

- 1101 Im Rahmen von Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG kann die IV-Stelle einer versicherten Person unter 25 Jahren einen Platz in einem *spezialisierten kantonalen Brückenangebot* mitfinanzieren. Dabei handelt es sich um ein Brückenangebot des Kantons, das von diesem finanziert und durchgeführt wird und aufgrund der Mitfinanzierung der IV Zusatzleistungen aufweist, die das Brückenangebot für Jugendliche der IV zugänglicher machen (LC 536).
- 1102 (Getroffene Berufswahl) Hat die versicherte Person die Berufswahl getroffen, ist aber noch nicht in der Lage, ein *spezialisiertes kantonales Brückenangebot* zu besuchen, kann die IV-Stelle eine berufsspezifische *gezielte Vorbereitung* in einer Institution unter Art. 16 IVG zusprechen (vgl. Kap. 12).

11.3. Anspruch

- 1103 (Voraussetzungen) Für den Besuch eines spezialisierten kantonalen Brückenangebots nach Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
- Es muss eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Kanton und IV-Stelle bestehen.
 - Die versicherte Person
 - hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen,
 - hat das 25. Altersjahr noch nicht vollendet,
 - ist invalid oder von Invalidität bedroht (gemäss Art. 1^{novies} IVV),
 - bedarf einer schulischen Förderung für den Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung und allenfalls einer vertieften Fortsetzung ihrer Berufswahl, und
 - ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, ein Brückenangebot in der Regelstruktur zu besuchen.

11.4. Spezialisierte kantonale Brückenangebote

- 1104 (Ziel) Ziel des spezialisierten kantonalen Brückenangebots ist das Füllen schulischer Lücken, die Vertiefung der Berufswahl, der Aufbau von Sozial- und Methodenkompetenzen sowie der Präsenz- und Leistungsfähigkeit der versicherten Personen, um im Anschluss eine berufliche Ausbildung beginnen zu können.
- 1105 (Präsenz) Die vom Träger des spezialisierten kantonalen Brückenangebots geforderte Mindestpräsenz und Leistungsfähigkeit für den Besuch des Angebots wird in der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen IV-Stelle und Kanton geregelt.

11.5. Durchführung

- 1106 (Ausgestaltung) Im Rahmen der Mitfinanzierung durch die IV werden spezialisierte kantonale Brückenangebote hinsichtlich Durchführungsort, Dauer, Inhalt oder personellen

Ressourcen auf den Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person angepasst. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der IV-Stelle und dem kantonalen Träger der Angebote.

- 1107 (Durchführungsort) *Spezialisierte kantonale Brückenangebote* finden in kantonalen Strukturen und in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes statt.
- Beispiele: schulische Berufsvorbereitungsjahre in Berufsfachschulen mit Zusatzleistungen wie Stützkurse, heilpädagogische Unterstützung oder kleinere Klassengrößen; kantonale Vorlehren in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, in denen der schulische Teil in der regulären Berufsfachschule ebenfalls durch Zusatzleistungen stärker auf Jugendliche der IV ausgerichtet wird.
- 1108 (Zusammenarbeitsvereinbarung) Für die finanzielle Beteiligung von maximal einem Drittel der Kosten pro Platz durch die IV muss eine Zusammenarbeitsvereinbarung nach Art. 68^{bis} IVG zwischen der IV-Stelle und der zuständigen kantonalen Instanz abgeschlossen werden. Es gelten Mindestanforderungen an diese Vereinbarungen (vgl. Kap. 30).
- 1109 (Zielvereinbarung) Auf der Grundlage der Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton legt die IV-Stelle zusammen mit der versicherten Person und gegebenenfalls der Durchführungsstelle des kantonalen Brückenangebots die zu erreichenden Ziele schriftlich fest.
- 1110 (Qualitative Ziele) Es sind individuelle Ziele in zwei Bereichen zu definieren:
- Klärung und Behebung der Lücken bei schulischen Kenntnissen für die berufliche Ausbildung und
 - Festlegung von Zielen im Bereich eines angemessenen Verhaltens bei der Arbeit und allenfalls im Bereich des Berufswahlprozesses.
- 1111 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel ist eine Präsenz- und Leistungsfähigkeit festzulegen, die der versicherten

Person im Anschluss den Beginn einer *gezielten Vorbereitung* auf eine erstmalige berufliche Ausbildung oder einer beruflichen Ausbildung ermöglicht.

- 1112 (Beginn, Dauer und Beendigung) Kantonale Brückenangebote weisen in der Regel eine Dauer von einem Schuljahr auf. Im Rahmen der Zusammenarbeitsvereinbarung soll ein möglichst flexibler Eintritt, auch nach Beginn des Schuljahres, ausgehandelt werden. Das Angebot wird vorzeitig beendet, wenn z.B.
- eine geeignetere Massnahme angezeigt ist,
 - es der versicherten Person an der Motivation zur Teilnahme fehlt,
 - häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten oder
 - eine medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.
- 1113 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die IV-Stelle bietet der versicherten Person im Rahmen der Fallführung *Beratung und Begleitung* an. Darunter fällt auch die Suche nach einem passenden spezialisierten kantonalen Brückenangebot gemäss Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG. Eine *Coaching-Leistung* kann nicht zugesprochen werden, sie wird durch das *spezialisierte kantonale Brückenangebot* erbracht. Eine *Suche Einsatzplatz* erfolgt durch die IV-Stelle.

12. Gezielte Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

12.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 16 IVG](#), [Art. 5 Abs. 2 IVV](#)

Ziel der Massnahme: Versicherte Personen bereiten sich gezielt auf die erstmalige berufliche Ausbildung vor, die zum Zeitpunkt der Zusprache der Massnahme bereits festgelegt ist.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die ihre Berufswahl definitiv getroffen haben und über eine Anmeldung oder einen Vertrag für ihre erstmalige berufliche Ausbildung verfügen, jedoch noch einer gezielten Vorbereitung bedürfen. Versicherte Personen, die ein Zwischenjahr zur Förderung der Berufswahlreife, der Berufsfindung, dem Ausfüllen schulischer Lücken, der persönlichen Reifung und der Förderung des Arbeitsverhaltens benötigen, gehören nicht zur Zielgruppe der gezielten Vorbereitung.

12.2. Massnahme im Überblick

- 1201 Mit der gezielten Vorbereitung auf die erstmalige Ausbildung (*gezielte Vorbereitung*) werden versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, berufsspezifisch auf die festgelegte erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG vorbereitet (LC 427).ⁱⁱ
- 1202 (Regelstruktur) Ist die Vorbereitung auf eine Ausbildung im Rahmen eines *spezialisierten kantonalen Brückenangebots* des Kantons möglich, spricht die IV-Stelle eine Mitfinanzierung nach Art. 68^{bis} Abs. 1^{ter} IVG zu (vgl. Kap. 11).
- 1203 (Berufswahl) Ist die Berufswahl noch nicht getroffen und die Überprüfung möglicher Berufsrichtungen in einer arbeitsmarktnahen Umgebung erforderlich, spricht die IV-Stelle eine *vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung* nach Art. 15 IVG zu (vgl. Kap. 10).

12.3. Anspruch

- 1204
1/23 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen für den Anspruch auf eine *gezielte Vorbereitung* folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Die versicherte Person
- hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen,
 - hat die Berufswahl getroffenⁱⁱⁱ,
 - ist infolge ihrer Invalidität in der beruflichen Ausbildung wesentlich eingeschränkt, so dass invaliditätsbedingte Mehrkosten von mindestens 400 Franken pro Jahr anfallen (vgl. Kap. 13),
 - ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, die *gezielte Vorbereitung* gemäss deren Anforderungen zu besuchen,
 - hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens keine andere Ausbildung abgeschlossen und war noch nicht erwerbstätig (vgl. Kap. 13) und
 - verfügt über einen Ausbildungsvertrag oder eine Absichtserklärung des zukünftigen Ausbildungsbetriebs oder über eine Anmeldung für eine weiterführende Schule oder bedarf einer berufsspezifischen Vorbereitung, die nicht in einem (*spezialisierten*) *kantonalen Brückenangebot* erfolgen kann.
- 1205 (Invaliditätsbedingte Mehrkosten) Da die *gezielte Vorbereitung* Bestandteil der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG ist, gelten die Regelungen zu den Mehrkosten nach Art. 16 IVG (vgl. Kap. 13).

12.4. Gezielte Vorbereitung

- 1206 (Ziele) Ziel der *gezielten Vorbereitung* ist die berufsspezifische Förderung von erforderlichen, noch nicht ausreichend vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnissen für die anschliessende erstmalige berufliche Ausbildung. Diese Förderung kann im Rahmen von (Vor-)Kursen, Vorlehen oder Praktika, z.B. beim späteren Ausbildungsbetrieb, verfolgt werden.

12.5. Durchführung

- 1207 (Ausgestaltung) Die *gezielte Vorbereitung* wird hinsichtlich Durchführungsort, Dauer und Inhalt spezifisch auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person im Hinblick auf die festgelegte erstmalige berufliche Ausbildung abgestimmt.
- 1208 (Durchführungsort) Die *gezielte Vorbereitung kann* im geschützten Rahmen, in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts oder in Berufsfachschulen durchgeführt werden. Eine Kombination der Durchführungsorte ist möglich.
- Beispiel: Der praktische Teil einer berufsspezifischen Vorlehre findet im geschützten Rahmen statt, weil eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist. Der schulische Teil wird in der Berufsschule absolviert. Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.
- 1209 (Dauer und Beendigung) Eine *gezielte Vorbereitung* dauert in der Regel weniger als ein Jahr. Eine vorzeitige Beendigung ist angezeigt, wenn
- es an Motivation zur Teilnahme fehlt,
 - häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten,
 - eine medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.
- Bei einer vorzeitigen Beendigung überprüft die IV-Stelle das weitere Vorgehen im Hinblick auf die erstmalige berufliche Ausbildung.
- 1210 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während einer *gezielten Vorbereitung* Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Eine zusätzliche *Coaching-Leistung* ist nur parallel zu einer *gezielten Vorbereitung* im ersten Arbeitsmarkt möglich. Eine *Suche Einsatzplatz* für eine *gezielte Vorbereitung* im ersten Arbeitsmarkt kann ebenfalls unter

Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

13. Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG)

13.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 16 IVG](#), [Art. 5 IVV](#), [Art. 5^{bis} IVV](#), [Art. 5^{ter} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Versicherte Personen erreichen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und getroffener Berufswahl einen Berufsabschluss, der ihren Fähigkeiten entspricht und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt und nach BBG absolviert wird. Ausbildungen im (teil-) geschützten Rahmen und ausserhalb des BBG sind möglich.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, die grundsätzlich noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen.

13.2. Ausbildungen nach Art. 16 IVG

1301 Im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach
7/22 Art. 16 IVG sind die folgenden Ausbildungen möglich:

Eidgenössisch geregelte und anerkannte Ausbildungen (formale Ausbildungen):

- Berufliche Grundbildung nach BBG:
 - *Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ* (inkl. Berufsmaturität) (LC 410)
 - *Eidgenössisches Berufsattest EBA* (LC 420)
- *Allgemeinbildende Schulen* (LC 402): Fachmittelschulen und Gymnasien
- *Ausbildungen auf Tertiärstufe* (LC 401): Hochschulen (Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten, ETH/EPFL) und höhere Berufsbildung (Berufs- und höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen)

Ausbildungen, die der erstmaligen beruflichen Ausbildungen gleichgestellt sind:

- Berufliche Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. a IVG, falls die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen hat (LC gemäss der Ausbildungsart, vgl. oben)
- *Berufliche Weiterausbildung* nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG im bisherigen oder einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (LC 447)
- *Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt* nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG (z.B. IV-Anlehren und praktische Ausbildungen nach INSOS) (LC 425)

Nicht formale Ausbildungen:

- *Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung* (LC 426): Ausbildungen, die berufsrelevante Qualifikationen vermitteln und gesetzlich nicht geregelt sind, jedoch mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, das schweizweit oder vom zuständigen Branchenverband anerkannt wird.
- *Gezielte Vorbereitung* auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (LC 427): Kurse, Vorlehren oder Praktika nach getroffener Berufswahl (vgl. Kap. 12)

13.3. Anspruch

13.3.1. Allgemeine Voraussetzungen nach Art. 16 IVG

1302 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen für den Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Die versicherte Person

- hat die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und erfüllt die schulischen und persönlichen Grundvoraussetzungen für die Durchführung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung,
- hat die Berufswahl getroffen,
- hat vor Eintritt des Gesundheitsschadens grundsätzlich noch keine andere Ausbildung abgeschlossen und hat noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt (vorbehältlich Rz. 1303 und Kap. 13.3.2)^{iv}:
 - beträgt das massgebende Erwerbseinkommen während mindestens sechs Monaten weniger als drei Viertel einer Mindestrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (2023: 919 Franken pro Monat), oder
 - beträgt das massgebende Erwerbseinkommen während weniger als sechs Monaten mindestens drei Viertel einer Mindestrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (2023: 919 Franken pro Monat).
- ist infolge ihrer Invalidität in der beruflichen Ausbildung wesentlich eingeschränkt, so dass invaliditätsbedingte Mehrkosten von mindestens 400 Franken anfallen (vgl. Kap. 13.3.6.),
- ist eingliederungsfähig, d.h. objektiv und subjektiv in der Lage, an berufsbildenden Massnahmen teilzunehmen und
- hat einen Ausbildungsvertrag unterzeichnet, sich für eine weiterführende Schule angemeldet oder ist auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz, wobei die Berufsrichtung bereits geklärt ist.

Die erstmalige berufliche Ausbildung

- entspricht den Erfordernissen der Einfachheit und Zweckmässigkeit sowie den Fähigkeiten der versicherten Person^v,
- hat Aussicht auf ausreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit (vgl. Kap. 13.3.5) und
- bzw. ihre Ausbildungsdauer und ihr wirtschaftlicher Erfolg stehen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander.^{vi}

1303 (Abgrenzung Umschulung) Massgebend für die Abgrenzung zwischen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG und einer Umschulung nach Art. 17 IVG sind der Zeitpunkt^{vii}, in dem die Invalidität eingetreten ist, die Höhe des dann erzielten Erwerbseinkommens sowie die Dauer der Erwerbstätigkeit. Tritt die Invalidität während einer Ausbildung ein, so gilt Art. 6 Abs. 2 IVV. In allen anderen Fällen kommt Art. 5^{bis} Abs. 1 IVV zur Anwendung.

Bei Eintritt der Invalidität ohne vorherige Ausbildung (Art. 5^{bis} Abs. 1 IVV)^{viii} sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG zu prüfen, wenn:

- das massgebende Erwerbseinkommen während mindestens sechs Monaten weniger als drei Viertel einer Mindestrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (2023: 919 Franken pro Monat) beträgt, oder
- das massgebende Erwerbseinkommen während weniger als sechs Monaten mindestens drei Viertel einer Mindestrente nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (2023: 919 Franken pro Monat) beträgt.

Bei Eintritt der Invalidität während der Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 IVV)^{ix} sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG zu prüfen, wenn das von der versicherten Person zuletzt erzielte Erwerbseinkommen weniger als 30 Prozent des Höchstbetrages nach Art. 24 Abs. 1 IVG (2023: 123 Franken pro Tag bzw. 3 663 Franken pro Monat) beträgt.

Daran ändert auch nichts, wenn die versicherte Person nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt und diese mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt abbrechen muss. Es tritt damit kein neuer Versicherungsfall ein.^x

13.3.2. Anspruchsvoraussetzungen bei einer beruflichen Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. a IVG

- 1304
7/22 (Ungeeignete Ausbildung / unzumutbare Erwerbstätigkeit) Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine berufliche Neuausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. a IVG, falls sie nach Eintritt der Invalidität eine ungeeignete Ausbildung absolviert hat oder auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Bei der Beurteilung, ob der versicherten Person zugemutet werden kann, die begonnene Erwerbstätigkeit fortzusetzen, sind neben den Erwerbsaussichten auch die persönlichen Berufseignungen zu berücksichtigen.
- 1305
7/22 (Nach Erstausbildung IV) Eine versicherte Person, die bereits eine Erstausbildung durch die IV erhalten hat, mit der sie jedoch wegen ihrer Invalidität und aufgrund der wirtschaftlichen Lage nicht vermittelbar ist, kann ebenfalls eine berufliche Neuausbildung erhalten, sofern diese auf einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet ist.^{xi}

13.3.3. Anspruchsvoraussetzungen bei einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG

- 1306 (Verbesserung der Erwerbsfähigkeit) Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine berufliche Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG im bisherigen oder einem anderen Berufsfeld, sofern die Weiterausbildung geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.

- 1307 (Keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit) Eine versicherte Person hat auch dann Anspruch auf eine berufliche Weiterbildung, wenn keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für die Durchführung der Weiterbildung besteht, und sie bereits über qualifizierte Fachkenntnisse im Berufsleben (wie An-/Ungelernte) oder einen Ausbildungsabschluss verfügt und eingegliedert ist, sich aber beruflich weiter entwickeln möchte. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, wie z.B. das Auffrischen von Fachkenntnissen, das Erlernen neuer Technologien, bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt, interessantere Tätigkeit oder grössere Verdienstmöglichkeiten.

Beispiel: Ein gehörloser Handwerker möchte sich beruflich verändern und vermehrt in der Administration, Planung und Arbeitsvorbereitung tätig sein. Er möchte aus diesem Grund eine Ausbildung zum Arbeitsvorbereiter absolvieren. Wegen seiner Behinderung benötigt er den Einsatz von Gebärdendolmetschern. Da die Weiterbildung zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit führt (höherer Lohn, vielfältigere Einsatzmöglichkeiten), kann sie als berufliche Weiterbildung qualifiziert werden.

- 1308 (Abgrenzung Umschulung) Ist hingegen eine Weiterbildung invaliditätsbedingt notwendig, um die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern, so handelt es sich um eine Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG (vgl. Kap. 17).

13.3.4. Anspruchsvoraussetzungen bei einer Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG

- 1309 (Notwendigkeit der Vorbereitung) Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine *Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit im ersten Arbeitsmarkt oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte* nach Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG, wenn ohne diese Vorbereitung eine Hilfsarbeit im ersten Arbeitsmarkt oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte nicht möglich ist.

- 1310 (Gleiche/ähnliche Berufsrichtung) Eine versicherte Person, die bereits umfangreich in einer bestimmten Richtung ausgebildet wurde, kann bei einem Wechsel der geschützten Werkstätte kein weiteres Mal ausgebildet werden, wenn die Berufsrichtung dieselbe oder eine ähnliche ist.
- 1311 (Neue Berufsrichtung) Eine Ausbildung auf eine neue Berufsrichtung ist nur möglich, wenn eine solche invaliditätsbedingt notwendig ist.

13.3.5. Wirtschaftliche Verwertbarkeit

- 1312 (Wirtschaftliche Verwertbarkeit) Wirtschaftlich ausreichend
1/23 verwertbar^{xii} ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens 2.70 Franken pro Stunde führt. Die *Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte* erfüllt die Bedingung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit.
- 1313 (Einarbeitung) Hingegen fallen die Einarbeitung und die
1/23 Angewöhnung an einen geschützten Arbeitsplatz (Leistungslohn von weniger als 2.70 Franken pro Stunde) nicht unter Art. 16 IVG.^{xiii}

13.3.6. Invaliditätsbedingte Mehrkosten

- 1314 (Grundsatz) Versicherte Personen, denen infolge ihrer Invalidität bei der *erstmaligen beruflichen Ausbildung* Mehrkosten von mindestens 400 Franken pro Jahr entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Die Ausbildungskosten, die für eine gesunde Person in derselben Ausbildung anfallen, zählen nicht zu den invaliditätsbedingten Mehrkosten.

13.3.6.1. Mehrkosten bei erstmaliger beruflicher Ausbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 IVG

- 1315 (Berechnung) Die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG sind

aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen den anrechenbaren Kosten für die gesamte Ausbildungszeit ohne Invalidität einerseits und mit Invalidität andererseits zu ermitteln. Es dürfen nicht nur einzelne Zeitabschnitte verglichen werden. Dauert beispielsweise eine berufliche Grundbildung nach BBG ohne Invalidität drei Jahre und wird infolge Invalidität ein zusätzliches Ausbildungsjahr notwendig, so sind den Kosten der dreijährigen und die Kosten der vierjährigen Ausbildung gegenüberzustellen.

- 1316
7/22
- (Anrechenbare Kosten) Als anrechenbare Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 Abs. 1 IVG gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen. Dazu gehören:
- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse (inkl. Nachhilfeunterricht, Stützkurse usw.) und Fertigkeiten wie Schul- und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen und ausnahmsweise nicht anderweitig gedeckte überbetriebliche Kurse;
 - Sprachkurse, sofern sie Bestandteil der Ausbildung sind; fakultative Fremdsprachenkurse können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbssicht angerechnet werden;
 - Sprachkurse für fremdsprachige versicherte Personen, sofern die versicherte Person eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abbrechen muss, und keine andere geeignete, einfache und zweckmässige und der abgebrochenen Ausbildung gleichwertige Massnahme in Betracht fällt, als eine Ausbildung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in der schweizerischen Landessprache erforderlich sind. In diesen Fällen gelten die Sprachkurse als Bestandteil der Ausbildung;
 - Kosten für notwendige Lehrmittel;
 - Transportkosten (vgl. KSVR);

- Aufwendungen für sonstige invaliditätsbedingte, für das Erreichen des Ausbildungszieles notwendige Vorkehrungen^{xiv};
- *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} bzw. *Coaching-Leistungen*, die unter Art. 14^{quater} IVG zugesprochen werden.

Nicht zu den Mehrkosten gehören Leistungen unter Art. 14^{quater} IVG, die sich an Arbeitgeber richten (vgl. Kap. 8.5 und Rz. 0812).

- 1317 (Kosten für Verpflegung und Unterkunft) Wird die versicherte Person infolge ihrer Invalidität in einer Ausbildungsstätte untergebracht, so übernimmt die IV die Kosten für Verpflegung und Unterkunft (Art. 5^{bis} Abs. 6 IVV, vgl. Kap. 29.6 und KSVR).
- 1318 (Mehrjährige Ausbildungen) Bei mehrjährigen Ausbildungen ist das Total der ermittelten Mehrkosten auf einen Jahresdurchschnitt umzurechnen.

Bei mehrjährigen Ausbildungen kann die Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG durch die IV-Stelle als alleinige invaliditätsbedingte Mehrkosten betrachtet werden, sofern im vorangehenden Ausbildungsjahr andere invaliditätsbedingte Mehrkosten entstanden sind. Dadurch bleibt der Anspruch auf Leistungen nach Art. 16 IVG bzw. auf ein Taggeld während erstmaliger beruflicher Ausbildung weiterbestehen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für das Taggeld erfüllt sind (vgl. KSTI). Voraussetzung ist, dass die IV-Stelle die versicherte Person und den Arbeitgeber bis zum Abschluss der Ausbildung weiterhin regelmässig berätet und begleitet. Fällt die Beratung und Begleitung durch die IV-Stelle weg und fallen auch keine anderen invaliditätsbedingten Mehrkosten von mindestens 400 Franken pro Jahr an, fällt der Anspruch auf Leistungen nach Art. 16 IVG und auf ein allfälliges Taggeld weg.

Vorbehalten bleibt der Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung, sofern sie nicht (mehr) dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht (siehe Rz. 1330).

- 1319 (Kostspieligere Alternativen) Wählt eine versicherte Person für das angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als notwendig, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer dualen beruflichen Grundbildung nach BBG im ersten Arbeitsmarkt).
- 1320 (Unklarer Leistungsumfang) Können die Ausbildungskosten bei Beginn noch nicht zuverlässig geschätzt werden, weil der Umfang der Ausbildung noch nicht feststeht, sind die Kosten schrittweise für überblickbare Perioden zu berechnen, wobei jeweils auch die vorangegangenen Ausbildungsabschnitte in die Vergleichsrechnung einzubeziehen sind.
- 1321 (Nicht anrechenbare Kosten) Auslagen für Alltagsgegenstände oder alltägliche Verrichtungen hat die versicherte Person selber zu tragen, da diese Kosten auch ohne Invalidität anfallen. Dies betrifft in der Regel Auslagen für
- Beiträge bzw. Prämien für den Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall und Lohnausfall sowie Beiträge an die AHV/IV/EO und an Pensionskassen (zweite Säule) (vorbehältlich anderslautender Bestimmungen in Kap. 24).
 - Gesundheits- und Körperpflege (z.B. medizinische Behandlung, Medikamente)
 - Technische Alltagsgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Mobiltelefone)
 - Effektive und entgangene Trinkgelder

13.3.6.2. Mehrkosten bei Ausbildungswechsel aus gesundheitlichen Gründen

- 1322 (Vergleichsgrundlage) Absolviert die versicherte Person eine erstmalige berufliche Ausbildung, die aufgrund einer drohenden oder bereits eingetretenen Invalidität abgebrochen werden muss, gelten für die neue Ausbildung folgende Regeln:
- Die neue Ausbildung fällt unter Art. 16 IVG.
 - Das Ausbildungsniveau und die gesamten Kosten der abgebrochenen Ausbildung bilden die Vergleichsbasis für die Berechnung der invaliditätsbedingten Mehrkosten für die neue Ausbildung.
 - Als invaliditätsbedingte Mehrkosten gelten diejenigen Kosten, die höher sind als die Summe der Kosten, die in der abgebrochenen Ausbildung angefallen wären.
- 1323 (Höheres Berufsziel) Wählt die versicherte Person eine Ausbildung mit höherem Berufsziel im Vergleich zur zuerst begonnenen bzw. abgebrochenen erstmaligen beruflichen Ausbildung, so sind für den Kostenvergleich nur die Kosten der abgebrochenen gleichwertigen Ausbildung zu berücksichtigen.
- 1324 (Schwere der Behinderung) Sind hingegen Art und Schwere der Behinderung derart gravierend, dass verglichen mit der vor Eintritt der Invalidität begonnenen erstmaligen beruflichen Ausbildung nur eine anspruchsvollere Ausbildung zu einer adäquaten Erwerbsfähigkeit führen wird, so sind die Kosten dieser Ausbildung in die Vergleichsrechnung aufzunehmen.

13.3.6.3. Mehrkosten bei einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG

- 1325 (Anrechenbare Kosten) Als anrechenbare Kosten einer beruflichen Weiterausbildung nach Art. 16 Abs. 3 Bst. b IVG gelten Aufwendungen für (vgl. Art. 5^{ter} Abs. 3 IVV):

- die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten,
- die Kosten für persönliche Werkzeuge, Berufskleider,
- die Transportkosten und
- die Kosten bei invaliditätsbedingter auswärtiger Verpflegung und Unterkunft.

13.4. Durchführung

- 1326 (Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit) Die erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG trägt dem Entwicklungsstand, dem Alter und den Fähigkeiten der versicherten Person gemäss Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG Rechnung, um deren Eingliederungsfähigkeit in den ersten Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Insbesondere ist zu verhindern, dass die versicherte Person mittels verschiedener Unterstützungsleistungen (wie beispielsweise parallele *Coaching-Leistungen*) in einem unverhältnismässigen Ausmass durch die Ausbildung getragen wird und dadurch einen Ausbildungsabschluss erlangt, der nicht ihren tatsächlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht (vgl. Kap. 13.5).
- 1327 (Durchführungsort) Die erstmalige berufliche Ausbildung erfolgt, wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt und nach BBG oder orientiert sich am ersten Arbeitsmarkt (Art. 16 Abs. 2 IVG). Falls aus invaliditätsbedingten Gründen angezeigt, kann sie im (teil-)geschützten Rahmen durchgeführt werden.
- Andere Ausbildungen für die berufliche Eingliederung* (z.B. Pflegehelfer/in SRK, Fachkurs Gastronomie, Staplerkurse), die nicht im BBG geregelt sind, sind möglich, falls dies aus invaliditätsbedingten Gründen angezeigt ist.
- 1328 (Dauer) Die erstmalige berufliche Ausbildung darf im Allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit (z.B. gemäss BBG, gemäss Curriculum von vollzeitlichen Schulen) nicht über-

schreiten und wird für die gesamte Dauer pro Ausbildungsstufe zugesprochen. Ist eine längere Ausbildungszeit notwendig, ist dies zu begründen.

Die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte wird ohne Staffelung für die gesamte Dauer zugesprochen. So dauern z.B. die praktischen Ausbildungen nach INSOS gemäss Ausbildungsrichtlinien in der Regel zwei Jahre.

1329 (Zusprache bei mehrstufigen Ausbildungen) Bei mehrstufigen erstmaligen beruflichen Ausbildungen, die verschiedene, in sich geschlossene Ausbildungsstufen umfassen, ist jede Stufe einzeln zuzusprechen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildungen auf Tertiärstufe. Hier ist vorerst über den Besuch der allgemeinbildenden Schule bis zur Matura und erst danach über die Leistungen während des Hochschulstudiums zu entscheiden.

1330 (Abbruch) Die erstmalige berufliche Ausbildung kann in Einzelfällen frühzeitig beendet werden, wenn die erstmalige berufliche Ausbildung nicht (mehr) dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten der versicherten Person (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG) entspricht (vgl. Rz. 1323).

Die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte kann zudem frühzeitig beendet werden, wenn ein Missverhältnis zwischen dem verfolgten Eingliederungszweck und den Kosten der Eingliederungsmassnahme besteht. Das Erzielen eines rentenbeeinflussenden Einkommens ist jedoch kein Kriterium für den Abbruch der Ausbildung.

1331 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle.

Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden, sofern der praktische Teil der Ausbildung vollstän-

dig im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt wird oder die Ausbildung in der Regelstruktur (z.B. öffentliches Gymnasium) erfolgt. Erfolgt der praktische Teil einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG bei einem Leistungserbringer im geschützten Rahmen oder in einer Kombination zwischen geschütztem Rahmen und erstem Arbeitsmarkt, kann keine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Die spezifische Begleitung der versicherten Person durch den Leistungserbringer ist mit dem Tarif abgegolten (vgl. Kap. 29.7). Eine *Suche Einsatzplatz* bzw. die Suche nach Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt fällt ebenfalls unter *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

13.5. Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung auf einem höheren Ausbildungsniveau oder in einem anspruchsvolleren Ausbildungsetting (Art. 5 Abs. 3 IVV)

1332 (Ziel der Weiterführung) Um die Erfolgsaussichten einer nachhaltigen und rentenausschliessenden Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen, wird die Möglichkeit eingeräumt, dass eine versicherte Person ihre Ausbildung auf einem höheren Ausbildungsniveau und im ersten Arbeitsmarkt weiterführen kann, wenn diese ihrem Entwicklungsstand, ihrem Alter und ihren invaliditätsbedingten Einschränkungen und Ressourcen entspricht (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG und Art. 5 Abs. 3 IVV).

1333 (Voraussetzung) Die IV-Stelle entscheidet im Einzelfall, ob eine Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung angezeigt ist. Eine erstmalige berufliche Ausbildung gilt nach Art. 5 Abs. 3 IVV in folgenden Fällen als nicht abgeschlossen:

- Nach Abschluss einer beruflichen Grundausbildung nach BBG im zweiten Arbeitsmarkt, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine berufliche Grundbildung nach BBG auf einem höheren Ausbildungsniveau im ersten

Arbeitsmarkt zulassen. Beispiel: Wechsel von eidgenössischem Berufsattest EBA zu eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ im ersten Arbeitsmarkt oder Wechsel von einer Ausbildung nach BBG im geschützten Rahmen zu einer Ausbildung nach BBG im ersten Arbeitsmarkt auf einem höheren Ausbildungsniveau.

- Nach Abschluss einer Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, sofern die Fähigkeiten der versicherten Person eine Ausbildung nach BBG im ersten Arbeitsmarkt zulassen. Beispiel: Einer praktischen Ausbildung nach INSOS oder einer IV-Anlehre kann eine Ausbildung nach BBG (EBA oder EFZ) im ersten Arbeitsmarkt folgen.

Bei versicherten Personen mit Sinnesbeeinträchtigungen kann der schulische Teil im Rahmen der Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung in einer für die Sinnesbeeinträchtigung spezialisierten Institution stattfinden.

Im Rahmen einer Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 5 Abs. 3 IVV kann ein Supported Education zugesprochen werden. Das heisst, die Ausbildung wird im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt, und die Institution übernimmt einzig den Ausbildungsvertrag und die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung der versicherten Person. Übernimmt der Arbeitgeber zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag, ist nur noch Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG (vgl. Kapitel 8) möglich. Die weiterführende Ausbildung muss jedoch abgebrochen werden, wenn die versicherte Person die Anforderungen der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt nicht mehr erfüllt. Die Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung im geschützten Rahmen ist ausgeschlossen.

1334 (Kriterien) Folgende Kriterien müssen für die Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung zusätzlich zu den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 16 (vgl. Kap. 13.3) kumulativ erfüllt sein:

- Die versicherte Person ist motiviert.

- Die versicherte Person verfügt über ausreichende Ressourcen, die weiterführende Ausbildung erfolgreich abschliessen zu können.
- Die versicherte Person wird nach Abschluss der weiterführenden Ausbildung mit grosser Wahrscheinlichkeit rentenreduzierend oder rentenausschliessend eingegliedert werden können.
- Die weiterführende Ausbildung erfolgt zwingend im Rahmen einer beruflichen Grundbildung nach Art. 17 BBG (eidgenössisches Berufsattest EBA oder eidgenössisches Fähigkeitsausweis EFZ); eine weiterführende Ausbildung in eine allgemeinbildende Schule oder auf Tertiärstufe ist nicht möglich.
- Grundsätzlich hat die weiterführende Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt bzw. in der öffentlichen Berufsschule zu erfolgen. In begründeten Fällen ist die schulische Ausbildung im geschützten Rahmen möglich (z.B. eine versicherte Person mit einer Sinneseinschränkung besucht eine spezialisierte Berufsschule, die praktische Ausbildung erfolgt aber im ersten Arbeitsmarkt).

1335 (Verzögerte Weiterführung) Erfolgt die Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung nicht unmittelbar auf die erfolgreich beendete erstmalige berufliche Ausbildung (z.B. die versicherte Person hat vor der Weiterführung der Ausbildung mehrere Monate gearbeitet), müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die versicherte Person muss den Nachweis erbringen, dass sie vor der Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung im Rahmen von beruflichen oder medizinischen Massnahmen und Leistungen (z.B. Massnahmen der IV, ALV oder Sozialhilfe, therapeutische Behandlungen) oder im Rahmen einer Erwerbstätigkeit (Teil- oder Vollzeit) ernsthafte Bemühungen zur Erhaltung oder Verbesserung ihrer Erwerbsfähigkeit unternommen hat.
- Ist die versicherte Person vor der Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und hat dabei ein ökonomisch bedeutsa-

mes Erwerbseinkommen erzielt, so werden die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 17 IVG geprüft. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 17 IVG nicht erfüllt, kann eine weiterführende Ausbildung im Rahmen von Art. 16 IVG geprüft werden.

- 1336 (Kein Anspruch) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 5 Abs. 3 IVV).

14. Weitere Massnahmen

14.1. Integrationsmassnahmen für Erwachsene

Die Altersgruppe der jungen Erwachsenen (18-25-Jährige) umfasst auch versicherte Personen, die bereits erwerbstätig waren und aufgrund ihrer Voraussetzungen einen anderen Bedarf aufweisen. In diesen Fällen ist eine *Integrationsmassnahme für Erwachsene* für bereits erwerbstätige Erwachsene besser geeignet (vgl. Kap. 15).

14.2. Umschulung

Für die Abgrenzung zwischen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG und einer Umschulung nach Art. 17 IVG sind der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität und das massgebende Erwerbseinkommen ausschlaggebend (vgl. Kap. 13, Rz. 1303 und Kap. 17, Rz. 1711). Die Frage der Abgrenzung kann sich auch bei der Altersgruppe der jungen Erwachsenen (18-25-Jährige) stellen.

14.3. Medizinische Massnahmen zur Eingliederung

Versicherte Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 Abs. 1 IVG, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind.

Versicherte Personen, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an einer Massnahme beruflicher Art nach Art. 15-18c IVG teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahme, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet sind (Art. 12 Abs. 2 IVG). Für die Zusage medizinischer Massnahmen zur Eingliederung gilt

das KSME. Die Koordination der Leistungen wird im KSFF geregelt.

VIII. Massnahmen zum Aufbau und Erhalt der Erwerbsfähigkeit: Erwachsene

Versicherte Personen, die bereits erwerbstätig waren oder eine Ausbildung vorweisen, aber infolge einer drohenden oder vorhandenen Invalidität in ihrer Erwerbstätigkeit beeinträchtigt sind, werden mit verschiedenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen gezielt unterstützt. Wenn immer möglich, wird eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt angestrebt. Um dies zu ermöglichen, bauen die gesundheitlich beeinträchtigten Personen ihre Erwerbsfähigkeit mit Unterstützung der folgenden Massnahmen auf:

- Integrationsmassnahmen nach Art. 14a Abs. 1 Bst. a IVG für versicherte Personen, die bereits während sechs Monaten mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig waren
- Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 2 IVG für versicherte Personen, die bereits über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Berufserfahrung verfügen, und infolge Invalidität eine spezialisierte Berufsberatung (Analyse und/oder vertiefte Abklärung) benötigen
- Umschulung nach Art. 17 IVG, in bestimmten Fällen auch eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG, für versicherte Personen, die bereits erwerbstätig waren und / oder über eine Ausbildung verfügen und die aufgrund ihrer Invalidität diese Tätigkeit aber nicht mehr ausüben können

Diese Massnahmen lassen sich nach der (Rest-)Erwerbsfähigkeit der versicherten Person und hinsichtlich der Nähe zu einer Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt verorten. Auch wenn die Massnahmen aufeinander aufbauen können, müssen sie nicht aufeinanderfolgend absolviert werden.

Grafik: Massnahmen der IV zur adäquaten und koordinierten Unterstützung von gesundheitlich beeinträchtigten Erwachsenen

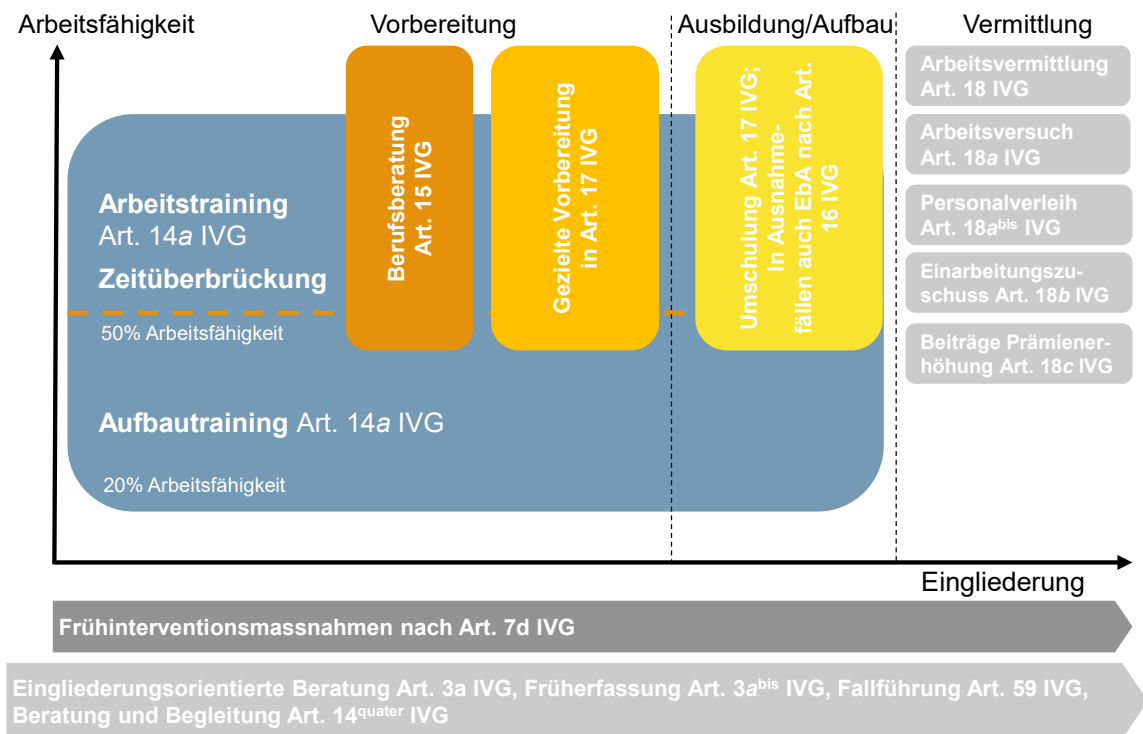


Abbildung 3: Massnahmen zur Eingliederung von Erwachsenen

15. Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG)

15.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 14a IVG](#), [Art. 4^{quater} IVV](#), [Art. 4^{quinquies} IVV](#), [Art. 4^{sexies} IVV](#), [Art. 4^{octies} IVV](#), [Art. 4^{novies} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Versicherte Personen mit Berufserfahrung erreichen (wieder) eine Arbeitsfähigkeit, die die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen, an Massnahmen beruflicher Art (Art. 15-18d IVG) oder eine berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Zielgruppe: Invalide oder von Invalidität bedrohte Personen, die während mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig waren und eine niederschwellige Massnahme zum Aufbau und zur Stabilisierung ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer Persönlichkeit, zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess usw. benötigen.

15.2. Massnahmen im Überblick

1501 Integrationsmassnahmen nach Art. 14a Abs. 1 Bst. a IVG umfassen die folgenden Leistungen:

Massnahmen zur sozial-beruflichen Rehabilitation:

- Aufbautraining (LC 591)
- Arbeitstraining (LC 592)

Beschäftigungsmassnahmen:

- Arbeit zur Zeitüberbrückung (LC 584)

Weitere Massnahmen:

- Beitrag Arbeitgeber (LC 587)

Diese Massnahmen sind für Erwachsene und junge Erwachsene mit Berufserfahrung vorgesehen, die bereits erwerbstätig waren. Für junge Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren, gibt es *Integrationsmassnahmen für Jugendliche* (vgl. Kap. 9).

15.3. Anspruch

- 1502 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen unabhängig von der Art des Gesundheitsschadens^{xv} für den Anspruch auf Integrationsmassnahmen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein: Die versicherte Person
- war während mindestens sechs Monaten mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig,
 - kann pro Woche während mindestens acht Stunden präsent sein und
 - kann gemäss Prognosen die für die Folgemassnahme notwendige Präsenz- und Leistungsfähigkeit erreichen.

Sind diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist die Durchführung von Integrationsmassnahmen (noch) nicht angezeigt und es bedarf anderer, IV-fremder Angebote oder Lösungen wie eine medizinische Behandlung.

15.4. Aufbautraining

- 1503 (Ziel) Das *Aufbautraining* dient der Gewöhnung an den Arbeitsprozess, der Stabilisierung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auf 50 Prozent. Es kann in einer Institution oder im ersten Arbeitsmarkt stattfinden.
- 1504 (Präsenz) Das *Aufbautraining* erfordert eine minimale Präsenz der versicherten Person von mindestens acht Stunden pro Woche.
- 1505 (Qualitative Ziele) Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in einer Zielvereinbarung festzulegen:
- Gewöhnung an Arbeitsalltag und Arbeitsprozesse (z.B. zuverlässiges Erscheinen, Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen, Erfolgserlebnisse);

- Arbeit an Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen (z.B. Umgang mit Vorgesetzten und Arbeitskollegen, Prioritäten und Ziele setzen, Stärken und Schwächen kennen; Planungskompetenzen);
- (Wieder-)Erlernen von Bewältigungsstrategien (z.B. Umgang mit Einschränkung, Stresssituationen).

1506 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel wird in der Zielvereinbarung die kontinuierliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auf 50 Prozent festgelegt, um die Teilnahme an weiteren Integrationsmassnahmen wie z.B. dem Arbeitstraining, an Massnahmen beruflicher Art (Art. 15-18d IVG) oder die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

15.5. Arbeitstraining

1507 (Ziel) Das *Arbeitstraining* dient einem weiteren Aufbau der Arbeitsfähigkeit, falls die Anspruchsvoraussetzung von 50 Prozent Arbeitsunfähigkeit während mindestens sechs Monaten erfüllt ist, die aktuell vorhandenen 50 Prozent Arbeitsfähigkeit für die Folgemassnahme aber nicht ausreichen und ein *Arbeitsversuch* (vgl. Kap. 19) aufgrund des hohen Betreuungsaufwands nicht möglich ist. Es findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Durchführungen in einer Institution möglich.

1508 (Arbeitsfähigkeit) Das *Arbeitstraining* erfordert eine Arbeitsfähigkeit der versicherten Person von mindestens 50 Prozent eines vollen Pensums.

1509 (Qualitative Ziele) Aus den folgenden Bereichen sind individuelle Ziele für die versicherte Person in der Zielvereinbarung festzulegen:

- Weitere Arbeit an Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Verfestigung von Zuverlässigkeit, effizientes Erfüllen von Aufträgen);

- Anwendung von Bewältigungsstrategien im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Standhalten von Druck, konzentriertes Arbeiten).

1510 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel wird in der Zielvereinbarung die kontinuierliche Steigerung der Arbeitsfähigkeit der versicherten Person festgelegt, um die Teilnahme an Massnahmen beruflicher Art (Art. 15-18d IVG) oder die berufliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

15.6. Arbeit zur Zeitüberbrückung

1511 (Ziel) Die *Arbeit zur Zeitüberbrückung* dient dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die in einem Aufbau- oder in einem Arbeitstraining erreicht wurde. Sie erfolgt, wenn die versicherte Person über eine Anschlusslösung verfügt, auf deren Beginn sie jedoch warten muss. Sie findet in der Regel im ersten Arbeitsmarkt statt. In Ausnahmefällen sind Kombinationen mit einer Institution möglich.

1512 (Arbeitsfähigkeit) Die *Arbeit zur Zeitüberbrückung* erfordert eine minimale Arbeitsfähigkeit der versicherten Person von 50 Prozent eines vollen Pensums.

1513 (Qualitative Ziele) Während der *Arbeit zur Zeitüberbrückung* werden die in Aufbau- und Arbeitstraining erreichten qualitativen Ziele im ersten Arbeitsmarkt weiter trainiert. Dies wird in der Zielvereinbarung festgehalten.

1514 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel wird in der Zielvereinbarung die Festigung und allfällige Steigerung der Arbeitsfähigkeit für den Beginn der Anschlusslösung festgelegt.

15.7. Beitrag Arbeitgeber

1515 (Grundsatz) Bei einer Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt kann dem Arbeitgeber eine Entschädigung

ausgerichtet werden, wenn ihm bei der Betreuung der versicherten Person ein Mehraufwand entsteht (z.B. im Rahmen einer Einführung).

- 1516 (Degressiver Ansatz) Der Arbeitgeber kann mit maximal 100 Franken pro Anwesenheitstag entschädigt werden. Der zu Beginn vereinbarte Betrag wird im Verlauf der zugeprochenen Dauer reduziert, falls der Betreuungsaufwand abnimmt.
- 1517 (Formale Bedingungen) Für die Auszahlung des Beitrags an den Arbeitgeber gelten kumulativ folgende formale Vorgaben:
- Die IV-Stelle klärt mit dem Arbeitgeber die Mehraufwendungen und die Höhe, Dauer und ev. Abstufung der Entschädigung und integriert diese in die reguläre Zielvereinbarung und
 - Der Arbeitgeber macht die Forderung nach Beendigung der Integrationsmassnahme unter Beilegung eines ausgefüllten Präsenzkontrollblattes bei der IV-Stelle geltend.

15.8. Durchführung

- 1518 (Ausgestaltung) Integrationsmassnahmen für versicherte Personen mit Berufserfahrung werden hinsichtlich Durchführungsort, Dauer und Inhalt spezifisch auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person abgestimmt.
- 1519 (Durchführungsort) Integrationsmassnahmen für versicherte Personen mit Berufserfahrung können in einer Institution oder in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z.B. zwei Tage Institution, drei Tage erster Arbeitsmarkt). Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.
- 1520 (Zielvereinbarung) In einer Zielvereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, sind die Ziele, die Aufgaben, das Pensum und die Dauer der Integrationsmassnahme

sowie die Rolle der versicherten Person, der IV-Stelle und des Leistungserbringers oder Arbeitgebers zu regeln. Die Zielvereinbarung enthält nach Möglichkeit mindestens ein von der versicherten Person formuliertes Ziel. Die Zielerreichung wird vom Leistungserbringer oder Arbeitgeber überprüft und dokumentiert.

- 1521 (Zielerreichung) Je nachdem, ob es sich bei der Integrationsmassnahme um ein *Aufbautraining*, ein *Arbeitstraining* oder eine *Arbeit zur Zeitüberbrückung* handelt, stehen bei der Zielvereinbarung unterschiedliche Zielbereiche im Fokus (vgl. Kap. 15.4-15.6). Die Erreichung der Ziele wird von der Durchführungsstelle und der IV-Stelle dokumentiert und überprüft.
- 1522 (Dauer) Integrationsmassnahmen für versicherte Personen mit Berufserfahrung dauern in der Regel höchstens ein Jahr. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Rz. 1502 erfüllt sind, sind folgende Ausnahmen möglich:
- Ist die Verlängerung einer Integrationsmassnahme notwendig und findet diese zumindest teilweise im ersten Arbeitsmarkt statt, kann sie nach einem Jahr um höchstens ein Jahr verlängert werden.
 - Wurden bereits zwei Jahre Integrationsmassnahmen besucht, ist eine erneute Zusprache nur möglich, wenn die versicherte Person eine massgebliche Änderung des gesundheitlichen Zustands vorweisen kann oder sie nachweislich alles Zumutbare zur beruflichen Integration unternommen hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die versicherte Person in der Zwischenzeit eine therapeutische Behandlung absolviert oder eine Massnahme der Sozialhilfe oder der ALV besucht hat. Die schriftliche Bestätigung des Besuchs dieses Angebots reicht als Nachweis.
- 1523 (Beendigung) Integrationsmassnahmen sind zu beenden, wenn die versicherte Person die für die geplante Folge-massnahme notwendige Arbeitsfähigkeit vorzeitig oder regulär erreicht hat oder die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können, weil zum Beispiel:

- keine Verbesserung von Präsenz, Leistungs- und Grundarbeitsfähigkeit möglich ist;
- es der versicherten Person an der Motivation zur Teilnahme fehlt;
- häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten; oder
- die medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.

1524 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Die Durchführung eines *Aufbau-* oder *Arbeitstrainings* oder einer *Arbeit zur Zeitüberbrückung* im ersten Arbeitsmarkt in Kombination mit einer *Coaching-Leistung nach Art. 14^{quater} IVG* entspricht der wirtschaftsnahen Integration mit Support am Arbeitsplatz. Eine *Suche Einsatzplatz* für eine Integrationsmassnahme im ersten Arbeitsmarkt kann ebenfalls unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

16. Berufsberatung (Art. 15 IVG)

16.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 15 IVG](#), [Art. 4a IVV](#)

Ziel der Massnahme: Versicherte Personen finden mit Unterstützung der Berufsberatung Berufstätigkeiten, die ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand sowie ihren Fähigkeiten und ihren Neigungen entsprechen und realisierbar sind.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die über eine erstmalige berufliche Ausbildung und/oder Berufserfahrung verfügen und infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt und daher auf spezialisierte Berufsberatung angewiesen sind.

16.2. Massnahmen im Überblick

- 1601 Massnahmen der Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 2 IVG umfassen folgende Leistungen:
- Beratungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests (*Berufsberatungsgespräche und –analyse*) (LC 531)
 - *Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* (LC 533)
- 1602 *Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung* sind im Rahmen von Art. 15 Abs. 1 IVG möglich (vgl. Kap. 10).
- 1603 Für *beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit* von versicherten Personen, kommt Art. 43 ATSG in Verbindung mit Art. 69 IVV zur Anwendung (vgl. Kap. 7).

16.3. Anspruch

- 1604 Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG sind für den Anspruch auf die untenstehenden Leistungen kumulativ folgende Bedingungen zu erfüllen:

Bei *Beratungsgesprächen und –analysen*: Die versicherte Person

- bedarf einer spezialisierten Berufsberatung, weil sie infolge Invalidität in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beeinträchtigt ist und
- ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Bei der *vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen*: Die versicherte Person

- bedarf einer Überprüfung der Berufseignung für die im Beratungsgespräch gewählten Berufsrichtungen mittels Arbeitseinsätzen im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting und
- ist eingliederungsfähig, d.h. in der Lage, an einer vertieften Klärung im ersten Arbeitsmarkt oder in einem arbeitsmarktnahen Setting teilzunehmen.

16.4. Berufsberatungsgespräche und -analysen

- 1605 (Ziel) In den *Beratungsgesprächen und -analysen* werden Persönlichkeit, Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen Einschränkung erfasst, um dem Alter und Entwicklungsstand entsprechende, realisierbare Berufstätigkeiten zu bestimmen (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG). Sie erfolgen in der Regel durch die IV-Stelle, können aber an eine externe Stelle vergeben werden.

16.5. Vertiefte Abklärung

- 1606 (Ziel) Ziel der *vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen* ist die praktische Erprobung von möglichen Berufstätigkeiten und die Eignungsabklärung in einem realen Arbeitsumfeld.

16.6. Durchführung

- 1607 (Ausgestaltung) Die *vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* wird hinsichtlich Durchführungsort, Dauer und Inhalt spezifisch auf den individuellen Bedarf und die Fähigkeiten der versicherten Person abgestimmt.
- 1608 (Durchführungsort) Die *vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* erfolgt möglichst in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes oder in einem arbeitsmarktnahen Setting in einer Institution. Eine Kombination der Durchführungsorte Arbeitsmarkt und Institution ist möglich (z.B. drei Tage pro Woche Einsatz im ersten Arbeitsmarkt, die restlichen zwei Tage Einsatz in der Institution). Die Durchführungsstellen verfügen über Kenntnisse in der Begleitung der Zielgruppe.
- 1609 (Zielvereinbarung) In einer Zielvereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, sind die Ziele, die Aufgaben, das Pensum und die Dauer der *vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen* sowie die Rolle der versicherten Person, der IV-Stelle und des Leistungserbringers oder Arbeitgebers zu regeln. Die Zielvereinbarung enthält nach Möglichkeit mindestens ein von der versicherten Person formuliertes Ziel. Die Zielerreichung wird vom Leistungserbringer oder Arbeitgeber überprüft und dokumentiert.
- 1610 (Qualitative Ziele) Als qualitative Ziele werden in der Zielvereinbarung folgende Bereiche geregelt:
- Erprobung der möglichen Berufstätigkeiten in einer realen Arbeitsumgebung;
 - Abklärung der Eignung für diese Tätigkeit;
 - Vorbereitung auf die Anforderungen der möglichen Berufstätigkeit.
- 1611 (Quantitative Ziele) Als quantitatives Ziel kann in der Zielvereinbarung die Steigerung der Präsenz- und Leistungsfähigkeit festgelegt werden.

- 1612 (Dauer) *Vertiefte Abklärungen möglicher Berufsrichtungen* sind auf insgesamt drei Monate zu befristen. Sofern die benötigten Erkenntnisse für den Entscheid zur Berufsrichtung oder Tätigkeit noch nicht vorliegen, können sie um drei Monate verlängert werden.
- 1613 (Beendigung) Eine *vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen* ist vorzeitig zu beenden, wenn sich eine geeignetere Massnahme aufdrängt, die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist, die vereinbarten Ziele erreicht wurden oder sich abzeichnet, dass die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden können, weil z.B.
- keine zusätzlichen Erkenntnisse möglich sind;
 - es der versicherten Person an der Motivation zur Teilnahme fehlt;
 - häufig unbegründete und unentschuldigte Absenzen auftreten oder
 - die medizinische Betreuung deutlich im Vordergrund steht.
- 1614 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während einer Berufsberatung nach Art. 15 IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Eine zusätzliche *Coaching-Leistung* ist nur parallel zu einer *vertieften Abklärung möglicher Berufsrichtungen* im ersten Arbeitsmarkt möglich. Eine *Suche Einsatzplatz* für eine solche Massnahme im ersten Arbeitsmarkt kann ebenfalls unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

17. Umschulung (Art. 17 IVG)

17.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 17 IVG](#), [Art. 6 IVV](#)

Ziel der Massnahme: Versicherte Personen erhalten oder verbessern mit einer Ausbildung in einem neuen Tätigkeitsbereich oder einer Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf bzw. in einen Aufgabenbereich ihre Erwerbsfähigkeit.

Zielgruppe: Versicherte Personen, die wegen drohender oder eingetretener Invalidität den erlernten Beruf, die bisherige Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich nicht mehr ausüben können.

17.2. Ausbildungen nach Art. 17 IVG

1701 Im Rahmen einer Umschulung nach Art. 17 IVG sind die
7/22 folgenden Ausbildungen möglich:

Eidgenössisch geregelte und anerkannte Ausbildungen (formale Ausbildungen):

- Berufliche Grundbildung nach BBG
 - *Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ* (LC 460) (inkl. Berufsmaturität)
 - *Eidgenössisches Berufsattest EBA* (LC 470)
- *Allgemeinbildende Schulen* (LC 452): Fachmittelschulen und Gymnasien
- *Ausbildungen auf Tertiärstufe* (LC 451): Hochschulen (Fachhochschulen, pädagogische Hochschulen, Universitäten, ETH/EPFL) und höhere Berufsbildung (Berufs- und höhere Fachprüfungen, höhere Fachschulen)

Nicht formale Ausbildungen:

- *Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung* (LC 476): Ausbildungen, die berufsrelevante Qualifikationen vermitteln und gesetzlich nicht geregelt sind, jedoch mit einem Zertifikat abgeschlossen werden, das schweizweit oder vom zuständigen Branchenverband anerkannt wird.

- *Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (z.B. PrA INSOS, IV-Anlehre, LC 475)* nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG
- *Wiedereinschulung in bisherigen Beruf (LC 500)*: Der Umschulung gleichgestellt sind Wiedereinschulungen in den bisherigen Beruf (bisherige Erwerbstätigkeit oder Eingliederung in bisherigen Aufgabenbereich Art. 17 Abs. 2 IVG). Darunter fallen z.B. Fachkurse, Sprachkurse oder andere Kurse zu Eingliederung.
- *Gezielte Vorbereitung auf eine Umschulung (LC 477)*: Kurse, Vorlehren oder Praktika, nach getroffener Berufswahl (vgl. Kap. 12)

17.3. Anspruch

1702 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen für den Anspruch auf eine Umschulung folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Die versicherte Person

- kann infolge einer drohenden oder einer bereits eingetretenen Invalidität ihren bisherigen Beruf nicht weiter ausüben bzw. ihre Erwerbstätigkeit oder ihre Tätigkeit im Aufgabenbereich nicht weiterführen und
- ist eingliederungsfähig, d.h. sie ist objektiv und subjektiv in der Lage, an berufsbildenden Massnahmen teilzunehmen.

Die Umschulung

- entspricht den Erfordernissen der Einfachheit und Zweckmässigkeit sowie den Fähigkeiten der versicherten Person,
- ist der gesundheitlichen Einschränkung angepasst und führt zu einer Erwerbsmöglichkeit, die der früheren Tätigkeit annähernd gleichwertig ist, und
- muss geeignet sein, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern.

-
- 1703
1/23 (Wirtschaftliche Verwertbarkeit) Eine Umschulung, die keine Aussicht auf eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung bietet, wird nicht übernommen. Wirtschaftlich ausreichend verwertbar ist eine Arbeitsleistung dann, wenn sie zu einem Leistungslohn von mindestens 2.70 Franken pro Stunde führt.
- 1704 (Erwerbseinbusse) Der Anspruch auf Umschulung setzt voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (Einkommensvergleich).^{xvi} Dabei handelt es sich um einen Richtwert. Bei dessen Festlegung sind die verbleibende Erwerbsdauer der versicherten Person sowie deren berufliches Fortkommen und die Erwerbssaussichten im bisherigen Beruf mit zu berücksichtigen.^{xvii} Bei versicherten Personen, deren Invaliditätsgrad mit der gemischten Methode ermittelt wird, ist der Invaliditätsgrad relevant, der aus dem Einkommensvergleich für den Teil der Erwerbstätigkeit resultiert.^{xviii}
- 1705 (Einkommensentwicklung) Beim Einkommensvergleich sind der qualitative Ausbildungsstand und die damit zusammenhängende künftige Entwicklung der erwerblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Berufen mit tiefen Anfangslöhnen, bei denen neben den aktuellen Verdienstmöglichkeiten im Rahmen einer Prognose weitere Faktoren wie Lohnentwicklung und Aktivitätsdauer bei der Festlegung der Erwerbseinbusse einzu beziehen sind.^{xix} So ist in zahlreichen Berufsgattungen der Anfangslohn nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung nicht oder nicht wesentlich höher als gewisse Hilfsarbeitersaläre. Jedoch steigt der Lohn in der Folgezeit stärker an. Das berufliche Fortkommen und damit die Erwerbssaussichten sind bei einer Hilfsarbeit mittel- bis längerfristig betrachtet nicht im gleichen Masse gewährleistet wie in einem gelernten Beruf.

Beispiel: Ein junger gelernter Bäcker/Konditor hat Anspruch auf eine Umschulung, auch wenn er in einer Tätigkeit als Hilfsarbeiter kurzfristig bloss einen Minderverdienst von weniger als 20 Prozent in Kauf nehmen müsste.^{xx}

- 1706 (Gleichwertigkeit/Einkommensäquivalenz) Die Tätigkeit vor Eintritt der Invalidität und die Tätigkeit nach der Durchführung einer Umschulung müssen in erster Linie in Bezug auf die Verdienstmöglichkeiten annähernd gleichwertig sein. Um zu gewährleisten, dass sich das Erwerbseinkommen im neuen Beruf mittel- bis langfristig (Karriere) ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wird wie in der ursprünglichen Tätigkeit, müssen die beiden Ausbildungen einen einigermaßen vergleichbaren Wert aufweisen.

Somit begrenzt das Erfordernis der Gleichwertigkeit den Anspruch auf Umschulung «nach oben». Es ist nicht Aufgabe der IV, eine versicherte Person in eine bessere beruflich-erwerbliche Stellung zu bringen, als sie vorher innehatte.

- 1707 (Invaliditätsbedingte Notwendigkeit) Ist eine versicherte Person bereits in zureichender und zumutbarer Weise eingegliedert oder besteht die Möglichkeit, ihr ohne zusätzliche Ausbildung einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln, so liegt keine invaliditätsbedingte Notwendigkeit für eine Umschulung vor.

- 1708 (Dauer) Anspruch auf Umschulung besteht solange, als die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer wesentlich ist und die versicherte Person noch nicht vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder noch nicht das Rentenalter erreicht hat. Erfolgt die Anmeldung kurz vor diesem Zeitpunkt, ist nach objektiver Betrachtungsweise, das heisst ohne Berücksichtigung äusserer Umstände, die zu einer Verzögerung beitragen können (Abklärungen usw.) festzustellen, ob der zwischen dem Datum der Anmeldung und dem letzten Tag des Monats, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, liegende Zeitraum für die Abklärung,

Beschlussfassung und Durchführung der Massnahme ausreichend. Nur wenn dies nicht zutrifft, ist das Leistungsbegehren abzuweisen.

- 1709 (Unmittelbar erforderlichen Massnahmen) Der Anspruch auf Umschulung richtet sich nur auf die zur Eingliederung ins Erwerbsleben unmittelbar erforderlichen Massnahmen und nicht auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren.
- 1710 (Anspruch auf weitere Umschulung) Es besteht Anspruch auf eine weitere Umschulung, wenn kumulativ
- eine versicherte Person auf eine Tätigkeit umgeschult worden ist, die ihr längerfristig kein angemessenes Erwerbseinkommen verschafft, und
 - nur eine zusätzliche Ausbildung zu einem Verdienst führen würde, der sich mit demjenigen vergleichen lässt, der ohne Invalidität bei der früheren Tätigkeit erreicht werden konnte.

Dabei ist der statistisch erhärteten Tatsache des wesentlichen Lohnanstiegs in den ersten Berufsjahren angemessenen Rechnung zu tragen.

- 1711 (Abgrenzung erstmalige berufliche Ausbildung) Massgebend für die Abgrenzung zwischen einer Umschulung nach Art. 17 IVG und einer erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG sind der Zeitpunkt^{xxi}, in dem die Invalidität eingetreten ist, die Höhe des dann erzielten Erwerbseinkommens sowie die Dauer der Erwerbstätigkeit. Tritt die Invalidität während einer Ausbildung ein, so gilt Art. 6 Abs. 2 IVV. In allen anderen Fällen kommt Art. 5^{bis} Abs. 1 IVV zur Anwendung.

Bei Eintritt der Invalidität ohne vorherige Ausbildung (Art. 5^{bis} Abs. 1 IVV)^{xxii} sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung nach Art. 17 IVG zu prüfen, wenn das massgebende Erwerbseinkommen während mindestens sechs Monaten mindestens drei Viertel einer Mindestrente

nach Art. 34 Abs. 5 AHVG (2023: 919 Franken pro Monat) beträgt.

Bei Eintritt der Invalidität während der Ausbildung (Art. 6 Abs. 2 IVV)^{xxiii} sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Umschulung nach Art. 17 IVG zu prüfen, wenn das von der versicherten Person zuletzt erzielte Erwerbseinkommen mindestens 30 Prozent des Höchstbetrages nach Art. 24 Abs. 1 IVG (2023: 123 Franken pro Tag bzw. 3 663 Franken pro Monat) beträgt.

Daran ändert auch nichts, wenn die versicherte Person nach dem Ausbildungsabbruch eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt und diese mehrere Jahre ausüben kann, dann aber invaliditätsbedingt abrechnen muss. Es tritt damit kein neuer Versicherungsfall ein.^{xxiv}

17.4. Kostenübernahme

- 1712 (Grundsatz) Grundsätzlich werden alle Kosten übernommen, die in direktem Zusammenhang mit der Umschulung stehen und den Kriterien der Einfachheit, Zweckmässigkeit und Gleichwertigkeit entsprechen.
- 1713 (Anrechenbare Kosten) Als anrechenbare Kosten der Umschulung gelten Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung des geeigneten beruflichen Zieles stehen und bei einer einfachen und zweckmässigen Durchführung der Ausbildung notwendigerweise entstehen. Dazu gehören:
- Aufwendungen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse (inkl. Nachhilfeunterricht, Stützkurse usw.) und Fertigkeiten wie Schul-, und andere Ausbildungsgelder, Seminar-, Praktikums- und andere unerlässliche Ausbildungs- und Prüfungsgebühren sowie Kosten für obligatorische Exkursionen und ausnahmsweise nicht anderweitig gedeckte überbetriebliche Kurse;

- Sprachkurse, sofern sie Bestandteil der Ausbildung sind. Fakultative Fremdsprachenkurse können nur bei einer stichhaltigen Begründung für eine verbesserte Erwerbss-aussicht angerechnet werden;
- Sprachkurse für fremdsprachige versicherte Personen, sofern die versicherte Person eine bereits begonnene Ausbildung invaliditätsbedingt abbrechen muss, und keine andere geeignete, einfache und zweckmässige und der abgebrochenen Ausbildung gleichwertige Mass-nahme in Betracht fällt, als eine Ausbildung auf einen Beruf, für dessen Ausübung Kenntnisse in der schweize-rischen Landessprache erforderlich sind; in diesen Fällen gelten die Sprachkurse als Bestandteil der Ausbildung;
- Kosten für notwendige Lehrmittel;
- Reisekosten (vgl. KSVR);
- Kosten für Arbeitsgeräte und Berufsbekleidung, die für das Erlernen eines Berufes oder das Erreichen eines Ausbildungszieles erforderlich sind, sofern sie nicht un-entgeltlich durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungs-institution zur Verfügung gestellt werden oder zur Grund-ausstattung eines Haushaltes gehören; dazu gehören beispielsweise Uhrmacherwerkzeuge, Kochmesserset, Servicebekleidung oder ein persönlicher Werkzeugsatz bei handwerklichen Berufen (nicht abschliessende Auf-zählung).

1714 (Kostspieligere Alternativen) Wählt eine versicherte Person für das mit der Umschulung angestrebte Berufsziel einen zwar geeigneten, aber kostspieligeren Ausbildungsweg als notwendig, hat sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selber aufzukommen (z.B. bei einer Ausbildung im kaufmännischen Bereich: der Besuch einer Handelsschule anstatt einer dualen beruflichen Grundbildung im ersten Arbeitsmarkt).

1715 (Abweichung von Gleichwertigkeit) Wählt eine versicherte Person ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine Aus-bildung, die den Rahmen der Gleichwertigkeit (vgl. Rz. 1706) sprengt, übernimmt die IV nicht alle Kosten. Die

IV-Stelle legt die Beiträge im Ausmass des Leistungsanspruches auf eine gleichwertige Umschulung fest. Die Restfinanzierung der Ausbildung ist durch die versicherte Person sicherzustellen. In der Mitteilung/Verfügung ist festzuhalten, dass die versicherte Person in diesem Fall bei einem Scheitern der Ausbildung das Risiko selber zu tragen hat und für eine erneute Umschulung von der IV nur noch den allfälligen Differenzbetrag zwischen den bereits erbrachten Leistungen und jenen, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, beanspruchen kann.

- 1716 (Ausnahme von Gleichwertigkeit) Vom Grundsatz der Gleichwertigkeit kann abgewichen werden, wenn
- Art und Schwere der Behinderung derart gravierend ist, dass nur eine anspruchsvollere Umschulung – verglichen mit dem vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf – zu einer optimalen Verwertung der verbliebenen Arbeitsfähigkeit führt und
 - die Eignung und Neigung für einen solchen Beruf gegeben sind.
- 1717 (Nicht anrechenbare Kosten) Auslagen für Alltagsgegenstände oder alltägliche Verrichtungen hat die versicherte Person selber zu tragen, da diese Kosten auch für nichtbehinderte Personen anfallen. Dies betrifft in der Regel Auslagen für:
- Beiträge bzw. Prämien für den Versicherungsschutz bei Krankheit, Unfall und Lohnausfall sowie Beiträge an die AHV/IV/EO und an Pensionskassen (zweite Säule) (vorbehältlich anderslautender Bestimmungen im Kap. 24)
 - Gesundheits- und Körperpflege (z.B. medizinische Behandlung, Medikamente)
 - Technische Alltagsgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Mobiltelefon)
 - Effektive und entgangene Trinkgelder

17.5. Durchführung

- 1718 (Durchführungsort) Die Umschulung erfolgt, wenn immer möglich, im ersten Arbeitsmarkt und nach BBG und/oder orientiert sich am ersten Arbeitsmarkt.
Andere Ausbildungen für die berufliche Eingliederung (z.B. Pflegehelfer/in SRK, Fachkurs Gastronomie, Staplerkurse), die nicht im BBG geregelt sind, bleiben weiterhin möglich, falls dies aus invaliditätsbedingten Gründen angezeigt ist.
- 1719 (Dauer) Die Umschulung darf im Allgemeinen die ordentliche Ausbildungszeit (z.B. gemäss BBG, gemäss Curriculum von vollzeitlichen Schulen) nicht überschreiten und wird für die gesamte Dauer pro Ausbildungsstufe zugesprochen. Ist eine längere Ausbildungszeit notwendig, ist dies zu begründen.
- 1720 (Zusprache bei mehrstufigen Ausbildungen) Bei mehrstufigen Umschulungen, die verschiedene, in sich geschlossene Ausbildungsstufen umfassen, ist jede Stufe einzeln zuzusprechen. Dies gilt insbesondere bei Ausbildungen auf Tertiärstufe. Hier ist vorerst über den Besuch der allgemeinbildenden Schule bis zur Matura und erst danach über die Leistungen während des Hochschulstudiums zu entscheiden.
- 1721 (Abbruch) Die Umschulung kann in Einzelfällen frühzeitig beendet werden, wenn die Ausbildung nicht (mehr) dem Entwicklungsstand und den Fähigkeiten der versicherten Person (Art. 8 Abs. 1^{bis} IVG) entspricht sowie zwischen der verbleibenden Ausbildungsdauer und dem wirtschaftlichen Erfolg der Massnahme kein vernünftiges Verhältnis (mehr) besteht.
- 1722 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während der Umschulung Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden, sofern der praktische Teil der Ausbildung vollständig im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt wird oder

die Ausbildung in der Regelstruktur erfolgt. Findet der praktische Teil einer Umschulung im geschützten Rahmen oder in einer Kombination zwischen geschütztem Rahmen und erstem Arbeitsmarkt statt, können keine *Coaching-Leistung* und keine *Suche Einsatzplatz* verfügt werden. Die spezifische Begleitung der versicherten Person durch den Leistungserbringer ist mit dem Tarif abgegolten (vgl. Kap. 29.7). Eine *Suche Einsatzplatz* für einen Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt kann ebenfalls unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

IX. Massnahmen zum Arbeitsplatzertalt und zur Stellensuche: Jugendliche und Erwachsene

Jugendliche und Erwachsene werden aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen bei der Suche nach einer neuen Anstellung, bei der Aufrechterhaltung einer bestehenden Anstellung oder bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt aktiv mit verschiedenen Massnahmen unterstützt:

- Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG
 - Arbeitsplatzertalt für versicherte Personen, deren bisheriger Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen angepasst werden muss, oder die betriebsintern umplatziert werden können
 - Gesundheitsbedingte Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Anstellung im ersten Arbeitsmarkt während max. sechs Monaten

Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG begründet zusammen mit den leistungsspezifischen Voraussetzungen die Ansprüche der folgenden Massnahmen:

- Arbeitsversuch nach Art. 18a IVG für versicherte Personen, damit sie ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit an einer konkreten Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt erproben können
- Personalverleih nach Art. 18a^{bis} IVG für versicherte Personen, falls eine direkte Anstellung (noch) nicht möglich ist
- Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG für versicherte Personen bzw. deren Arbeitgeber, um eine gesundheitsbedingte Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Lohn und der erbrachten Leistung der versicherten Person während der Einarbeitungszeit auszugleichen
- Entschädigung für Beitragserhöhungen nach Art. 18c IVG für Arbeitgeber, die während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person weiterhin den Lohn zahlen oder deren Krankentaggeldversicherung Leistungen erbringt

- Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG für versicherte Personen, die eine gesundheitsbedingte Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit oder der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit benötigen.

18. Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)

18.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18 IVG](#)

Ziel der Massnahme: Die versicherte Person wird bei der Aufrechterhaltung ihrer Stelle oder bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützt.

Zielgruppe: Eingliederungsfähige Personen, denen aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle droht, oder die aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt sind. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ist für die versicherte Person zumutbar.

18.2. Massnahmen im Überblick

- 1801 Die Massnahme der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG umfasst folgende Leistungen:
- Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (*Arbeitsplatzerhalt*) (LC 539)
 - Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (*Stellensuche*) (LC 538)
- 1802 (Abgrenzung Coaching-Leistungen) Coachings im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG (z.B. Bewerbung-coaching oder Job-Coaching) fallen nicht unter *Beratung und Begleitung* nach Art. 14^{quater} IVG, sondern sind eine eigentliche Eingliederungsmassnahme unter Art. 18 IVG und werden im Rahmen des *Arbeitsplatzerhalts* und der *Stellensuche* gewährt. Bei Coachings im Rahmen vom Art. 18

IVG kann keine *Coaching-Leistungen* unter Art. 14^{quater} IVG zusätzlich gesprochen werden. Der Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle bleibt hingegen bestehen.

- 1803 (Abgrenzung Suche Einsatzplatz) *Stellensuche* und *Arbeitsplatzerhalt* nach Art. 18 IVG fallen nie unter *Suche Einsatzplatz* unter Art. 14^{quater} IVG.

18.3. Anspruch

- 1804 (Voraussetzungen) Neben den grundsätzlichen Voraussetzungen von Art. 8 IVG oder Art. 8a IVG müssen für den Anspruch auf Arbeitsvermittlung folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
- Der versicherten Person droht aufgrund einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Verlust der Arbeitsstelle, oder die versicherte Person ist aufgrund einer erheblichen gesundheitsbedingten Einschränkung bei der Stellensuche eingeschränkt; und
 - Die versicherte Person ist eingliederungsfähig und erfüllt grundsätzlich aus medizinisch-theoretischer Sicht oder nachweislich die Anforderungen einer den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt. Dies setzt unter anderem voraus, dass das Zumutbarkeitsprofil sowie mögliche Verweistätigkeiten bekannt sind.
- 1805 (Gesundheitsbedingte Unterstützung) Eine gesundheitsbedingte Unterstützung der versicherten Person beim *Arbeitsplatzerhalt* oder bei der *Stellensuche* ist notwendig, wenn beispielweise:
- zumutbare Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt⁴ nur eingeschränkt vorhanden sind;

⁴ Der «ausgeglichene Arbeitsmarkt» ist ein theoretischer und abstrakter Begriff, welcher der Abgrenzung der Leistungspflicht zwischen der ALV und der IV dient. Er beinhaltet nicht reale, sondern hypothetische Arbeitsmöglichkeiten, welche der Arbeitsmarkt von seiner Struktur her, jedoch abstrahiert von den konjunkturellen Verhältnissen, umfasst (AHI-Praxis 1998 S. 287;

- die versicherte Person aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine spezifische Unterstützung beim Bewerbungsprozess (Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsgespräche) benötigt;
- Anpassungen des Arbeitsplatzes nötig sind;
- der Arbeitgeber auf Unterstützung bei der Eingliederung der versicherten Person angewiesen ist.

Hingegen besteht bei Ursachen, die nicht gesundheitsbedingt sind, wie Alter^{xxv}, Fremdsprachigkeit^{xxvi}, mangelnde berufliche Kenntnisse oder die wirtschaftliche Lage, kein Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG.

- 1806 (*Arbeitsplatzerhalt*) Der Anspruch auf gesundheitsbedingte Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes besteht unabhängig davon, ob der Arbeitsplatz durch die IV vermittelt wurde.
- 1807 (*Stellensuche*) Für die Unterstützung bei der *Stellensuche* muss zudem eine Arbeitsunfähigkeit für die bisherige berufliche Tätigkeit vorliegen, die quantitativ, qualitativ und zeitlich so beschaffen ist, dass sie die versicherte Person bei der Arbeitssuche erheblich behindert. Vorausgesetzt ist die Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person, d.h. die objektive Möglichkeit von einem Arbeitgeber angestellt zu werden, und subjektive Bereitschaft der versicherten Person, eine Anstellung anzunehmen.^{xxvii} Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt ist für die versicherte Person zumutbar.
- 1807.1
1/23 (*Auflösung Arbeitsverhältnis*) Eine versicherte Person, die durch eigenes Verschulden den Erfolg der Arbeitsvermittlung in Frage stellt, verliert ihren Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Löst eine versicherte Person ohne achtbare Gründe ein im Rahmen der Arbeitsvermittlung gefundenes

BGE 110 V 273). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt umfasst auch Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei denen gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem sozialen Entgegenkommen vonseiten des Arbeitgebers rechnen können (9C_95/2007).

Arbeitsverhältnis auf, so hat sie keinen erneuten Anspruch mehr auf Arbeitsvermittlung.

18.4. Unterstützung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes (Arbeitsplatzerhalt)

- 1808 (Ziel) Die Unterstützung beim *Arbeitsplatzerhalt* besteht in erster Linie in der Anpassung des bestehenden Arbeitsplatzes, sodass dieser erhalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, prüft die IV-Stelle die Möglichkeit einer betriebsinternen Umplatzierung.
- 1809 (Leistungen) Zum *Arbeitsplatzerhalt* gehören folgende Leistungen:
- Abklärungen vor Ort hinsichtlich der (psycho-) ergonomischen Anpassung von Arbeitsplatz, Arbeitspensum, Arbeitszeit und – organisation;
 - Aufklärung des Arbeitgebers über die Ressourcen und die Einschränkungen der versicherten Person in Bezug auf das Stellenprofil;
 - Coaching (z.B. Job-Coaching, Supported Employment).

18.5. Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (Stellensuche)

- 1810 (Ziel) Ziel der *Stellensuche* ist, die versicherte Person bei der Suche einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. Eine Vermittlung in einen geschützten Rahmen (inkl. geschützte Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt) ist nicht Aufgabe der Arbeitsvermittlung.
- 1811 (Dauer) Die Unterstützung bei der *Stellensuche* ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand verhältnismässig ist.^{xxviii} In der Regel wird sie für die Dauer von sechs Monaten erbracht und kann in begründeten Fällen um eine angemessene Dauer verlängert werden, wenn die versicherte Person gesundheitsbedingt besondere Schwierigkeiten bei der Stellensuche hat.

- 1812 (Leistungen) Zur Unterstützung bei der *Stellensuche* können folgende Leistungen gehören:
- Unterstützung beim Erstellen von Bewerbungsdossiers und bei der Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche (z.B. Bewerbungskurse);
 - Akquisition von potenziellen Arbeitgebern, inkl. Erfassung des Profils der versicherten Person und möglicher vakanter Stellen;
 - Abklärungen vor Ort hinsichtlich der (psycho-)ergonomischen Anpassung von Arbeitsplatz, Arbeitspensum, Arbeitszeit und –organisation;
 - Aufklärung des Arbeitgebers über die Ressourcen und Einschränkungen der versicherten Person in Bezug auf das Stellenprofil;
 - Coaching (z.B. Bewerbungs- oder Job-Coaching).
- 1813 (Abgrenzung Personalverleih) Wenn die Unterstützung bei der *Stellensuche* durch einen Personalverleiher erbracht wird, ist die Leistung Teil des *Personalverleihs* nach Art. 18a^{bis} IVG (vgl. Kap. 20).
- 1814 (Zeitpunkt im Eingliederungsprozess) Die *Stellensuche* hat bereits vor dem Abschluss einer beruflichen Eingliederungsmassnahme (Integrationsmassnahme, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung oder Arbeitsversuch) zu beginnen, um einen möglichst nahtlosen Übergang in eine mögliche Anstellung zu gewährleisten.
- Gelingt es einem Leistungserbringer während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG eine Anstellung im Anschluss an die Ausbildung zu vermitteln, kann die IV-Stelle eine Entschädigung ausrichten (vgl. Kap. 29.7, Rz. 2923).
- 1815 (Koordination mit den RAV/Sozialhilfe) Liegt eine Anmeldung bei einem RAV vor, und hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, so klärt die IV-Stelle die Zuständigkeiten, um die Koordination der Leistungsansprüche zu gewährleisten. Ziel ist es, Doppelpurigkeiten bei der Begleitung der versicherten Person

zu vermeiden sowie die Teilnahme an allfälligen arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zu koordinieren. Die IV-Stelle gewährleistet die Koordination gegebenenfalls auch mit der Sozialhilfe (vgl. Teil XI).

- 1816 (Weitere Unterstützung) Erfolgt eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, informiert die IV-Stelle den Arbeitgeber über die weiteren möglichen Unterstützungsangebote der IV (Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG, Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG, Entschädigung für Beitragserhöhungen nach Art. 18c IVG, vgl. Kap. 8, 21 und 22).

18.6. Durchführung

- 1817 (Summarische Prüfung) Die IV-Stelle veranlasst die Arbeitsvermittlung unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- 1818 (Abgrenzung Auftrag) Die versicherte Person wird unterstützt, eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt zu suchen oder aufrechtzuerhalten. Die versicherte Person ist verpflichtet, eigene Bemühungen zum *Arbeitsplatzerhalt* und zur *Stellensuche* zu unternehmen. Es besteht kein Anspruch auf die Beschaffung oder auf die Aufrechterhaltung einer Anstellung.
- 1819 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während der Arbeitsvermittlung (*Arbeitsplatzerhalt* und *Stellensuche*) nach Art. 18 IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Wenn ein Coaching (z.B. Bewerbungscoaching oder Job-Coaching) im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG gesprochen wird, kann keine zusätzliche *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG gesprochen werden. Ansonsten gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.
- 1820 (Abgrenzung Ausbildungen) Die Finanzierung von Ausbildungen ist nicht Teil der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG. Sofern Ausbildungen im Hinblick auf die berufliche

Eingliederung notwendig sind, werden sie im Rahmen von Art. 7d Abs. 2 Bst. b, Art. 16 Abs. 3 Bst. b oder Art. 17 IVG gewährt.

In Ausnahmefällen und sofern diese für die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes oder für eine Anstellung notwendig sind, können Kurse im Rahmen von *Arbeitsplatzerhalt* und *Stellensuche* gewährt werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Arbeitsvertrages oder die Absichtserklärung eines Arbeitgebers, die versicherte Person anzustellen. Zudem müssen sich die Kurse auf die unmittelbar erforderlichen arbeitsplatzbezogenen Kompetenzen im Hinblick auf den Erhalt oder die Gewinnung einer konkreten Stelle beschränken.

- 1821 (Abgrenzung Hilfsmittel am Arbeitsplatz) Für die Abklärung eines Hilfsmittelbedarfs und für die Abgabe von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz müssen die leistungsspezifischen Voraussetzungen nach Art. 21 IVG (im Speziellen unter Ziffer 13.01* HVI) erfüllt werden. Dementsprechend können Hilfsmittel nicht als Teil der Anpassung eines Arbeitsplatzes nach Art. 18 IVG verfügt werden, sondern, sie werden separat geprüft nach dem ordentlichen Verfahren im Rahmen vom Art. 21 IVG. Die versicherte Person hat einen separaten Antrag samt entsprechender medizinischen Begründung zu stellen.
- 1822 (Arbeitsmarktkenntnisse) Die Arbeitsvermittlung setzt die Pflege von Arbeitgebernnetzwerken sowie Kenntnisse über den regionalen Arbeitsmarkt voraus, um eine gezielte Abstimmung zwischen Angebot und Nachfrage bzw. zwischen den Ressourcen der versicherten Person (medizinische Zumutbarkeit, berufliche Qualifikationen und Kompetenzen) und dem Bedarf des Arbeitsmarkts zu ermöglichen.

19. Arbeitsversuch (Art. 18a IVG)

19.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18a IVG](#), [Art. 6^{bis} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Die versicherte Person erprobt unter realen Bedingungen an einem Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit. Der Arbeitsversuch bietet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, ohne Risiko und mit minimalem Rekrutierungsaufwand die versicherte Person als möglichen künftigen Angestellten kennenzulernen.

Zielgruppe: Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG und mit realistischer Aussicht auf eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt, damit sie ihre tatsächliche Leistungsfähigkeit in der Praxis erproben können.

19.2. Massnahme im Überblick

- 1901 Der *Arbeitsversuch* bietet die Möglichkeit, die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer eingliederungsfähigen versicherten Person in einer geeigneten, den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit an einem Einsatzplatz in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt zu beurteilen (LC 540).
- 1902 (Abgrenzung Suche Einsatzplatz) Die Suche eines Einsatzplatzes im Hinblick auf einen Arbeitsversuch fällt unter die *Stellensuche* im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG (vgl. Kap. 18).

19.3. Voraussetzungen

- 1903 (Voraussetzungen) Der *Arbeitsversuch* setzt voraus, dass die versicherte Person Anspruch auf Arbeitsvermittlung

nach Art. 18 IVG hat (vgl. Kap. 18). Das heisst, die versicherte Person ist eingliederungsfähig und erfüllt aus medizinisch-theoretischer Sicht die Anforderungen einer den gesundheitlichen Einschränkungen angepassten Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt (klares Zumutbarkeitsprofil, bekannte Verweistätigkeiten).

- 1904 (Leistungsfähigkeit) Die Leistungsfähigkeit bezieht sich auf das Leistungsvermögen in der angestrebten Erwerbstätigkeit und ist somit von der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) abzugrenzen. Sofern die Leistungsfähigkeit der versicherten Person in der angestrebten Erwerbstätigkeit (im bisherigen oder in einem neuen Aufgabenbereich) bereits erprobt oder offensichtlich ist, kann kein Arbeitsversuch gewährt werden.
- 1905 (Kein Anspruch) Es besteht kein Anspruch auf einen *Arbeitsversuch*. Die IV-Stelle kann einen Arbeitsversuch mit einem Einsatzbetrieb vereinbaren, sofern der Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG erfüllt ist.

19.4. Durchführung

- 1906 (Vereinbarung) In einer Vereinbarung, die von allen Beteiligten unterzeichnet wird, sind die Ziele, die Aufgaben, das Arbeitspensum und die Dauer des *Arbeitsversuchs* sowie die Rolle der versicherten Person, der IV-Stelle und des Einsatzbetriebes zu regeln.
- 1907 (Dauer) Der *Arbeitsversuch* dauert so lange, bis die Leistungsfähigkeit der versicherten Person abgeklärt ist, längstens jedoch 180 Kalendertage.
- 1908 (Durchführungsort) Ein *Arbeitsversuch* kann bei einem neuen Arbeitgeber oder durch eine betriebsinterne Umplatzierung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgen. Sofern ein Arbeitsverhältnis noch besteht, aber keine Eingliederungsmöglichkeiten vorhanden sind, kann mit dem Einverständnis des Arbeitgebers ein *Arbeitsversuch* in einem anderen Unternehmen durchgeführt werden.

- 1909 (Wiederholung) Ein zweiter *Arbeitsversuch* bei einem anderen Arbeitgeber kann in Ausnahmefällen geprüft werden; beispielweise wenn sich im Rahmen des *Arbeitsversuchs* herausgestellt hat, dass die erprobte Verweistätigkeit nicht geeignet war. Ein zweiter *Arbeitsversuch* beim gleichen Arbeitgeber kann in Ausnahmefällen ebenfalls geprüft werden, sofern der Aufgabenbereich geändert wird.
- 1910 (Beitrag an den Arbeitgeber) Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf einen finanziellen Beitrag während einem *Arbeitsversuch*.
- 1911 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben während des *Arbeitsversuchs* nach Art. 18a IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.
- 1912 (Weitere Unterstützung) Erfolgt im Anschluss an einen *Arbeitsversuch* eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, informiert die IV-Stelle den Arbeitgeber über die weiteren möglichen Unterstützungsangebote der IV (Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG, Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG, Entschädigung für Beitragserhöhungen nach Art. 18c IVG, vgl. Kap. 8, 21 und 22).

20. Personalverleih (Art. 18a^{bis} IVG)

20.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18a^{bis} IVG](#), [Art. 6^{quinquies} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Die versicherte Person wird von einem Personalverleiher angestellt und arbeitet verleihweise in einem Einsatzbetrieb im ersten Arbeitsmarkt. Mit dem Personalverleih erhält die versicherte Person die Möglichkeit, eine bezahlte Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt auszuüben und zusätzliche Berufserfahrung zu erlangen, während der Einsatzbetrieb die versicherte Person im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen kann. Im Idealfall wird die versicherte Person im Anschluss an den Personalverleih vom Einsatzbetrieb angestellt.

Zielgruppe: Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG.

20.2. Massnahmen im Überblick

- 2001 Der Personalverleih umfasst die folgenden Leistungen:
- *Personalverleih* (LC 543): Entschädigung an den Personalverleiher für die Suche und Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes in einem Einsatzbetrieb und die Durchführung des Personalverleihs
 - Entschädigung für Beitragserhöhungen der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung (*Entschädigung für Beitragserhöhungen in Personalverleih*) (LC 544)
- 2002 (Abgrenzung Suche Einsatzplatz) Die Suche und Vermittlung eines Arbeitseinsatzes für einen *Personalverleih* gehört zu den Leistungen im Rahmen des *Personalverleihs* und somit weder zur *Stellensuche* im Rahmen der Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG noch zur *Suche Einsatzplatz* unter Art. 14^{quater} IVG (vgl. Rz. 2008-2009).

20.3. Voraussetzungen

- 2003 (Voraussetzungen) Der Personalverleih setzt voraus, dass die versicherte Person Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG hat (vgl. Kap. 18). Zudem muss die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person den Anforderungen eines konkreten Arbeitsplatzes im ersten Arbeitsmarkt grundsätzlich erfüllen.
- 2004 (Anwendungsbereich) Der Personalverleih kann durchgeführt werden, falls eine direkte Anstellung (noch) nicht möglich ist. Dies kann beispielweise der Fall sein, wenn der Arbeitgeber auf der Suche nach temporären Arbeitskräften ist oder, wenn er den Mitarbeiter im Hinblick auf eine mögliche Anstellung testen möchte (Try & Hire).
- 2005 (AVG) Bei einem Personalverleih sind die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss AVG oder GAV Personalverleih einzuhalten. Allfällige Abweichungen bei den Mindestlöhnen aufgrund verminderter Leistungsfähigkeit der versicherten Person müssen von den zuständigen paritätischen Kommissionen der Branchen genehmigt werden. Das Einholen dieser Genehmigung ist Aufgabe des Personalverleihers.
- 2006 (IV-Rentner) Der Personalverleih kann auch mit Bezügerinnen und Bezüger einer IV-Rente durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen (vgl. Rz. 2003-2005) erfüllt sind. Im Rahmen von eingliederungsorientierten Rentenrevisoren nach Art. 8a IVG wird während des Personalverleihs den versicherten Personen sowohl die IV-Rente als auch der Lohn ausbezahlt. Kürzungen sind weder für die IV-Rente noch für den Lohn möglich.
- 2007 (Kein Anspruch) Es besteht kein Anspruch auf Personalverleih. Die IV-Stelle kann Personalverleiher beziehen, sofern der Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG gegeben ist, und die Voraussetzungen erfüllt sind.

20.4. Personalverleih

20.4.1. Entschädigung für die Leistungen des Personalverleihers

- 2008 (Ausgestaltung) Der *Personalverleih* umfasst die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss des Personalverleihs. Darunter fallen:
- «Round Table» zum gemeinsamen Informationsaustausch und zur Auftragsklärung;
 - Suche und Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes in einem Einsatzbetrieb;
 - Administrative Abwicklung des Arbeitseinsatzes (Erstellen der Verträge, Abschluss der Sozialversicherungen, Lohnadministration usw.);
 - Betreuung des Arbeitseinsatzes;
 - Entschädigung bei einer Vermittlung in eine Anstellung im Anschluss an den Personalverleih.
- 2009 (Suche/Vermittlung Arbeitseinsatz) Die Suche bzw. Vermittlung eines passenden Arbeitseinsatzes kann entweder durch die IV-Stelle, den Personalverleiher oder die versicherte Person selbst erfolgen. Der Auftrag an einen Personalverleiher für die Suche eines passenden Arbeitseinsatzes dauert in der Regel maximal sechs Monate.
- 2010 (Entschädigung Personalverleiher) Die IV entschädigt den Personalverleiher für die erbrachten Leistungen im Rahmen des *Personalverleihs*. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Entschädigung für die Vermittlung einer Anstellung im Anschluss an den *Personalverleih* auszurichten, sofern die Anstellung innerhalb der Massnahmenfrist von einem Jahr erfolgt und wenn der vermittelte Arbeitsvertrag mindestens ein Jahr dauert. Die Leistungen der IV im Rahmen des maximalen Höchstbetrages von 12 500 Franken pro versicherte Person werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der IV-Stelle und dem Personalverleiher geregelt (vgl. Kap. 29.8). Der Lohn und die Lohnnebenkosten sind vom Einsatzbetrieb zu übernehmen.

- 2011 (Betreuung des Arbeitseinsatzes) Während des Arbeitseinsatzes trägt der Personalverleiher die Fürsorgepflicht gegenüber der versicherten Person als deren Arbeitgeber sowie die Verantwortung gegenüber dem Einsatzbetrieb als Kunde für die reibungslose Durchführung des *Personalverleihs*. Zudem gewährleisten die IV-Stelle und der Personalverleiher eine bedarfsgerechte Koordination untereinander.
- 2012 (*Einarbeitungszuschuss*) Im Rahmen des *Personalverleihs* wird dem Personalverleiher kein *Einarbeitungszuschuss* nach Art. 18b IVG gewährt.
- 2013 (Beitrag Einsatzbetrieb) Dem Einsatzbetrieb kann kein Beitrag durch die IV ausbezahlt werden. Der Einsatzbetrieb profitiert von der Übernahme der Leistungen durch die IV, die er einem Personalverleiher in einem regulären Verleih schulden würde. Somit entstehen dem Einsatzbetrieb lediglich Lohnkosten und Lohnnebenkosten. Eine allfällige Minderleistung im Vergleich zum Verleih einer Person ohne gesundheitliche Einschränkung kann bei der Festsetzung des Lohnes berücksichtigt werden (vgl. Rz. 2005).

20.4.2. Durchführung

- 2014 (Dauer) Der *Personalverleih* dauert längstens ein Jahr. Diese Dauer umfasst alle erforderlichen Schritte für die Suche, die Vermittlung, die Durchführung und den Abschluss von Arbeitseinsätzen im Rahmen des *Personalverleihs*. Während dieser Dauer sind mehrere Arbeitseinsätze möglich. Die allfälligen Wartezeiten zwischen den Einsätzen sind in der Gesamtdauer und im Höchstbetrag der Entschädigung von 12 500 Franken bereits enthalten. Nach Ablauf eines Jahres können die bereits laufenden Arbeitseinsätze weitergeführt werden. Die Kosten des *Personalverleihs* werden jedoch von der IV nicht mehr entschädigt und müssen wie in einem regulären Personalverleih nach AVG vom Einsatzbetrieb getragen werden.
- 2015 (Spezifisches Fachwissen) Der Personalverleiher muss über spezialisiertes Fachwissen bezüglich der Vermittlung

von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen verfügen.

- 2016 (Round Table) Im Rahmen des Round Tables wird der konkrete Auftrag an den Personalverleiher auf der Grundlage aller vermittlungsrelevanten beruflichen und medizinischen Informationen formuliert. Die Abklärung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit ist nicht Auftrag im Rahmen des *Personalverleihs*, da dies bereits im Vorfeld zu erfolgen hat.
- 2017 (Abschluss Arbeitsvertrag) Die IV-Stelle erhält eine Kopie des Arbeitsvertrags zwischen dem Personalverleiher und der versicherten Person und überprüft ihn summarisch, um sicherzustellen, dass die Tätigkeit den gesundheitlichen Einschränkungen angepasst und die Entlohnung branchen- und ortsüblich ist oder, dass bei einer allfälligen Unterschreitung des Mindestlohns, die Zustimmung der zuständigen Branche vorliegt. Der Verleihvertrag zwischen dem Personalverleiher und dem Einsatzbetrieb wird ebenfalls summarisch überprüft, um sicher zu stellen, dass dem Einsatzbetrieb keine administrativen Kosten oder Honorare für den Verleih in Rechnung gestellt werden.
- 2018 (Koordination mit RAV/Sozialhilfe) Liegt eine Anmeldung bei einem RAV vor, und hat die versicherte Person Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung, so klärt die IV-Stelle die Zuständigkeiten, um die Koordination der Leistungsansprüche zu gewährleisten. Ziel ist es, Doppelspurigkeiten bei der Begleitung der versicherten Person zu vermeiden sowie die Teilnahme an allfälligen arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung zu koordinieren. Die IV-Stelle gewährleistet die Koordination gegebenenfalls auch mit der Sozialhilfe (vgl. Teil XI).
- 2019 (Gefährdung Zielerreichung) In Fällen, in denen die Zielerreichung der Massnahme gefährdet ist (z.B. Drohung einer erneuten Arbeitsunfähigkeit oder fehlende Mitwirkung der versicherten Person), ist eine Lösung im Einvernehmen mit dem Personalverleiher unter Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu finden.

- 2020 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person und der Personalverleiher bzw. der Einsatzbetrieb haben während des *Personalverleihs* nach Art. 18a^{bis} IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Eine allfällige *Coaching-Leistung* ist nicht Teil der Massnahme *Personalverleih* und ist somit nicht im Rahmen des Höchstbetrages von 12 500 Franken abzugelten (vgl. Rz. 2010 und Rz. 2929). Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.
- 2021 (Wiederholung) Der *Personalverleih* kann nicht wiederholt werden. Die versicherte Person verfügt nach Abschluss des Personalverleihs über zusätzliche Berufserfahrung im ersten Arbeitsmarkt sowie ein Arbeitszeugnis, so dass für die allfällige weitere Stellensuche die Unterstützung der IV-Stelle nicht notwendig ist.
- 2022 (Weitere Unterstützung) Erfolgt im Anschluss an einen Personalverleih eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt, informiert die IV-Stelle den Arbeitgeber über die weiteren möglichen Unterstützungsangebote (Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG, Einarbeitungszuschuss nach Art. 18b IVG, Entschädigung für Beitragserhöhungen nach Art. 18c IVG) (vgl. Kap. 8, 21 und 22).

20.5. Entschädigung für Beitragserhöhungen im Personalverleih

20.5.1. Anspruch

- 2023 (Voraussetzungen) Zusätzlich zur Entschädigung der Leistungen des *Personalverleihs* (vgl. Kap. 20.4) hat der Personalverleiher Anspruch auf eine *Entschädigung für Beitragserhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge*, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit tritt während eines Arbeitseinsatzes bei einem Einsatzbetrieb ein. Die Ursache der erneuten Arbeitsunfähigkeit spielt keine

Rolle bzw. es ist nicht relevant, ob die ursprünglichen gesundheitlichen Einschränkungen zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben, oder ob es sich um eine neue Krankheit handelt.

- Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit dauert mindestens drei aufeinanderfolgende Arbeitstage. Als Absenztage gelten die im Arbeitsvertrag zwischen der versicherten Person und dem Personalverleiher vorgesehene Arbeitstage, an denen die Person krankheitsbedingt ihrem Einsatz im Einsatzbetrieb nicht nachkommen kann. Dabei gelten nur Tage mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit.
- Eine Krankentaggeldversicherung erbringt Leistungen oder der Personalverleiher richtet weiterhin einen Lohn aus, der nach BVG versichert ist. Ist der Lohn nicht nach BVG versichert und hat der Personalverleiher keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, ist keine Entschädigung geschuldet, auch wenn der Personalverleiher im Krankheitsfall den Lohn weiter ausrichtet. Der Grund ist, dass keine Mehrkosten nach Art. 18a^{bis} Abs. 3 Bst. b IVG entstehen können.
- Der Arbeitsvertrag bleibt erhalten. Nach der ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird keine Entschädigung mehr entrichtet.

2024 (Dauer des Anspruchs) Der Anspruch auf die Entschädigung für Beitragserhöhungen im Personalverleih besteht längstens bis Ende des Arbeitsvertrages. Dies gilt auch bei Arbeitsverträgen, die über die Massnahmenfrist von einem Jahr hinaus dauern, sofern sowohl der Arbeitsvertrag als auch die krankheitsbedingte Abwesenheit innerhalb der Massnahme eingetreten sind.

Beispiele:

- Ein 12-monatiger Arbeitsvertrag wird im Rahmen der Massnahmenfrist von einem Jahr abgeschlossen, der Krankheitsfall tritt im 11. Monat ab Beginn der Massnahme ein: Die IV richtet die Entschädigung gemäss den in Rz. 2023 aufgeführten Voraussetzungen aus.

- Ein 12-monatiger Arbeitsvertrag wird im Rahmen der Massnahmenfrist von einem Jahr abgeschlossen, der Krankheitsfall tritt aber ausserhalb der Massnahmenfrist von einem Jahr ein: Die IV richtet keine Entschädigung aus.

20.5.2. Durchführung

- 2025 (Antragsstellung) Es ist Sache des Personalverleihers, allfällige Absenzen der versicherten Person der IV-Stelle zu melden und die Arbeitsunfähigkeit, die der geltend gemachten Entschädigung zugrunde liegt, mit einem Arztzeugnis der versicherten Person nachzuweisen.
- 2026 (Höhe der Entschädigung) Die Entschädigung bemisst sich nach der Anzahl krankheitsbedingter Absenztage. Die jeweilige Höhe des pauschalen Entschädigungsansatzes pro Tag hängt von der Grösse des Betriebes ab. Der Tagesansatz beträgt für kleinere Betriebe (bis 50 Mitarbeitende) 48 Franken pro Tag und für grössere Betriebe (ab 50 Mitarbeitende) 34 Franken pro Tag.
- 2027 (Auszahlung) Die Entschädigung wird rückwirkend ausbezahlt, d.h. frühestens nach Ende des Arbeitsverhältnisses. Die Entschädigung wird ab dem dritten krankheitsbedingten Absenztage entrichtet. Die ersten zwei Absenztage werden nicht entschädigt.
- 2028 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person, der Personalverleiher und der Einsatzbetrieb haben während der Ausrichtung der *Entschädigung für Beitragserhöhungen im Personalverleihs* nach Art. 18a^{bis} IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Die *Coaching-Leistung* fällt nicht unter den Höchstbetrag von 12 500 Franken (Rz. 2010). Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

21. Einarbeitungszuschuss (Art. 18b IVG)

21.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18b IVG](#), [Art. 6^{ter} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Der Einarbeitungszuschuss ist ein befristeter finanzieller Anreiz für Arbeitgeber, versicherte Personen fest anzustellen.

Zielgruppe: Versicherte Personen mit Anspruch auf Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG bzw. deren Arbeitgeber, die während der Anfangsphase einer Anstellung (Einarbeitungszeit) noch nicht über eine volle Leistungsfähigkeit verfügen oder deren Leistungsfähigkeit noch nicht gleich konstant ist wie diejenige von Angestellten ohne gesundheitliche Einschränkung.

21.2. Massnahme im Überblick

- 2101 Mit dem *Einarbeitungszuschuss* wird während maximal 180 Tagen eine allfällige Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten Lohn und der von der versicherten Person tatsächlich erbrachten Leistung ausgeglichen (LC 545).

21.3. Anspruch

- 2102 (Voraussetzungen) Wurde eine versicherte Person erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt, so hat sie während der Anfangsphase der Anstellung (Einarbeitungszeit) Anspruch auf einen *Einarbeitungszuschuss*, sofern es sich um eine den gesundheitlichen Einschränkungen der versicherten Person angepasste Tätigkeit handelt, und die Leistungsfähigkeit der versicherten Person noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht.
- 2103 (Durchführungsort) Der Anspruch auf einen *Einarbeitungszuschuss* besteht sowohl bei einem neuen Arbeitsverhält-

nis als auch bei einer betriebsinternen Umplatzierung, sofern die vertraglich vereinbarte Leistung in einer geeigneten Tätigkeit noch nicht erreicht wird.

- 2104 (Arbeitsvertrag) Voraussetzung für die Gewährung eines *Einarbeitungszuschusses* ist ein unbefristeter Arbeitsvertrag. In begründeten Ausnahmefällen kann ein *Einarbeitungszuschuss* auch bei einem befristeten Arbeitsvertrag gewährt werden, sofern dieser mindestens ein Jahr dauert.
- 2105 (Leistungsfähigkeit) Die Leistungsfähigkeit bezieht sich auf das Leistungsvermögen in der konkreten Arbeitsstelle und ist von der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu unterscheiden. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind nur die gesundheitsbedingten Leistungseinschränkungen im Vergleich zur Einarbeitung einer Person ohne gesundheitliche Einschränkung relevant.
- 2106 (Anspruch bei Absenzen) Lösen Arbeitsabsenzen der versicherten Person Leistungen eines anderen Versicherers aus (z.B. Unfall- oder Krankentaggeldversicherung oder Erwerbsausfallentschädigungen), besteht für diese Zeit kein Anspruch auf einen *Einarbeitungszuschuss*. Richtet hingegen während des Arbeitsunterbruchs der versicherten Person kein Versicherer Leistungen für diese aus, und zahlt der Arbeitgeber den Lohn weiter, besteht Anspruch auf den *Einarbeitungszuschuss*, so lange die Lohnfortzahlung des Arbeitgebers dauert. Der Arbeitgeber erfasst die allfälligen Absenzen und teilt diese der IV-Stelle am Ende des Monats oder spätestens am Ende der Einarbeitungszeit mit.

21.4. Durchführung

- 2107 (Festlegung) Die IV-Stelle entscheidet über den Anspruch, die Dauer und die Höhe des *Einarbeitungszuschusses* im Einzelfall. Sie prüft in der Regel zu Beginn des Arbeitsverhältnisses unter Berücksichtigung der erforderlichen Einarbeitungszeit und in Rücksprache mit dem Arbeitgeber die zeitliche Begrenzung des *Einarbeitungszuschusses* und

die Möglichkeit von abgestuften Beträgen. Fällt die Differenz zwischen dem vereinbarten Lohn und der von der versicherten Person tatsächlich erbrachten Leistung erst nach Beginn des Arbeitsverhältnisses auf, kann der Anspruch auf *Einarbeitungszuschuss* auch erst dann geprüft werden.

- 2108 (Vereinbarung) Der *Einarbeitungszuschuss* wird in einer Vereinbarung zwischen der IV-Stelle, dem Einsatzbetrieb und der versicherten Person festgelegt. Die Vereinbarung umfasst die folgenden Punkte: Arbeitspensum, Umfang der Minderleistung, Ziele, Dauer und Höhe des *Einarbeitungszuschusses*, die Rollen der Beteiligten sowie die Auszahlungsmodalitäten.
- 2109 (Dauer) Der *Einarbeitungszuschuss* kann längstens während 180 Kalendertagen gewährt werden.
- 2110 (Maximalbetrag) Der *Einarbeitungszuschuss* darf die Summe des während der Einarbeitungszeit ausgerichteten Lohnes einschliesslich der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder das maximale Taggeld der IV (Stand 1.1.2016: 407 Franken pro Tag) nicht übersteigen. Die Verrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt pauschal. Auf die Anrechnung eines Kindergeldes besteht kein Anspruch.
- 2111 (Verfügung) Die Vereinbarung zwischen der IV-Stelle, dem Arbeitgeber und der versicherten Person ist Bestandteil der Verfügung zur Übernahme des *Einarbeitungszuschusses*. Die IV-Stelle schickt die Verfügung für den *Einarbeitungszuschuss* an die ZAS, die für die Auszahlung zuständig ist. Der *Einarbeitungszuschuss* wird dem Arbeitgeber direkt ausbezahlt.
- 2112 (Auszahlungstermin) Der *Einarbeitungszuschuss* wird in der Regel am Ende der Einarbeitungszeit ausbezahlt, auf Verlangen des Arbeitgebers kann er auch periodisch ausgerichtet werden.
- 2113 (Prüfung) Die IV-Stelle prüft vor dem vereinbarten Auszahlungstermin, ob die versicherte Person z.B. krankheits-

oder unfallbedingte Arbeitsabsenzen zu verzeichnen hatte und nimmt nötigenfalls die entsprechenden Kürzungen vor. Dafür holt die IV-Stelle die entsprechende Präsenzliste beim Arbeitgeber ein. Wird der *Einarbeitungszuschuss* periodisch ausgerichtet, so stellt die IV-Stelle vor der Auszahlung sicher, dass es bei Krankheit oder Unfall zu keiner Überentschädigung durch andere Sozialversicherungen kommt. Die IV-Stelle teilt allfällige Kürzungen der ZAS mit.

- 2114 (Vorzeitige Beendigung) Wird die Einarbeitungszeit der versicherten Person vorzeitig abgebrochen, teilt die IV-Stelle dem Arbeitgeber Höhe und Dauer des noch beanspruchten *Einarbeitungszuschusses* mit. Sie informiert zudem die ZAS umgehend mittels einer Kopie.
- 2115 (Weitere Unterstützung) Nach Ende der Ausbezahlung des *Einarbeitungszuschusses* informiert die IV-Stelle den Arbeitgeber über die weiteren möglichen Unterstützungsangebote der IV (Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG, Entschädigung für Beitragserhöhungen nach Art. 18c IVG, vgl. Kap. 8 und 22).
- 2116 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person bzw. der Arbeitgeber hat im Falle eines *Einarbeitungszuschusses* nach Art. 18b IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

22. Entschädigung für Beitragserhöhung (Art. 18c IVG)

22.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18c IVG](#), [Art. 6^{quater} IVV](#)

Ziel der Massnahme: Die Entschädigung für die krankheitsbedingten Mehrkosten bezogen auf die Erhöhungen der Beiträge an die berufliche Vorsorge und der Krankentaggeldprämien ist ein Anreiz für Arbeitgeber, eine versicherte Person fest anzustellen und bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsverhältnis aufrecht zu erhalten. Die Entschädigung deckt nur diese Mehrkosten und versichert keine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers.

Zielgruppe: Arbeitgeber, die im Rahmen der Arbeitsvermittlung der IV versicherte Personen befristet oder unbefristet angestellt haben.

22.2. Massnahme im Überblick

- 2201 Mit der *Entschädigung für Beitragserhöhungen* wird der Arbeitgeber für allfällige Erhöhungen der Beiträge an die obligatorische berufliche Vorsorge und der Krankentaggeldversicherungsprämien finanziell abgegolten, wenn eine versicherte Person nach erfolgter Arbeitsvermittlung aus krankheitsbedingten Gründen arbeitsunfähig wird (LC 551).

22.3. Anspruch

- 2202 (Voraussetzungen) Ein Anspruch auf *Entschädigung für Beitragserhöhungen* der obligatorischen beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung entsteht, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit tritt innerhalb von drei Jahren nach der Vermittlung durch die IV ein.
Die Ursache der erneuten Arbeitsunfähigkeit spielt keine

Rolle bzw. es ist nicht relevant, ob die ursprünglichen gesundheitlichen Einschränkungen zur Arbeitsunfähigkeit geführt haben oder ob es sich um eine neue Krankheit handelt.

- Das Arbeitsverhältnis hat zum Zeitpunkt der erneuten Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate gedauert.
- Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit dauert mindestens 15 Arbeitstage innerhalb eines Jahres. Als Absenztage gelten nur Arbeitstage mit einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit.
- Eine Krankentaggeldversicherung erbringt Leistungen oder der Arbeitgeber richtet weiterhin einen Lohn aus, der nach BVG versichert ist. Ist der Lohn nicht nach BVG versichert und hat der Arbeitgeber keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, ist keine Entschädigung geschuldet, auch wenn der Arbeitgeber im Krankheitsfall den Lohn weiter ausrichtet. Der Grund ist, dass keine Mehrkosten nach Art. 18c IVG entstehen können.
- Der Arbeitsvertrag bleibt erhalten. Nach der ordentlichen oder vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird keine Entschädigung mehr entrichtet.

2203 (Durchführungsort) Der Anspruch auf die *Entschädigung für Beitragserhöhungen* besteht bei einem neuen Arbeitsverhältnis, im Rahmen der Anpassung des bisherigen Arbeitsplatzes und bei einer betriebsinternen Umplatzierung, sofern der Arbeitsplatz im Rahmen der Arbeitsvermittlung der IV vermittelt wurde.

2204 (Dauer des Anspruchs) Die dreijährige Frist nach erfolgtem Stellenantritt betrifft nur den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Diese Frist begrenzt nicht die Dauer der Entschädigung, die entrichtet werden kann, solange die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit andauert und das Arbeitsverhältnis erhalten bleibt, sofern der Arbeitgeber den Lohn weiterhin ausrichtet oder die Krankentaggeldversicherung Leistungen erbringt.

22.4. Durchführung

- 2205 (Antragsstellung) Es ist Sache des Arbeitgebers, allfällige Absenzen der versicherten Person der IV-Stelle zu melden und die Arbeitsunfähigkeit, die der geltend gemachten Entschädigung zugrunde liegt, mittels Arztzeugnis der versicherten Person nachzuweisen.
- 2206 (Höhe der Entschädigung) Die Entschädigung bemisst sich nach der Anzahl krankheitsbedingter Absenztage. Die jeweilige Höhe des pauschalen Entschädigungsansatzes pro Tag hängt von der Grösse des Betriebes ab. Der Tagesansatz beträgt für kleinere Betriebe (bis 50 Mitarbeitende) 48 Franken pro Tag und für grössere Betriebe (ab 50 Mitarbeitende) 34 Franken pro Tag.
- 2207 (Auszahlung) Die Entschädigung wird rückwirkend ausgerichtet, d.h. sie wird erstmals frühestens ein Jahr nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach halbjährlich ausbezahlt. Eine Abrechnung kann vorgezogen werden, falls das Arbeitsverhältnis bereits früher endet. Die Entschädigung wird ab dem 16. krankheitsbedingten Absenztage entrichtet. Die ersten 15 Absenztage werden nicht entschädigt.
- 2208 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person bzw. der Arbeitgeber hat während der *Entschädigung für Beitragserhöhungen* nach Art. 18c IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle. Die IV-Stelle kontaktiert den Arbeitgeber nach Kenntnisnahme des Antrags auf Beitragserhöhungen aktiv, um diesem *Beratung und Begleitung* anzubieten. Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

23. Kapitalhilfe (Art. 18d IVG)

23.1. Das Wichtigste in Kürze

Rechtsgrundlagen: [Art. 18d IVG](#), [Art. 7 IVV](#)

Ziel der Massnahme: Eingliederungsfähigen invaliden versicherten Personen wird die Aufnahme, die Wiederaufnahme oder der Ausbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit ermöglicht und/oder die aufgrund der Invalidität notwendigen betrieblichen Umstellungen finanziert. Darunter fällt auch die leihweise Abgabe von Betriebseinrichtungen.

Zielgruppe: Selbständig erwerbende Personen, die invaliditätsbedingt ihre Erwerbstätigkeit nicht weiterführen können und für die eine unselbständige Erwerbstätigkeit unzumutbar ist, sowie Arbeitnehmende, für die eine selbständige Erwerbstätigkeit invaliditätsbedingt geeignet ist.

23.2. Massnahmen im Überblick

2301 Die *Kapitalhilfe* umfasst folgende Leistungen (LC 552):

- Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht
- Zinsloses und verzinsliches Darlehen
- Betriebseinrichtungen
- Garantieleistungen

2302 (Abgrenzung Abgabe von Hilfsmitteln) Die Finanzierung von Arbeitsgeräten, Zusatzeinrichtungen und Anpassungen von Apparaten und Maschinen, die der direkten oder indirekten Kompensation einer Körperfunktion dienen, erfolgt nicht über die *Kapitalhilfe*, sondern über die Abgabe von Hilfsmitteln nach Art. 21 IVG. So gilt z.B. die Abgabe eines Greifkrans bei einem körperbehinderten Bauern in Form eines selbstamortisierenden Darlehens (Art. 21^{ter} Abs. 1 IVG) als Hilfsmittel nach Art. 21 IVG und nicht als *Kapitalhilfe* nach Art. 18d IVG. Das Gesuch um Hilfsmittel hat Priorität gegenüber dem Gesuch um *Kapitalhilfe*. Vor der Gewährung einer Kapitalhilfe ist der Anspruch auf Hilfsmittel zu prüfen.

23.3. Voraussetzungen

- 2303 (Anwendungsbereich) Eine *Kapitalhilfe* kann nur für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gewährt werden, sofern die versicherte Person
- bereits vor Eintritt der Invalidität selbständig erwerbstätig war^{xxix} oder
 - in einem Anstellungsverhältnis stand, und die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit angesichts der Invalidität eindeutig einfacher und zweckmässiger ist als die Umschulung auf einen unselbständigen Beruf.^{xxx}

Eine *Kapitalhilfe* kann nicht gewährt werden, wenn die versicherte Person

- nach abgeschlossenen beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen möchte, obwohl eine Beschäftigung in einem Anstellungsverhältnis zumutbar ist;
- Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a Abs. 2 Bst. b IVG in Anspruch nimmt; wobei bei einer Teilrente eine *Kapitalhilfe* geprüft werden kann, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt, und eine Rentenreduktion als realistisch erscheint; oder
- ihr Gesuch für eine *Kapitalhilfe* nicht auf invaliditätsbedingte Faktoren zurückführen kann.

- 2304 (Voraussetzungen) Damit eine *Kapitalhilfe* gewährt werden kann, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:
- Wohnsitzpflicht in der Schweiz: Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz in der Schweiz (vgl. Art. 13 Abs. 1 ATSG).
 - Notwendigkeit der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit: Kann die versicherte Person eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder sind andere Eingliederungsmassnahmen der IV besser geeignet, die versicherte Person einzugliedern, wird keine *Kapitalhilfe* gewährt. Die Invalidität muss der versicherten Person verunmöglichen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder weiterzuführen oder die frühere

selbständige Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigen.^{xxxii}

- Fähigkeit zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit: Die versicherte Person bringt subjektiv und objektiv die erforderlichen Eigenschaften mit, um eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Sie verfügt über die beruflichen und kaufmännischen Kenntnisse, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig sind (z.B. Selbst- und Sozialkompetenzen, technische und finanzielle Kompetenzen zur Leitung eines Betriebs) sowie die entsprechenden psychologischen Kompetenzen.
- Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Eine *Kapitalhilfe* wird gewährt, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine längerdauernde existenzsichernde Tätigkeit gegeben sind^{xxxii}, und der Gesundheitszustand der versicherten Person angesichts der gesamten zu erwartenden Arbeitsdauer eine erfolgreiche berufliche Eingliederung nicht behindert. Die Voraussetzung einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit ist erfüllt, wenn die *Kapitalhilfe* der versicherten Person ermöglicht, während einer längeren Zeitspanne ein Bruttoeinkommen zu erzielen, das mindestens dem mittleren Betrag zwischen dem Minimum und dem Maximum der ordentlichen Altersrente entspricht. Renten jeder Art, die die versicherte Person bezieht, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.
- Gesicherte Finanzierung: Es muss eine nachhaltige Finanzierung der selbständigen Erwerbstätigkeit gewährleistet sein, d.h. neben der *Kapitalhilfe* muss eine ausreichende und angemessene Finanzierung längerfristig gesichert sein.

2305 (Kein Anspruch) Es besteht kein Anspruch auf eine *Kapitalhilfe*. Die IV-Stelle entscheidet unter Berücksichtigung des Anwendungsbereichs und der Voraussetzungen (vgl. Rz. 2303 und 2304).

2306 (Beratung und Begleitung Art. 14^{quater} IVG) Die versicherte Person hat während der *Kapitalhilfe* nach Art. 18d IVG Anspruch auf *Beratung und Begleitung* durch die IV-Stelle.

Bei Bedarf kann eine *Coaching-Leistung* zugesprochen werden. Es gelten die Weisungen gemäss Kap. 8.

23.4. Definition der selbständigen Erwerbstätigkeit

- 2307 (AHV-rechtliche Voraussetzungen) Eine selbständige Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn die AHV-rechtlichen Voraussetzungen zur Erfassung als selbständig erwerbende Person erfüllt sind (vgl. Art. 17 ff. AHVV). Diese Voraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden.
- 2308 (Rechtsform Betrieb) Die Mitarbeit im Betrieb des Ehepartners, in einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft gilt nicht als selbständige Erwerbstätigkeit. Im Zweifelsfall sind bei der zuständigen Ausgleichskasse die notwendigen Abklärungen vorzunehmen.
- 2309 (Allein- oder Mehrheitsaktionär) Ein in einer Aktiengesellschaft als Angestellter bzw. als Organ mitarbeitender Aktionär gilt ungeachtet seiner Beteiligungsverhältnisse in der Gesellschaft grundsätzlich als unselbständig erwerbende Person.^{xxxiii} Dasselbe gilt, wenn der Allein- oder der Mehrheitsaktionär einer Gesellschaft rechtlich (formell) vom Unternehmen angestellt ist, dem er vorsteht.

23.5. Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht

- 2310 (Mindestdauer) Die Zusprache von Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht bedingt, dass die selbständige Erwerbstätigkeit während einer Mindestdauer ausgeübt wird. Die IV-Stelle legt im Einzelfall die Mindestdauer fest.
- 2311 (Kriterien der Dauer) Kriterien für die Festsetzung der Mindestdauer sind die Höhe der Geldleistung sowie die Dauer des Zwecks, für den die Geldleistung bestimmt ist. In der Regel ist die Dauer längstens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die versicherte Person das AHV-Alter erreicht.

2312 (Höchstbetrag) Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht können nur bis zum Höchstbetrag von 15 000 Franken gewährt werden.

23.6. Darlehen

2313 (Zinsen) Die Darlehen sind in der Regel verzinslich. Der Zinssatz wird auf der Basis der von der eidgenössischen Finanzverwaltung üblicherweise gewährten Darlehen festgelegt. Es handelt sich um einen festen Zinssatz, der für die gesamte Amortisationsdauer gilt. Zurzeit beträgt der Zinssatz 0.75 Prozent.

2314 (Zahlungsfrist) Der Zins für Darlehen ist jährlich zu entrichten. Betrag und Zahlungstermin werden der versicherten Person jeweils von der ZAS bekannt gegeben.

2315 (Verzicht auf Verzinsung) In Ausnahmefällen kann von einer Verzinsung abgesehen werden, falls die Rückzahlung des Darlehens zumutbar, eine zusätzliche finanzielle Belastung jedoch nicht zielführend ist. Eine Kombination von verzinslichem und unverzinslichem Darlehen ist möglich.

2316 (Zahlungsaufschub) Es ist auch ein Aufschub der Zinserhebung während der Aufbauphase des Unternehmens möglich, jedoch höchstens bis zu zwei Jahren.

2317 (Amortisationsdauer) Die Amortisationsdauer der Darlehen richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen im Einzelfall. Sie ist jedoch in der Regel spätestens auf den Zeitpunkt zu begrenzen, in dem die versicherte Person das AHV-Alter erreicht. Keinesfalls darf sie den Zeitpunkt überschreiten, in dem der Zweck, für den das Darlehen bestimmt war, entfällt (z.B. Lebensdauer einer Maschine).

23.7. Betriebseinrichtungen

- 2318 (Voraussetzungen) Die Abgabe von Betriebseinrichtungen erfolgt leihweise und ist nur vorzunehmen, wenn eine Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht nicht in Betracht fällt, und die Verzinsung und die Amortisation eines Darlehens für die versicherte Person nicht zumutbar ist.
- 2319 (Eigentum an Betriebseinrichtungen) Die Betriebseinrichtungen bleiben im Eigentum der IV, dürfen Dritten nicht zum Gebrauch überlassen werden und müssen durch die IV verwertet werden können, wenn die versicherte Person die Voraussetzungen für deren Benützung nicht mehr erfüllt.
- 2320 (Kosten zu Lasten der versicherten Person) Betriebs-, Unterhalts-, Reparatur-, Erneuerungskosten sowie allfällige Versicherungsprämien gehen zu Lasten der versicherten Person.

23.8. Garantieleistungen

- 2321 (Definition) Garantieleistungen dienen anstelle einer Kaution der Sicherstellung möglicher späterer Forderungen Dritter, sofern die Verpflichtung mit der Aufnahme, der Wiederaufnahme oder der Erweiterung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in direkter Beziehung steht.
- 2322 (Indikation) Garantieleistungen können insbesondere dann in Betracht fallen, wenn sie sich als zweckmässiger erweisen als eine andere Form der *Kapitalhilfe* oder wenn nur sie zur Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit notwendig sind.

23.9. Umfang der Leistungen

- 2323 (Bemessungsgrundlagen) Art und Höhe der *Kapitalhilfe* richten sich nach den vorhandenen Eigenmitteln der versicherten Person.

cherten Person und der bestehenden Betriebsnotwendigkeit, unter Berücksichtigung der invaliditätsbedingten Kosten und der Möglichkeit oder Zumutbarkeit Rückzahlungen zu leisten.

- 2324 (Höchstbetrag) Die einzelnen Leistungen der *Kapitalhilfe* können höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 100 000 Franken ausgerichtet werden. Bei Geldleistungen ohne Rückzahlungspflicht beträgt der Höchstbetrag 15 000 Franken.
- 2325 (Kombinierte Leistungen) Die *Kapitalhilfe* kann im konkreten Falle eine einzelne Leistung (Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht, Darlehen, Betriebseinrichtungen, Garantieleistungen) umfassen oder eine Kombination der verschiedenen Leistungen sein. Massgebend ist die ökonomische Zweckmässigkeit.
- 2326 (Finanzbedarf und Leistungen Dritter) Leistungen Dritter, wie z.B. Investitionshilfen von Bund oder Kanton, die auch anderen Zielgruppen offenstehen, sind vor der Ermittlung des für die Festsetzung der *Kapitalhilfe* massgebenden Finanzbedarfs in Abzug zu bringen.
- 2327 (Hypothek) Die Gewährung einer *Kapitalhilfe*, die dem Bau, Umbau oder Kauf von Liegenschaften dient, kann von der Errichtung eines Grundpfandes zugunsten der IV abhängig gemacht werden. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten der versicherten Person.

23.10. Abklärung und Auflagen bzgl. Gewährung und Verfügung

- 2328 (Dokumentation) Die Gewährung einer *Kapitalhilfe* ist in einem Bericht zu begründen und zu dokumentieren, sodass der Entscheid nachvollzogen werden kann. Zur Klärung der wirtschaftlichen und der finanziellen Komponenten der vorgesehenen selbständigen Erwerbstätigkeit ist der Antrag zudem von einer internen oder externen Fachperson zu

prüfen, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt (Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Berater und Experte für Unternehmensgründung usw.). In Anhang I ist eine Checkliste zu finden, in der die zu erfüllenden Voraussetzungen und Kriterien aufgeführt sind, sowie die Dokumente, die das Erstellen des Berichtes vereinfachen.

- 2329 (Gewährungsaufgaben) Die Gewährung einer *Kapitalhilfe* ist mit folgenden Auflagen für die versicherte Person verbunden:
- Die *Kapitalhilfe* ist bestimmungsgemäss zu verwenden und darf nicht abgetreten werden.
 - Es ist eine den Verhältnissen des Betriebes angepasste, ordnungsgemässe Buchhaltung zu führen.
 - Betriebsrechnung und Bilanz sind alljährlich ohne besondere Aufforderung der IV-Stelle einzureichen.
 - Der IV-Stelle oder einer von dieser bestimmten Stelle ist auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren.
 - Die Rückzahlungsraten sind pünktlich und unaufgefordert auf das Konto der ZAS einzuzahlen (IBAN CH40 0900 0000 1722 6075 6).
 - Der Zinsbetrag ist der ZAS nach deren Zahlungsaufforderung termingerecht zu überweisen.
 - Bei beabsichtigter Veräusserung von Betriebseinrichtungen, die mit Mitteln der IV angeschafft wurden, ist die IV-Stelle vorgängig zu benachrichtigen.
 - Vorkommnisse, die den Fortbestand des Geschäftsbetriebes gefährden, sind unverzüglich der IV-Stelle zu melden.
- 2330 (Inhalt der Verfügung) In der Verfügung sind klar zu umschreiben:
- Gegenstand und Zweck der Kapitalhilfe
 - Auszahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten
 - Zinssatz für verzinsliche Darlehen
 - Auflagen im Zusammenhang mit der Kapitalhilfe

23.11. Auszahlung

- 2331 (Auszahlung) Die Überweisung des Betrages erfolgt durch die ZAS direkt an die versicherte Person.
- 2332 (Auszahlung an Dritte) Soweit die *Kapitalhilfe* für die Abgeltung von Leistungen Dritter (z.B. Lieferung von Waren und Einrichtungen, Erstellen von Installationen) verwendet wird, erfolgt die Auszahlung durch die ZAS nach Einsendung der Rechnungen direkt an die Gläubiger oder nach Vorlage von Quittungen direkt an die versicherte Person.

23.12. Überwachung und Begleitung

- 2333 (Überwachung) Die IV-Stelle ist bis zum Ende der Amortisationsdauer bzw. der Laufzeit der *Kapitalhilfe* für eine angemessene Überwachung der Einhaltung der Auflagen durch die versicherte Person besorgt. Dies umfasst insbesondere:
- eine jährliche Kontrolle des Geschäftsganges,
 - die Überprüfung der Einhaltung der Rückzahlungsvereinbarungen,
 - die schriftliche Festhaltung der Ergebnisse.
- 2334 (Zahlungsüberwachung) Die ZAS überwacht den Eingang der Raten- und Zinszahlungen. Bei Unregelmässigkeiten informiert sie umgehend die IV-Stelle.
- 2335 (Rückzahlungsverzug) Die IV-Stelle hat Meldungen der ZAS, wonach die versicherte Person bei der Rückzahlung säumig sei, umgehend nachzugehen.
- 2336 (Änderung der Situation) Bei geänderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen der versicherten Person kann die IV-Stelle eine Anpassung der Rückzahlungs- oder Zinsmodalitäten vornehmen.

23.13. Rückforderung

- 2337 (Mahn- und Bedenkzeitverfahren) Gibt die versicherte Person die selbständige Erwerbstätigkeit vor Ablauf der festgesetzten Mindestdauer auf oder hält sie die verfügbaren Aufgaben nicht ein, leitet die IV-Stelle umgehend ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ein (vgl. KSVI). Nach ungenutzter Frist ist die *Kapitalhilfe* gemäss den untenstehenden Ausführungen zurückzufordern.
- 2338 (Betrag bei Geldleistung) Bei einer Rückforderung der Geldleistung ohne Rückzahlungspflicht ist der gesamte Betrag zurückzuerstatten.
- 2339 (Betrag bei Darlehen) Bei einer Rückforderung von Darlehen sind der geschuldete Restbetrag des Darlehens sowie ausstehende Zinsbeträge zurückzuerstatten.
- 2340 (Zeitpunkt) Der Rückforderungsanspruch ist in jedem Fall innerhalb eines Jahres, nachdem die IV-Stelle davon Kenntnis erhalten hat, mittels Verfügung geltend zu machen (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG). Unter Kenntnisnahme ist der Zeitpunkt zu verstehen, in dem die IV-Stelle bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen.
- 2341 (Betreibungsverfahren) Zuständig für die Rückforderung ausstehender Zahlungsbeträge ist die IV-Stelle. Falls notwendig hat sie ein Betreibungsverfahren nach dem SchKG zu eröffnen.
- 2342 (Verzicht auf die Rückforderung) Die Rückforderung einer *Kapitalhilfe* kann im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG ganz oder teilweise erlassen werden.

X. Versicherungsschutz und Jugendarbeitsschutz

24. Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV

Rechtsgrundlagen:

IVG und UVG: [Art. 11 IVG](#); [Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG](#)

IVV: [Sechster Abschnitt a: Das Verhältnis zur Unfallversicherung in Bezug auf Personen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG](#)

UVV: [Achter Titel a: Unfallversicherung von Personen nach Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG](#)

2401 (Anwendungsbereich) Die Unfallversicherung von Personen in Massnahmen der IV (UV IV) kommt zur Anwendung für versicherte Personen, die in einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 Abs. 1 IVG oder in einem Betrieb an Massnahmen der IV teilnehmen, sofern sie in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen (Art. 1a Abs. 1 Bst. c UVG).

Die Rechtsprechung hat im Sinne leitender Grundsätze Personen in einem bestehenden arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis gemäss UVG bezeichnet, die um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig sind, ohne ein wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen.

Besteht ein Arbeits-, Lehr- oder Ausbildungsvertrag ist die versicherte Person über den Unfallversicherer des Arbeitgebers gedeckt (Art. 1a Abs. 1 Bst. a UVG).

2402 (Nichtberufsunfälle) Die versicherte Person muss sich an der Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle nicht beteiligen. Die IV-Stelle bzw. die Ausgleichskasse darf demnach keine entsprechenden Abzüge vom Taggeld der IV vornehmen (Art. 11 Abs. 1 IVG).

- 2403 (Vorprüfung Deckung) Die IV-Stelle nimmt die Vorprüfung der UV IV-Deckung anhand der Kriterien im Handbuch UV IV vor. Die Suva folgt dem Ergebnis der Vorprüfung:
- UV IV-Deckung Kriterien erfüllt: Die IV-Stelle informiert die versicherte Person in einem Begleitschreiben, dass während der Massnahme im Unfallfall eine UV IV-Deckung besteht.
 - UV IV-Deckung Kriterien nicht erfüllt: Besteht weder ein Arbeitsvertrag noch befindet sich die versicherte Person in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis und ist einzig eine Unfalldeckung über die Krankenversicherung möglich, informiert die IV-Stelle die versicherte Person in einem Begleitschreiben über die fehlende UV IV-Deckung sowie die Zuständigkeit der Krankenversicherung.
- 2404 (Dauer) Die UV IV-Deckung beginnt an dem Tag, an dem die Massnahme aufgenommen wird bzw. spätestens im Zeitpunkt, in dem sich die versicherte Person auf den Weg zur Massnahme begibt. Es besteht keine UV IV-Deckung, wenn die Massnahme zwar formell verfügt ist, jedoch nicht angetreten werden kann.
- Die Versicherungsdeckung endet mit dem 31. Tag, nachdem die versicherte Person letztmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (sogenannte Nachdeckung).
- 2405 (Abredeversicherung) Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vor Ablauf der Nachdeckung die UV IV durch besondere Abrede auf eigene Kosten um bis zu sechs Monate zu verlängern (Art. 3 Abs. 3 UVG). Danach ist das Unfallrisiko beim Krankenversicherer wieder einzuschliessen. Der Einschluss kann jederzeit erfolgen.
- 2406 (Krankenversicherung) Während der UV IV-Deckung kann die versicherte Person die Versicherungsdeckung für Unfälle bei der Krankenversicherung ausschliessen.
- Versäumt die versicherte Person nach Beendigung der Unfalldeckung nach UVG, die Unfalldeckung bei der Kranken-

versicherung einzuschliessen, wird das Unfallrisiko dennoch über die Krankenversicherung gedeckt. Der Krankenversicherer ist berechtigt den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen von der versicherten Person nachträglich einzufordern.

2407 (Unfallmeldung / Vorgehen Schadensfall) Hat die versicherte Person während der UV IV-gedeckten Massnahme einen Unfall, meldet die IV-Stelle diesen der Suva. Hierzu füllt die IV-Stelle die vollständige Unfallmeldung aus und übermittelt diese innert drei Arbeitstagen an die zuständige Suva-Agentur. Die IV-Stelle informiert die beteiligten Akteure (versicherte Person, Anbieter der Massnahme und Ausgleichskasse) über den Unfall.

2408 (Vorgehen Wiederaufnahme) Die Suva nimmt mit der IV-Stelle Rücksprache, um den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem die Massnahme der IV wiederaufgenommen werden kann. Der Zeitpunkt der möglichen Wiederaufnahme der Massnahme der IV ist ausschliesslich aus medizinischer Sicht und unabhängig von dem von der IV ursprünglich verfügten Ende der Massnahme zu bestimmen. Es besteht kein Anspruch auf das Taggeld der Unfallversicherung mehr, wenn die Massnahme der IV wiederaufgenommen wird. Wird die Massnahme der IV wiederaufgenommen, so entscheidet die IV-Stelle über einen damit einhergehenden allfälligen Anspruch auf ein Taggeld der IV.

Die IV-Stelle begleitet im Rahmen der Fallführung die versicherte Person, die während einer Eingliederungsmassnahme einen Unfall erlitten hat, grundsätzlich weiterhin.

2409 (Informationspflicht Prävention) Die IV-Stellen sind verpflichtet, der Suva jährlich die Angaben der Anbieter mit Leistungsvereinbarung (nach Möglichkeit die Adresse des Anbieters, Anzahl Einsatzplätze, ausgeübte Tätigkeiten, Durchführungsort, Kontaktperson und deren Koordinaten) zu liefern, damit die Suva den Vollzug der Vorschriften zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten bei UV IV-gedeckten Personen durchführen kann.

- 2410 (Ansprechperson) Jede IV-Stelle bestimmt eine Ansprechperson für die zuständige Suva-Agentur zur UV IV.

25. Haftung für Schäden in Einsatzbetrieben

Rechtsgrundlagen: [Art. 68^{quinquies} IVG](#), [Art. 98^{bis} IVV](#)

- 2501 (Anwendungsbereich) Die Haftung nach Art. 68^{quinquies} IVG wird von der IV übernommen, wenn eine versicherte Person einen Einsatzbetrieb oder einen Dritten während einer Abklärung nach Art. 43 ATSG oder während der Teilnahme an einer Frühinterventionsmassnahme (Art. 7d IVG), einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG), einer Massnahme unter Art. 15 IVG, einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Art. 16 IVG), einer Umschulung (Art. 17 IVG) oder einem Arbeitsversuch (Art. 18a IVG) schädigt, die im ersten Arbeitsmarkt durchgeführt wird, und sofern kein Arbeits- oder Lehrvertrag vorliegt. Liegt ein Arbeits- oder Lehrvertrag vor, sind Haftungsfragen durch das Arbeitsrecht nach dem Obligationenrecht (OR) geregelt.

Bei der Durchführung einer Massnahme im zweiten Arbeitsmarkt (im Sinne einer Anstalt oder Werkstätte nach Art. 27 IVG) ist die Haftungsregelung nach IVG nicht anwendbar; unabhängig davon, ob die Massnahme einzig im zweiten Arbeitsmarkt oder teils auch in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarktes durchgeführt wird. In diesen Fällen sind Haftungsfragen durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Institution geregelt.

- 2502 (Abwicklung Schadensfall Einsatzbetrieb) Für das Vorgehen im Schadensfall eines Einsatzbetriebes durch die versicherte Person (Art. 68^{quinquies} Abs. 1 IVG) sind folgende Vorgehensschritte zu beachten:
- Der Einsatzbetrieb meldet den Schaden an die IV-Stelle.
 - Nach Eintritt der Schadenmeldung hat die IV-Stelle die Höhe der Schadenssumme abzuklären.
 - Die IV-Stelle sucht eine gütliche Einigung mit dem Einsatzbetrieb.

- Die IV-Stelle vergütet die Kosten direkt an den Einsatzbetrieb.
- Die IV-Stelle prüft einen möglichen Regress auf die versicherte Person.

Die Haftungsabwicklung gilt dann als abgeschlossen, wenn die oben aufgeführten Schritte durchgeführt wurden. Liegt die Schadenssumme über 10 000 Franken hat die IV-Stelle weitergehende Abklärungen vorzunehmen, insbesondere die Begutachtung des Schadens und die Festlegung der Schadenssumme bzgl. Zeitwert. Das genaue Vorgehen und die Auswahl des Schadensexperten liegen im Ermessensspielraum der jeweiligen IV-Stelle.

2503 (Abwicklung Schadensfall Dritte) Für das Vorgehen im Schadensfall eines Dritten durch die versicherte Person (Art. 68^{quinquies} Abs. 2 IVG) sind folgende Vorgehensschritte zu beachten:

- Die geschädigte Person (Dritte) meldet den Schaden an den Einsatzbetrieb oder direkt an dessen Haftpflichtversicherer.
- Der zuständige Haftpflichtversicherer klärt ab und leistet an die geschädigte Person.
- Die IV-Stelle bezahlt den eingeforderten Selbstbehalt des Einsatzbetriebes.
- Der Haftpflichtversicherer prüft einen möglichen Regress auf die versicherte Person.
- Falls der Haftpflichtversicherer Regress auf die versicherte Person nimmt, bezahlt die IV die Rechnung.
- Die IV-Stelle prüft ihrerseits einen möglichen Regress auf die versicherte Person.

2504 (Entscheid) Die IV-Stelle entscheidet durch Verfügung über allfällige Ansprüche des Einsatzbetriebes und über allfällige Regressforderungen gegenüber der versicherten Person. In dieser Verfügung ist die Verfügungsnummer der betroffenen Eingliederungsmassnahme aufzuführen.

26. Jugendarbeitsschutz

2601 (Anwendungsbereich) Die IV-Stelle verpflichtet Anbieter von Ausbildungen ausserhalb des BBG im ersten und zweiten Arbeitsmarkt mittels Selbstdeklaration, den Jugendarbeitsschutz analog der ArGV 5 zu gewährleisten und insbesondere begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (vgl. Art. 4 ArGV 5) zu ergreifen. Dies betrifft sowohl Arbeitgeber als auch Institutionen im geschützten Rahmen, die insbesondere Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt (z.B. PrA INSOS, IV-Anlehren oder berufsspezifische Vorlehren) durchführen. Umfassen Ausbildungen in Institutionen auch Arbeitseinsätze im ersten Arbeitsmarkt, hat die Institution den Jugendarbeitsschutz auch für diese Arbeitseinsätze zu gewährleisten.

Weigert sich ein Anbieter der Verpflichtung nachzukommen, sind Ausbildungen, die gefährliche Arbeiten beinhalten, für die versicherte Person erst ab dem 18. Lebensjahr möglich.

2602 (Kantonale Bewilligung) Verfügt ein Anbieter einer Ausbildung ausserhalb des BBG bereits über eine kantonale Bildungsbewilligung mit Selbstdeklaration Arbeitssicherheit, wird auf diese abgestützt.

2603 (Verantwortlichkeit) Es liegt in der Verantwortung des Anbieters (Arbeitgeber, Institutionen), die gefährlichen Arbeitsschritte zu definieren und berufsspezifische begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse ungefährliche Arbeitsschritte aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen der versicherten Person als gefährlich einzustufen sind. Als Referenz dienen die bestehenden Vorlagen des SBFJ und des SECO, die für den Jugendarbeitsschutz erarbeitet worden sind. Eine Genehmigung des SBFJ unter Einbezug des SECO, wie es bei Ausbildungen nach BBG vorgesehen ist, oder eine Genehmigung des BSV bzw. der IV-Stelle ist nicht notwendig.

XI. Koordination mit der Arbeitslosenversicherung

Vermittlungsfähigkeit von behinderten Personen

Wer bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen der ALV teilzunehmen (Art. 15 AVIG), hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sofern auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG, darunter die Vermittlungsfähigkeit, erfüllt sind. Bei versicherten Personen, die gleichzeitig auch bei der IV angemeldet sind, ist umstritten, ob sie vermittlungsfähig sind. Erst der Rentenentscheid der IV beendet diesen Schwebezustand. Bis dahin gilt die versicherte Person als vermittlungsfähig und die Arbeitslosenversicherung ist folglich vorleistungspflichtig (Art. 70 Abs. 2 Bst. b ATSG), sofern die versicherte Person nicht offensichtlich vermittlungsunfähig (Art. 15 Abs. 3 AVIV) ist. Die Vermittlungsfähigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person bereit und aus medizinischer Sicht in der Lage ist, auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt⁵ im Umfang von einem Arbeitspensum von mindestens 20 Prozent eine ihrer gesundheitlichen Situation angepassten Tätigkeit nachzugehen (vgl. AVIG-Praxis ALE B252). In diesem Fall schuldet die ALV während des Verfahrens und bis zum Rentenentscheid die volle Arbeitslosenentschädigung^{xxxv} (vgl. AVIG-Praxis ALE B254).

Koordination zwischen IV und ALV

Es gibt Konstellationen, bei denen gleichzeitig Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung und ein Taggeld der IV besteht. Für diese Konstellationen gelten die folgenden Koordinationsbestimmungen:

1. Während den Wartezeiten auf eine Umschulung (Art. 18 Abs. 4 IVV) und während der Stellensuche (Art. 19 Abs. 2 IVV) geht der Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigung dem Anspruch auf das Taggeld der IV vor. Sofern

⁵ Vgl. Fussnote 4

die versicherte Person keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, entrichtet die IV Taggelder im Anschluss an eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder einen Arbeitsversuch während längstens 60 Tagen.

2. Während Abklärungsmassnahmen, Integrationsmassnahmen, Massnahmen beruflicher Art inkl. Arbeitsversuchen, geht der Anspruch auf das Taggeld der IV dem Anspruch auf die Arbeitslosenentschädigung vor. Die versicherte Person ist in dieser Zeit offensichtlich vermittlungsunfähig, da sie weder eine zumutbare Arbeit sucht noch bereit ist, eine solche anzunehmen (vgl. AVIG-Praxis ALE B254c).

Bei versicherten Personen, die gleichzeitig Anspruch auf Leistungen der IV und der ALV haben, ist eine Koordination und eine gemeinsame Haltung zur Planung des Eingliederungsprozesses wichtig. Dabei geht es in erster Linie um den Entscheid, ob Eingliederungsmassnahmen der IV oder arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV zugesprochen werden und um die Absprache, in wie weit Bemühungen zur Stellensuche seitens der versicherten Person während der Durchführung von Massnahmen der IV angezeigt sind. Stellt die IV-Stelle fest, dass eine versicherte Person Leistungen der ALV beanspruchen könnte, hat die IV-Stelle die versicherte Person darüber zu informieren (Art. 27 Abs. 3 ATSG).

Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf die IV

Die Stellenmeldepflicht nach Art. 21a AIG wurde ab dem 1. Juli 2018 im Rahmen der Umsetzung von Art. 121a BV eingeführt. Sie sieht vor, dass Arbeitgeber zu besetzende Stellen in Berufsarten⁶, in welchen die Arbeitslosenquote 5 Prozent erreicht oder übersteigt, zuerst ausschliesslich den RAV melden müssen.

Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt, die im Rahmen von Massnahmen der IV besetzt werden, unterliegen nicht der

⁶ [Stellenmeldepflicht \(arbeit.swiss\)](https://www.arbeit.swiss)

Stellenmeldepflicht. Dies gilt sowohl für Arbeitsstellen zur Durchführung von Abklärungsmassnahmen (Art. 43 ATSG), Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG) und Massnahmen beruflicher Art (Art. 15-18b IVG) als auch bei Anstellungen im Anschluss an diese Massnahmen (vgl. AVG-Praxis öAV B40-B40b). Die IV-Stelle informiert im Rahmen des Eingliederungsprozesses die Arbeitgeber über diese Regelung.

XII. Massnahmen im Ausland und während strafrechtlichem Massnahmenvollzug

27. Massnahmen im Ausland

Rechtsgrundlagen: [Art. 9 IVG](#), [Art. 23^{bis} IVV](#), [Art. 23^{ter} IVV](#)

- 2701 (Voraussetzungen) Die beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV werden grundsätzlich in der Schweiz durchgeführt (Art. 9 Abs. 1 IVG). Sie können ausnahmsweise im Ausland durchgeführt werden (Art. 23^{bis} Abs. 1 und 3 IVV), wenn
- sich deren Durchführung in der Schweiz als unmöglich erweist; insbesondere, weil die erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen fehlen, oder
 - weil andere beachtliche Gründe für deren Durchführung im Ausland vorliegen. In diesen Fällen werden die Kosten bis zu jenem Umfang vergütet, in dem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären.
- 2702 (Genehmigung) Die Durchführung beruflicher Eingliederungsmassnahmen im Ausland bedarf der Zustimmung des BSV. Die IV-Stelle stellt dem BSV die entsprechenden Unterlagen und eine eingehende Begründung für die Durchführung der Massnahme im Ausland zu. Das BSV kann in besonderen Fällen (z.B. Massnahmen im Grenzgebiet) mit einzelnen IV-Stellen eine von diesem Grundsatz abweichende Regelung treffen.
- 2703 (Freiwillig versicherte Personen) Die IV übernimmt die Kosten für berufliche Eingliederungsmassnahmen im Ausland von freiwillig versicherten Personen über dem 20. Altersjahr, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, und die Massnahmen dazu beitragen, dass die betroffene Person wieder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder sich im Aufgabenbereich betätigen kann (Art. 23^{ter} Abs. 1 IVV).

Für freiwillig versicherte Personen unter 20 Jahren übernimmt die Versicherung die Kosten von im Ausland durchgeführten beruflichen Eingliederungsmassnahmen, wenn

die Erfolgsaussichten und die persönlichen Verhältnisse der Person dies rechtfertigen (Art. 23^{ter} Abs. 2 IVV).

28. Berufliche Eingliederung und strafrechtlicher Massnahmenvollzug

- 2801 (Zusammenspiel) Der strafrechtliche Massnahmenvollzug steht dem gleichzeitigen Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art nicht entgegen. Der Beginn und das zeitliche Ausmass der Ausbildung sind mit den Strafvollzugsorganen abzusprechen.
- 2802 (Anspruch) Ist grundsätzlich ein Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art ausgewiesen, prüft die IV-Stelle den Umfang der Massnahme, auf die die versicherte Person unabhängig vom strafrechtlichen Massnahmenvollzug Anspruch hätte. Würde die IV beispielsweise ohne den strafrechtlichen Massnahmenvollzug nur die behinderungsbedingten Mehrkosten für die Ausbildung im geschützten Rahmen zusprechen, nicht aber für betreutes Wohnen, so werden nur Kosten bis zur Höhe der Referenzmassnahme «Ausbildung ohne Unterkunft» von der IV übernommen.
- 2803 (Behinderungsbedingte Mehrkosten) Von der IV zu übernehmen sind nur die in direktem Zusammenhang mit der Eingliederungsmassnahme stehenden behinderungsbedingte Kosten, nicht aber die Auslagen, die in den Bereich des Strafvollzugs fallen. Um die behinderungsbedingten Mehrkosten betraglich festzulegen, wird ein Referenztarif in einer geeigneten Institution ohne Strafvollzug angenommen. In diesem Umfang beteiligt sich die IV an den Gesamtkosten des Aufenthaltes in der Institution des Straf- und Massnahmenvollzugs. Sämtliche übrige Kosten fallen in den Bereich des Strafvollzuges und sind nicht von der IV zu übernehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bestehende Vereinbarungen zwischen Einrichtungen des strafrechtlichen Massnahmenvollzugs und der IV bis zu deren Ablauf.

XIII. Leistungsvereinbarungen und Verträge

29. Leistungsvereinbarungen

29.1. Grundlagen

Rechtsgrundlagen: [Art. 7d IVG](#), [Art. 14^{quater} IVG](#), [Art. 18a^{bis} IVG](#), [Art. 27 IVG](#), [Art. 27^{bis} IVG](#), [Art. 27^{ter} IVG](#), [Art. 27^{quinquies} IVG](#), [Art. 24^{sexies} IVV](#), [Art. 72^{ter} IVV](#), [Art. 79^{sexies} IVV](#)

2901 (Befugnis) Die IV-Stelle schliesst mit Leistungserbringern Vereinbarungen zur Kostenvergütung von Massnahmen nach Art. 14a-18 IVG, von beruflich-medizinischen Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit nach Art. 43 ATSG in Verbindung mit Art. 72^{ter} IVV sowie des Personalverleihs nach Art. 18a^{bis} IVG und, falls angezeigt, von Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG) ab.

Grundlage dieser Vereinbarungen bzw. für die Ausgestaltung der vereinbarten Leistungen und Massnahmen sind nebst dem IVG und der IVV die Weisungen dieses Kreisschreibens.

2902 (Zuständigkeiten) Der Abschluss einer Vereinbarung erfolgt grundsätzlich durch die IV-Stelle des Standortkantons des Leistungserbringers oder durch einen regionalen Verbund von IV-Stellen, sofern sich mehrere IV-Stellen zusammenschliessen. Die Vereinbarung mit der IV-Stelle des Standortkantons gilt auch für andere zuweisende IV-Stellen. Der Leistungserbringer stellt jeweils direkt Rechnung an die zuweisende IV-Stelle.

Wenn die IV-Stelle des Standortkantons keine Vereinbarung abschliesst, kann eine solche subsidiär von einer anderen kantonalen IV-Stelle abgeschlossen werden. Die IV-Stelle des Standortkantons wird darüber informiert.

2903 (Mehrere Durchführungsstellen) Führen Leistungserbringer in mehreren Kantonen Durchführungsstellen mit unterschiedlichem Auftrag und Ziel, so kann eine IV-Stelle eine Vereinbarung mit der Durchführungsstelle in ihrem Kanton

in Absprache mit der IV-Stelle des Standortkantons des Leistungserbringers abschliessen.

Beim Personalverleih muss bei jedem Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit einer Zweigniederlassung jeweils eine Bewilligung des betreffenden Kantons der Zweigniederlassung vorliegen (vgl. Art. 12 Abs. 3 AVG).

- 2904 (Kein Anspruch) Ein Leistungserbringer kann eine Vereinbarung beantragen. Der Antrag wird von der IV-Stelle geprüft. Für die Leistungserbringer besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Vereinbarung.
- 2905 (Informationsaustausch) Die IV-Stellen gewährleisten untereinander den Austausch bzw. die Information über die bestehenden Leistungsvereinbarungen. Diese werden auf einer gemeinsamen und für alle IV-Stellen zugänglichen Informationsplattform abgelegt. Die ZAS und das BSV erhalten uneingeschränkte Leserechte zu dieser Plattform.
- 2906 (Transparenz) Bei Bedarf unterbreitet die IV-Stelle dem BSV sämtliche vorhandenen Unterlagen und Informationen zu einzelnen Leistungserbringern und kann insbesondere die vollständigen Kalkulationsgrundlagen für die vereinbarten Tarife der Angebote vorweisen.

29.2. Inhalte der Leistungsvereinbarungen

- 2907 (Vereinbarung) Die (Leistungs-) Vereinbarung regelt übergeordnet die Beziehung zwischen der IV-Stelle und dem Leistungserbringer. Sie kann durch allgemeine Vertragsbedingungen ergänzt werden.
- 2908 (Mindestanforderungen) Folgende Punkte sind in der (Leistungs-) Vereinbarung oder den allgemeinen Vertragsbedingungen mindestens zu regeln:
- Vertragspartner, gesetzliche Grundlagen und Auftrag
 - Art, Inhalt, Tarifiziffer und Tarif der Leistung
 - Leistungs- und Wirkungsziele
 - Vorgaben zur Qualitätssicherung

- Regelung bzgl. Unfallschutz gemäss Kap. 24
- Regelung bzgl. Haftpflicht gemäss Kap. 25
- Regelung bzgl. Jugendarbeitsschutz gemäss Kap. 26
- Rechte und Pflichten der Parteien
- Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (vgl. Kap. 29.3. und 29.4.)
- Regelung bzgl. Mehrwertsteuer gemäss Rz. 2910
- Modalitäten der Kündigung oder Änderung der Vereinbarung und den allgemeinen Vertragsbedingungen
- Verfahren bei Streitigkeiten
- Vorgaben bzgl. kantonalem und bundesrechtlichem Datenschutz

- 2909 (Bewilligungen) Die IV-Stelle sorgt dafür, dass die Leistungserbringer alle notwendigen Bewilligungen besitzen, die für ihren Betrieb massgebend und erforderlich sind.
- 2910 (Mehrwertsteuer) Die IV-Stelle informiert die Leistungserbringer, dass sie für die Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer und für die Einleitung von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich sind.

29.3. Kostenvergütung von Leistungen

- 2911 (Wirtschaftlichkeit) Die Tarife der vereinbarten Leistungen orientieren sich an den orts- und marktüblichen sowie betriebswirtschaftlichen Kriterien. Die IV-Stelle überprüft regelmässig die Tarife und die Kostenvergütung.
- 2912 (Abgrenzung zu anderen Kostenträger) Die IV-Stelle sorgt dafür, dass bei interinstitutionell organisierten Massnahmen die Kosten zwischen den beteiligten Kostenträgern transparent aufgeteilt werden.
- 2913 (Vergütungssystem) Die Kostenvergütung erfolgt mittels den Entschädigungseinheiten Fallpauschalen, Monats-, Wochen-, Tages- oder Stundenansätzen. Bei einer Kostenvergütung im Stundenansatz muss ersichtlich sein, welche Leistungen fakturiert werden können (Vor- und Nachbereitungszeit, Fahrzeit usw.).

29.4. Rechnungstellung (Art. 79^{sexies} IVV)

- 2914 (Rechnungstellung) Die IV-Stelle weist die Leistungserbringer mit einer Leistungsvereinbarung an, elektronisch abzurechnen.
- 2915 (Rechnungselemente) Die Rechnung enthält mindestens die nachfolgenden Angaben:
- Adresse des Rechnungsstellers mit IBAN (Internationale Bankkontonummer)
 - Adresse der versicherten Person und deren AHV-Nummer
 - Mitteilungs- oder Verfügungsnummer (immer)
 - Art der Massnahme, inkl. Angabe zur Rechnungsperiode
 - Tarifiziffer, Tarif der Massnahme, Anzahl Entschädigungseinheiten und Rechnungsbetrag
- 2916 (Rechnungskopie) Die IV-Stelle weist die Leistungserbringer an, der versicherten Person die Kopie der Rechnung zu zustellen. Diese kann in Papierform oder elektronisch versandt werden.

29.5. Qualitätssicherung und Wirksamkeit der Massnahmen

- 2917 (Qualitätssicherung) Die IV-Stelle nimmt nach jeder abgeschlossenen Massnahme /Fall via Informationsplattform eine standardisierte Qualitätskontrolle der durchgeführten Massnahmen vor. Dies ermöglicht ein schweizweites Benchmarking der Leistungserbringer.
- 2918 (Evaluationsgespräche) Die IV-Stelle führt regelmässig Qualitäts- resp. Auswertungsgespräche mit den Leistungserbringern unter Einbezug der Resultate der Qualitätssicherung und unter Berücksichtigung des schweizweiten Benchmarkings und überprüft die Einhaltung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.
- 2919 (Wirksamkeit) Die IV-Stelle stellt die Erfolgsmessung (Reporting und Controlling) der erbrachten Leistungen durch

die Leistungserbringer, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, sicher. Die entsprechenden Prozesse werden im internen Kontrollsystem (IKS) der IV-Stelle abgebildet. Die Zweckmässigkeit der bestehenden Prozesse wird im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überprüft.

- 2920 (Berichterstattung ans BSV) Die IV-Stelle macht gegenüber dem BSV transparent, wie sie ihre Verantwortung wahrnimmt, indem sie dem BSV jährlich einen einheitlich strukturierten Bericht vorlegt. Das BSV stellt den IV-Stellen vorgängig die Berichtsvorlage zur Verfügung.

29.6. Auswärtige Unterkunft und Verpflegung

- 2921 (Auswärtige Unterkunft) Auswärtige Unterkunft ist eine akzessorische Leistung zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 14a, 15, 16 und 17 IVG (vgl. KSVR), die durch die IV-Stellen bei externen Leistungserbringern vergütet werden kann. Sie kann Verpflegung beinhalten. Für die Leistungsvereinbarungen für auswärtige Unterkunft und Verpflegung gelten die obigen Bestimmungen. Es wird zwischen fünf Kategorien sowie Mittagessen unterschieden:
- Wohnen mit intensiver Betreuung (Richtwert Betreuungsschlüssel 1:5, Unterbringung im Wohnheim oder einer Wohnung des Anbieters)
 - Wohnen mit normaler Betreuung (Richtwert Betreuungsschlüssel 1:10, Unterbringung im Wohnheim oder einer Wohnung des Anbieters)
 - Wohnbegleitung in einer Aussenwohngruppe (Richtwert Betreuungsschlüssel 1:15, Unterbringung in einer Wohnung des Anbieters)
 - Wohncoaching (partielle Begleitung am Wohnort der versicherten Person)
 - Hotellerie (Unterbringung im Wohnheim oder einer Wohnung des Anbieters ohne Betreuung)
 - Mittagessen in der Institution

29.7. Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) und Umschulung (Art. 17 IVG)

- 2922 (Durchführung) Es sind verschiedene Durchführungsformen einer dualen beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG oder nach Art. 17 IVG (Ausbildungen nach BBG und Art. 16 Abs. 3 Bst. c IVG) möglich, die mit unterschiedlichen Tarifen vergütet werden:
- (Erster Arbeitsmarkt) Erfolgt der praktische Teil vollumfänglich in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts und übernimmt dieser den Ausbildungsvertrag, kann der versicherten Person bei Bedarf eine *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG für die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung (z.B. ein Coachingscoaching) zugesprochen werden.
 - (Supported Education) Erfolgt der praktische Teil in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts und die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung hingegen im geschützten Rahmen, wobei die Institution den Ausbildungsvertrag übernimmt, wird dies als Supported Education bezeichnet. Eine zusätzliche *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG ist nicht möglich.
 - (Institution) Erfolgt der praktische Teil vollumfänglich in der Institution, sind Leistungen wie die Übernahme des Ausbildungsvertrags, das Bereitstellen des Arbeitsplatzes, und die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung mit dem Tarif abgegolten. Es kann keine *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG verfügt werden.
 - (Kombination Durchführungsorte) Erfolgt der praktische Teil in der Institution und im ersten Arbeitsmarkt (z.B. Praktikum), werden Leistungen wie die Übernahme des Ausbildungsvertrags, die reduzierte Bereitstellung des Arbeitsplatzes und die behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung dem Anbieter mit einem reduzierten Tarif abgegolten. Die Ausrichtung des reduzierten Tarifs erfolgt spätestens nach drei Monaten Praktikum im ersten Arbeitsmarkt. Es kann keine *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG verfügt werden.
 - (Schulischer Teil in Institution) Findet der schulische Teil in einer Institution statt, wie dies z.B. bei Vorbereitungen

auf eine Hilfstätigkeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt der Fall ist, wird er vergütet. Eine schulische Zusatzunterstützung in Form einer *Coaching-Leistung* unter Art. 14^{quater} IVG ist nicht möglich.

- 2923 (Arbeitsvermittlung) Um im Anschluss an eine erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG im geschützten Rahmen eine erfolgreiche Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu gewährleisten, kann die IV-Stelle eine Entschädigung für die Vermittlung einer Anstellung während der Ausbildung ausrichten, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
- Am Schluss der Ausbildung bestand ein Ausbildungsvertrag zwischen dem Leistungserbringer und der versicherten Person.
 - Es liegt eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt vor. Bei befristeten Stellen beträgt die Anstellungsdauer mindestens ein Jahr.
 - Die Anstellung wurde vom Leistungserbringer oder von der versicherten Person mit Unterstützung durch den Leistungserbringer akquiriert.
 - Die Probezeit wurde erfolgreich bestanden.

Die IV-Stelle kann weitere Voraussetzungen in ihren Leistungsvereinbarungen definieren.

29.8. Leistungsvereinbarungen mit Personalverleihern (Art. 18a^{bis} IVG)

Rechtliche Grundlagen: [Art 18a^{bis} IVG](#), [Art. 6^{quinquies} IVV](#), [AVG](#), [AVV](#)

- 2924 (Regelungen Leistungsvereinbarungen) Für Verträge mit einem nach AVG bewilligungspflichtigen oder aufgrund seiner gemeinnützigen Tätigkeit von der Bewilligungspflicht befreiten Personalverleiher gelten die Weisungen bzgl. Leistungsvereinbarungen (vgl. Kap. 29.1 - 29.5) sowie das AVG (vgl. Kap. 29.8.1) und spezielle Regelungen bzgl. Entschädigung (vgl. Kap. 29.8.2 und Kap. 29.8.3).

29.8.1. Voraussetzungen nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG)

2925 (Einholen Bewilligung/Nachweis) Beim Abschluss einer Leistungsvereinbarung verlangt die IV-Stelle vom Personalverleiher eine Bewilligung nach Art. 12 AVG⁷ oder den Nachweis der Gemeinnützigkeit bei Organisationen, die den Gewerbsmässigkeitsbegriff nach Art. 29 AVV nicht erfüllen und somit von der Bewilligungspflicht befreit sind. Bei nicht-bewilligungspflichtigen Personalverleihfirmen darf der Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht älter als sechs Monate sein.

Der Nachweis der Gemeinnützigkeit wird von der kantonalen Steuerverwaltung erlassen. Art. 18-22 AVG sowie Art. 46-50 AVV gelten auch für Personalverleiher, die von der Bewilligungspflicht nach Artikel 12 AVG befreit sind.

2926 (Gemeinnützigkeit ohne GAV) Falls es sich um eine gemeinnützige Organisation handelt, die sich nicht freiwillig dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih (Art. 2 Abs. 3 GAV Personalverleih) unterstellt hat, ist in der Leistungsvereinbarung die Pflicht des Personalverleihers festzuhalten, die Bestimmungen nach Art. 18-22 AVG, Art. 39 AVG und Art. 46-50 AVV einzuhalten.

2927 (Verstösse) Die IV-Stelle meldet allfällige Verstösse gegen das AVG den zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörden. Zudem stellt die IV-Stelle im Falle eines Personalverleihs sicher, dass dem Einsatzbetrieb keine administrativen Kosten bzw. Honorare für den Verleih in Rechnung gestellt wird (vgl. Rz. 2930).

⁷ Das SECO führt ein Verzeichnis der bewilligten privaten Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihbetriebe pro Kanton und Branche ([Link](#)).

29.8.2. Entschädigung des Personalverleihers für Leistungen im Rahmen des Personalverleihs

- 2928 (Höchstbetrag) Die Kosten des Personalverleihs werden mit maximal 12 500 Franken pro versicherte Person entschädigt. Dieser Höchstbetrag deckt alle administrativen Kosten des Personalverleihs (Provision) sowie alle vom Personalverleiher gemäss Leistungsvereinbarung und konkretem Auftrag der IV-Stelle erbrachten Leistungen (vgl. Kap. 20).
- 2929 (Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG) Allfällige *Coaching-Leistungen* unter Art. 14^{quater} IVG während des *Personalverleihs* sind nicht Teil der Massnahme und deshalb separat zu verfügen. Sie sind nicht im Rahmen des Höchstbetrages von 12 500 Franken abzugelten.
- 2930 (Kosten für Einsatzbetrieb) Im Rahmen des Personalverleihs bezahlt der Einsatzbetrieb nur den Lohn und die Lohnnebenkosten. Die IV-Stelle stellt sicher, dass dem Einsatzbetrieb vom Personalverleiher keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Entschädigungen nach Art. 22 Abs. 2 und 3 AVG. Eine solche Entschädigung entspricht einer Entschädigung für den Vermittlungserfolg und wird von der IV im Rahmen des Höchstbetrages abgegolten (vgl. Rz. 2931).

29.8.3. Entschädigung bei Vermittlungserfolg in Anschluss an einen Personalverleih

- 2931 (Entschädigung bei Vermittlungserfolg) Eine allfällige Entschädigung für die Vermittlung einer Anstellung im Anschluss an den Personalverleih ist im Rahmen des Höchstbetrages von 12 500 Franken abzugelten. Diese Entschädigung deckt auch die allfällige Entschädigung ab, die der Personalverleiher bei einer Festanstellung im Anschluss an einen Personalverleih vom Einsatzbetrieb gemäss Art. 22 Abs. 2 und 3 AVG verlangen kann. Dem Einsatzbetrieb darf bei einer Festanstellung kein Honorar in Rechnung gestellt werden (vgl. Rz. 2930).

2932 (Voraussetzungen) Die Entschädigung für die Vermittlung einer Anstellung im Anschluss an den Personalverleih kann nur ausbezahlt werden, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Die Anstellung erfolgt innerhalb der Massnahmenfrist von einem Jahr.
- Der vermittelte Arbeitsvertrag dauert mindestens ein Jahr.
- Die Anstellung wurde vom Personalverleiher oder von der versicherten Person mit Unterstützung des Personalverleihers akquiriert.
- Die Probezeit wurde erfolgreich bestanden.

Die IV-Stelle kann weitere Voraussetzungen in ihren Leistungsvereinbarungen definieren.

30. Vereinbarungen für Mitfinanzierung von kantonalen Unterstützungsmassnahmen (Art. 68^{bis} IVG)

30.1. Grundlagen

Rechtsgrundlagen: [Art. 68^{bis} Abs. 1^{bis} und 1^{ter} IVG](#), [Art. 96^{bis} IVV](#), [Art. 96^{ter} IVV](#), [Art. 96^{quater} IVV](#)

- 3001 (Anwendungsbereich) Die IV-Stelle kann sich auf Grundlage einer Vereinbarung an der Finanzierung von kantonalen Koordinationsstellen für Jugendliche mit Mehrfachproblematiken sowie an spezialisierten kantonalen Brückenangeboten beteiligen. Die Vereinbarung wird zwischen der kantonalen IV-Stelle und der Trägerschaft nach Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. d IVG abgeschlossen:
- Bei Abs. 1^{bis} IVG handelt es sich um die Trägerschaft von kantonalen Koordinationsstellen, die Jugendliche mit Mehrfachproblematiken bei ihrer beruflichen Eingliederung begleiten (Beispiele: Case Management Berufsbildung, Berufsbildungsamt).
 - Bei Abs. 1^{ter} IVG handelt es sich um die Trägerschaft von kantonalen Brückenangeboten im (Berufs-)Bildungsbereich, die Jugendliche auf eine erstmalige Ausbildung nach Berufsbildungsgesetz vorbereiten (Beispiele: Berufsbildungsamt, Brückenzentrum).
- 3002 (Vereinbarung) Folgende Punkte sind in der Vereinbarung mindestens zu regeln:
- Vertragspartner, gesetzliche Grundlagen und Auftrag
 - Art, Inhalt, Tarifziffer und Preis der Leistung
 - Leistungs- und Wirkungsziele sowie Zielgruppe
 - Vorgaben zur Qualitätssicherung (inkl. Reportingvorgaben, vgl. Rz. 3012)
 - Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Parteien
 - Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten (vgl. Kap. 29.4)
 - Regelung bzgl. Mehrwertsteuer (vgl. Rz. 2910).

30.2. Mitfinanzierung kantonale Brückenangebote

3003 (Mitfinanzierung) Die IV übernimmt die Kosten in der Höhe von maximal einem Drittel der regulären Kosten eines kantonalen Brückenangebots pro Platz, der von einer versicherten Person genutzt wird, die bei der IV angemeldet ist (Subjektfinanzierung).

Beispiel: Pro Teilnehmenden kostet ein reguläres, schulisches Brückenangebot 20 000 Franken im Jahr. Die Zusatzfinanzierung der IV besteht aus max. einem Drittel dieser regulären Kosten, d.h. aus 6 666 Franken pro Jahr. Als Ergebnis verfügt der Kanton über 26 666 Franken pro Jahr für das spezialisierte kantonale Brückenangebot.

3004 (Abbruch) Im Falle eines Abbruchs bemüht sich die Durchführungsstelle des kantonalen Brückenangebots den Platz anderweitig zu belegen. Ist dies nicht möglich, bezahlt die IV-Stelle ihren Anteil am Platz bis zum Ende des angebrochenen Semesters. Das erste Semester dauert von Mitte August bis Ende Januar, das zweite Semester von Februar bis Ende Juni (gemäss dem regulären Schuljahr).

3005 (Leistungen des Brückenangebots) In der Zusammenarbeitsvereinbarung wird ein Katalog möglicher Zusatzleistungen der kantonalen Brückenangebote für die Mitfinanzierung durch die IV-Stelle festgehalten, der das spezialisierte kantonale Brückenangebot beschreibt. Mit dem Ziel einer möglichst bedarfsgerechten Vorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der IV sind dies insbesondere:

- Zusatzleistungen wie z.B. kleinere Klassengrösse, individualisierte Lernunterstützung;
- Aufgaben gemäss den Vorgaben zur Zuständigkeit (vgl. Rz. 3006);
- Wissensaufbau zur IV für die Früherfassung. Das Brückenangebot wird durch die Vereinbarung meldeberechtigt (vgl. Art. 3b Abs. 2 Bst. m IVG).

- 3006 (Zuständigkeiten) In der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die Zuständigkeiten von IV-Stelle und Durchführungsstelle des kantonalen Brückenangebots festgehalten:
- Zuständigkeiten IV-Stelle: Die IV-Stelle meldet die versicherte Person für das spezialisierte Brückenangebot an. Sie legt die Aufnahme- oder Ablehnungsverfügung der Durchführungsstelle des Brückenangebots im IV-Dossier ab. Sie nimmt an den Standortbestimmungen des Brückenangebots teil, ist Ansprechperson bei ausserschulischen Problemen und unterstützt das Brückenangebot bei der Suche nach einer Anschlusslösung, wenn der Aufwand hierfür beträchtlich ist.
 - Zuständigkeiten Brückenangebote: Die Durchführungsstelle des Brückenangebots entscheidet über die Aufnahme der von der IV angemeldeten Person anhand von Kriterien, die in der Zusammenarbeitsvereinbarung definiert wurden. Sie teilt die Aufnahme oder Ablehnung der versicherten Person und der IV-Stelle schriftlich mit. Sie organisiert Standortbestimmungen für die versicherte Person und die IV-Stelle und informiert die IV-Stelle zeitnah über auftretende Schwierigkeiten (z.B. Häufung von Absenzen, auffälliges Verhalten). Sie ist im Rahmen des Brückenangebots für die Suche nach einer Anschlusslösung besorgt.

30.3. Mitfinanzierung kantonale Koordinationsstelle

- 3007 (Mitfinanzierung) Die IV kann sich finanziell an kantonalen Koordinationsstellen beteiligen, die für die Unterstützung der Eingliederung aller Jugendlicher mit Mehrfachproblematiken zuständig sind. Der Höchstbetrag, der einer IV-Stelle zusteht, darf einen Drittel der Personalausgaben der jeweiligen kantonalen Koordinationsstelle nicht übersteigen und orientiert sich an der 13-25-jährigen, ständigen Wohnbevölkerung im jeweiligen Kanton.

Das BSV legt, basierend auf der Anzahl 13-25-Jähriger, je Kanton Beitragskategorien fest (vgl. Tabelle unten). Übersteigen die Beträge in der untenstehenden Tabelle einen

Drittel der Personalausgaben der jeweiligen kantonalen Koordinationsstelle werden sie auf diesen Drittel gekürzt.

Anzahl 13-25-Jähriger im Kanton	Maximalbetrag*	IV-Stellen in dieser Kategorie
< 10 000	50 000	AI, AR, NW, OW, GL, UR
10 000 bis 29 999	100 000	SZ, ZG, BS, SH, GR, NE, JU
30 000 bis 59 999	150 000	LU, FR, SO, BL, TG, TI, VS
60 000 bis 99 999	200 000	SG, AG, GE
> 100 000	400 000	ZH, BE, VD

(Stand Mai 2021; *muss auf 1/3 der kantonalen Ausgaben gekürzt werden).

Beispiel: Einem Kanton stehen aufgrund der Anzahl 13-25-jährigen Wohnbevölkerung gemäss Tabelle 150 000 Franken pro Jahr zu. Die Personalausgaben der kantonalen Koordinationsstelle in diesem Kanton betragen 300 000 Franken pro Jahr. Folglich kann sich die IV-Stelle mit maximal 100 000 Franken an der Koordinationsstelle beteiligen. Die 150 000 Franken können nicht ausgeschöpft werden.

- 3008 (Finanzielle Mittel) Das BSV aktualisiert die jeweiligen Beiträge alle vier Jahre mittels Mittelwertberechnungen der vergangenen vier Jahre. Die IV-Stellen werden frühzeitig über allfällige Betragsänderungen informiert, damit sie diese in ihre Verhandlungen mit den Kantonen einbeziehen können.
- 3009 (Budgetprozess) Die IV-Stelle beantragt die mit dem Kanton vereinbarte Summe im Rahmen des regulären Budgetprozesses beim BSV. Nicht ausgeschöpfte Beiträge können nicht an andere IV-Stellen übertragen werden. Die finanziellen Mittel für die Mitfinanzierung der kantonalen Koordinationsstelle werden nicht an das Globalbudget der IV-Stelle angerechnet.
- 3010 (Leistungen zur Früherfassung) In der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die konkreten Leistungen der kantonalen Koordinationsstelle im Rahmen der Mitfinanzierung durch die IV-Stelle festgehalten. Mit dem Ziel einer möglichst zielgerichteten Früherfassung von Jugendlichen und

jungen Erwachsenen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei der IV umfassen diese insbesondere:

- Wissensaufbau über die IV und regelmässiger Austausch mit der IV-Stelle;
- Vorabklärungen, Begleitung, Information und Meldung der betroffenen Personen bei der IV;
- Erfassen der vom BSV für die Evaluation benötigten Daten (vgl. Rz. 3012).

Ist eine Koordinationsstelle ausschliesslich für Jugendliche mit Mehrfachproblematiken während der obligatorischen Schule zuständig, kann die IV-Stelle zusätzlich eine alternative Stelle für den nachobligatorischen Bereich mitfinanzieren. Voraussetzung ist, dass der der IV-Stelle zur Verfügung stehende Betrag gemäss Rz. 3007 ausreicht und die Früherfassung im obligatorischen Bereich gesichert ist. Für jede Koordinationsstelle ist eine separate Vereinbarung und ein eigenes Reporting zu führen.

Eine Begleitung durch die kantonale Koordinationsstelle zu Lasten der IV während Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art (Art. 14a-18d IVG) ist nicht möglich.

Die kantonale Koordinationsstelle ist meldeberechtigt (vgl. Art. 3b Abs. 2 Bst. m IVG).

- 3011 (Zuständigkeiten) In der Zusammenarbeitsvereinbarung werden die Zuständigkeiten der IV-Stelle und die Koordinationsstelle festgelegt.
- 3012 (Evaluation/Reporting) Die von der kantonalen Koordinationsstelle zu erhebenden Daten werden in der Zusammenarbeitsvereinbarung festgehalten. Für die Evaluation des BSV müssen mindestens einheitlich folgende Angaben erhoben werden:
- Vollzeitäquivalente (VZÄ): Von der IV-Stelle finanzierte Stellenprozente und Gesamtzahl VZÄ der kantonalen Koordinationsstelle;

- Leistungen der Koordinationsstelle für die IV: Ausgestaltung und Häufigkeiten;
- Teilnehmende: Alter, AHV-Nummer, Wohnkanton, Ausbildungsstatus;
- Schlussergebnis je versicherte Person.

31. Tarifsysteem

- 3101 (Tarifsysteem) Rechnungsgenerierende Leistungen im Rahmen der beruflichen Eingliederung werden unter dem Tarifcode 904 unter Angabe des Leistungscode und der Tarifziffer verbucht.
- 3102 (Tarifziffern) Tarifziffern bestehen aus minimal sechs und maximal acht Ziffern:
- Tarifziffern für Leistungen *ohne* Leistungsvereinbarung (mit fixen Preisen des Anbieters) beginnen mit der Nummer 907 und umfassen maximal sechs Ziffern. Diese sechs Ziffern sind vom BSV vorgegeben (vgl. Anhang II).
 - Tarifziffern für Leistungen *mit* Leistungsvereinbarung beginnen mit der Nummer 905 und umfassen sieben oder acht Tarifziffern. Sieben dieser acht Tarifziffern sind vom BSV definiert (vgl. Anhang II).
 - Tarifziffern für Leistungen mit Preisen im Einzelfall beginnen mit der Nummer 906 und umfassen sieben oder acht Tarifziffern. Sieben dieser acht Tarifziffern sind vom BSV definiert (vgl. Anhang II).
- 3103 (Kombination Leistungscode – Tarifziffer) Tarifziffern werden in Kombination mit einem Leistungscode verwendet. Das BSV weist die Kombinationsmöglichkeiten aus (vgl. Anhang III).
- 3104 (Tarifziffernpflicht) Die Pflicht zur Verwendung des Tarifcodes 904 und der Kombination Leistungscode – Tarifziffer gilt für Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d IVG), Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater} IVG), Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG), berufliche Massnahmen

(Art. 15 – 18d IVG) und beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit (Art. 43 ATSG) sowie für die Mitfinanzierung der kantonalen Brückenangebote (Art. 68^{bis} IVG).

32. Übergangsbestimmungen

3201 (Tarifziffern/Tarife) Für Massnahmen nach Art. 7d, 14^{quater}
1/23 bis 18d IVG sind die per 1.1.2022 gültigen Tarife und Tarifziffern anzuwenden. Bei Massnahmen, die vor dem 1.1.2022 begonnen haben, gilt folgende Ausnahme: Wenn der zum Zeitpunkt des Massnahmenbeginns gültige Tarif höher war als der per 1.1.2022 massgebende Tarif, ist dem Leistungserbringer bis zum Ende der Massnahme ersterer zu erstatten und die damals gültige Tarifziffer zu verwenden.

XIV. Anhänge

Anhang I: Checkliste für die Gewährung einer Kapitalhilfe nach Art. 18d IVG

Eventuell Abstufung der einzureichenden Unterlagen nach Höhe der Kapitalhilfe.

Allgemeine Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> - Invalidität nach Art. 4 IVG - Wohnsitz in der Schweiz - Versicherungsmässige Voraussetzungen nach Art. 6 IVG - Anspruchsvoraussetzungen für Massnahmen beruflicher Art (Verfügung) - Notwendigkeit finanzieller Mittel der IV zur (Wieder-)Aufnahme, zum Ausbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit, für die betriebliche Umstellung - Selbständige Erwerbstätigkeit nach AHVG (eigenes Risiko, Angestellte, eigene Räumlichkeiten usw.), evtl. Bestätigung der Ausgleichskasse
Persönliche Voraussetzungen
<p>Ausgangslage, inkl. gesundheitliche Situation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Invalidität (Beurteilung der Eingliederungsfähigkeit) - Gesundheitlicher Verlauf und zukünftige Leistungsfähigkeit - Selbständige Erwerbstätigkeit als einfache und zweckmässige Eingliederungsmassnahme - Ärztliche Stellungnahme zur Zumutbarkeit der vorgesehenen selbständigen Erwerbstätigkeit - Weitere Eingliederungsoptionen in einer unselbständigen Tätigkeit <p>Fachliche Eignung für die Aufnahme bzw. Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruflicher Werdegang (Ausbildungsabschlüsse, Qualifikationen, Erfahrungen, Weiterbildung) - Spezifisches Wissen über die vorgesehene selbständige Erwerbstätigkeit - Kaufmännisch-wirtschaftliches Denken <p>Finanzielle Situation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Steuerauszug mit Angabe der Vermögens- und Schuldenverhältnisse - Auszug aus dem Betreibungsregister - Bei bereits bestehenden Firmen: Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre - Grundbuchauszug bei Liegenschaftsbesitz - Lohn vor Eintritt der Invalidität und Lohnentwicklung in der vorgesehenen selbständigen Erwerbstätigkeit

Eignung für die Aufnahme bzw. Weiterführung der selbständigen Erwerbstätigkeit

- Leistungsbereitschaft
- Selbständigkeit, Zielstrebigkeit und Zuverlässigkeit
- Durchsetzungsvermögen
- Führungsqualität
- Ehrlichkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verlässlichkeit

Businessplan

Projektbeschreibung / Finanzierung

- Bezeichnung und Beschreibung des Produktes/der Dienstleistung (Qualität und Aussehen, Preis, Vertrieb, Werbung)
- Zielpublikum des Produktes/der Dienstleistung
- Rechtsform der Unternehmung
- Datum der (vorgesehenen) Gründung / Eröffnung / Übernahme
- Organisation (Inhaber, Anzahl Mitarbeitende, organisatorische Abläufe, Arbeitspensen)
- Kopie von Verträgen (Liefer-, Miet-, Kauf-, Abzahlungs-, Pachtvertrag, Factoring, Leasing, Betriebsbewilligung, falls vorhanden letzte Jahresrechnung)
- Standort (Ort / Lokalitäten)
- Betriebsbudget, inkl. Anteil Rückzahlung Kapitalhilfe für mindestens ein Geschäftsjahr
- Startkapital ohne Beitrag der IV
- Finanzierungskonzept (Investitionsbudget und Planung für die ersten drei Jahre, Kapitalbedarfsplanung mit Angabe von Sicherheiten)
- Zielvorgabe mit Terminplanung (z.B. Kundenaquise pro Monat)

Marktanalyse

- Beurteilung der Chancen und Risiken für das Produkt/die Dienstleistung auf dem Markt (Dokumentation der Trends/Entwicklungen, Kundschaft, Konkurrenz, wirtschaftliche / rechtliche / technische / ökologische / soziale Rahmenbedingungen)

Beurteilung des Gesuchs

- Stellungnahme der zuständigen Fachperson: Ist die Massnahme einfach und zweckmässig? Ist eine dauernde existenzsichernde Tätigkeit zu erwarten (Art. 7 Abs. 1 IVV)?
- Sind es einfache und zweckmässige Anschaffungen? Gibt es evtl. günstigere Alternativen?
- Wie hoch ist der allfällige Anteil an Rationalisierung / Sanierung?
- Höhe und Arten der Kapitalhilfe und die Abzahlungsmodalitäten (= dem Gesuch beigelegter Verfügungsentwurf)
- Besondere Vereinbarungen (z.B. Rückzahlungsfrist)

Anhang II: Tarifziffernkatalog

1. Aufbau

7/22 Tarifziffern können je nach Vertragsart aus minimal sechs und maximal acht Ziffern bestehen (vgl. Rz. 3102):

Ziffern	Vorgabe
1-3	905: Es besteht eine Leistungsvereinbarung 906: Preis im Einzelfall 907: Keine Leistungsvereinbarung, fixe Preise des Anbieters
4-6	Ziffern je Leistung, vgl. nachfolgende Tabelle
7	1: Pauschal 2: Monat 3: Woche 4: Tag 5: Stunde
8	1-9: Zur freien Verfügung für die IV-Stelle

2. Katalog

1/23 Die nachfolgende Tabelle enthält die vorgegebenen Tarifziffern. Mehrere der nachfolgenden Tarifziffern können auch während der Frühinterventionsphase verwendet werden, vgl. jeweils in der Beschreibung der Tarifziffer. Diese Verwendungsmöglichkeit wird in der Farbwahl nicht immer ersichtlich.

Tarifziffer	Nr.	Beschreibung
1-2 wöchige beruflich-medizinische Abklärungen in BEFAS-Zentren	90x.010.x	Die Abkürzung <i>BEFAS</i> steht für <i>Berufliche Abklärungsstellen</i> . In einigen Kantonen werden anstelle von BEFAS-Massnahmen arbeitsmarktliche-medizinische Abklärungen (AMA) verfügt. Die Tarifziffer 90x.010.x wird für 1-2-wöchige BEFAS- oder AMA-Abklärungen (Kurzabklärungen) im Rahmen von Art. 43 ATSG verwendet.
4-wöchige beruflich-medizinische Abklärungen in BEFAS-Zentren	90x.011.x	Die Abkürzung <i>BEFAS</i> steht für <i>Berufliche Abklärungsstellen</i> . In einigen Kantonen werden anstelle von BEFAS-Massnahmen arbeitsmarktliche-medizinische Abklärungen (AMA) verfügt. Die Tarifziffer 90x.011.x wird für 4-wöchige BEFAS- oder AMA-Abklärungen im Rahmen von Art. 43 ATSG verwendet.
Andere beruflich-medizinische Abklärungen	90x.012.x	In bestimmten Fällen sind weder BEFAS noch AMA angezeigt, sondern es bedarf <i>anderer Abklärungen</i> im Rahmen von Art. 43 ATSG, z.B. nach einem Schädelhirntraum in einer Spezialklinik. In diesen Fällen wird die Tarifziffer 90x.012.x verwendet.

Tarifziffer	Nr.	Beschreibung
Hilfsmittel am Arbeitsplatz	90x.020.x	Die Tarifziffer 90x.020.x wird nur im Rahmen der <i>Massnahmen für Frühintervention</i> nach Art. 7d Abs. 3 Bst a IVG verwendet (z.B. für die Finanzierung eines Stehpultes).
Coaching-Leistung	90x.030.x	Die Tarifziffer 90x.030.x wird im Rahmen von Beratung und Begleitung nach Art. 14 ^{quater} IVG oder Art. 7d Abs. 2 Bst. g IVG verwendet, wenn eine <i>Coaching-Leistung</i> oder die <i>Suche nach einem Einsatzplatz für eine Massnahme im ersten Arbeitsmarkt</i> an einen externen Leistungserbringer vergeben werden. Die Einführung einer Tarifziffer 90x.031.x «Suche Einsatzplatz» wird 2023 geprüft (Umsetzung 2024).
Integrationsmassnahme für Jugendliche	90x.040.x	Die Tarifziffer 90x.040.x wird im Rahmen einer <i>Integrationsmassnahme</i> nach Art. 14a IVG oder Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG verwendet, wenn die versicherte Person weder bereits erwerbstätig war, noch das 25. Altersjahr vollendet hat, jedoch eine niederschwellige Aufbau- und Stabilisierungsmassnahme spezifisch für junge versicherte Personen in einer Institution benötigt.
Aufbautraining	90x.041.x	Die Tarifziffer 90x.041.x wird im Rahmen einer Integrationsmassnahme nach Art. 14a IVG oder Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG verwendet, wenn die versicherte Person ein niederschwelliges <i>Aufbautraining</i> in einer Institution benötigt.
Arbeitstraining (i.d.R. im ersten Arbeitsmarkt)	90x.042.x	Die Tarifziffer 90x.042.x ist zu nutzen, wenn nach einem <i>Aufbautraining</i> im Rahmen von Art. 14a IVG oder Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG ein <i>Arbeitstraining</i> zum weiteren Aufbau der Arbeitsfähigkeit in einer Institution verfügt wird. In der Regel findet ein <i>Arbeitstraining</i> im ersten Arbeitsmarkt statt, wo es zusammen mit einer <i>Coaching-Leistung</i> nach Art. 14 ^{quater} IVG (Tarifziffer 90x.030) das WISA ersetzt (die Tarifziffer 90x.042.x wird in diesem Fall nicht verwendet).
Arbeit zur Zeitüberbrückung	90x.043.x	Die Tarifziffer 90x.043.x kann im Rahmen einer Integrationsmassnahme nach Art. 14a IVG oder nach Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG verwendet werden, wenn die versicherte Person über eine Anschlusslösung verfügt, die <i>Zeit bis zum Beginn dieser jedoch ausnahmsweise in einer Institution überbrückt</i> werden muss, da kein Einsatzplatz im ersten Arbeitsmarkt vorhanden oder möglich ist.
Berufsberatungsgespräche, und -analysen	90x.050.x	Die Tarifziffer 90x.050.x wird im Rahmen einer Berufsberatung nach Art. 15 IVG oder nach Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG verwendet, wenn eine externe Stelle <i>Berufsberatungsgespräche, Analysen und diagnostische Tests</i> mit einer versicherten Person durchführt, um realisierbare, den Fähigkeiten und Neigungen der versicherten Person entsprechende, Berufsperspektiven zu erarbeiten.
Vorbereitende Massnahme in der Berufsberatung (i.d.R. im ersten Arbeitsmarkt)	90x.051.x	Die Tarifziffer 90x.051.x wird im Rahmen der Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 1 IVG oder nach Art. 7d Abs. 2 Bst. d. IVG für eine <i>vorbereitende Massnahme</i> verwendet, um die Perspektiven für eine realisierbare berufliche Ausbildung zu überprüfen und die versicherte Person auf die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes vorzubereiten. Eine vorbereitende Massnahme nach Art. 15 IVG findet bevorzugt im ersten Arbeitsmarkt statt, wo sie mit einer <i>Coaching-Leistung</i> nach Art. 14 ^{quater} IVG (Tarifziffer 90x.030.x) kombiniert werden kann (die Tarifziffer 90x.051.x wird in diesem Fall nicht verwendet).
Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen	90x.052.x	Die Tarifziffer 90x.052.x wird im Rahmen einer Berufsberatung nach Art. 15 Abs. 2 IVG oder nach Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG verwendet, wenn eine <i>vertiefte Abklärung</i> verfügt wird, in der die versicherte Person ihre Perspektiven für eine angepasste, berufliche Tätigkeit (z.B. für eine Umschulung) in einer Institution überprüft.

Tarifziffer	Nr.	Beschreibung
Spezialisiertes kantonales Brückenangebot	90x.053.x	Die Tarifziffer 90x.053.x wird eingesetzt, wenn im Rahmen von Art. 68 ^{bis} Abs. 1 ^{er} IVG oder im Rahmen eines Ausbildungskurses nach Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG ein <i>spezialisiertes kantonales Brückenangebot</i> mitfinanziert wird. Die Bedingungen für die Finanzierung und das Angebot sind einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Kanton geregelt.
Praktischer Teil in Institution	90x.060.x	Die Tarifziffer 90x.060.x wird verwendet, wenn der <i>praktische Teil einer beruflichen Ausbildung</i> nach Art. 16 IVG oder 17 IVG <i>vollumfänglich im geschützten Rahmen (Institution)</i> erfolgt. Die Institution übernimmt folgende Leistungen: Praktische Ausbildung und Bereitstellen des Arbeitsplatzes, Übernahme des Ausbildungsvertrags, behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung (z.B. Coachings) usw. Eine Kombination mit der Tarifziffer Coaching-Leistung nach Art. 14 ^{quater} IVG ist nicht möglich.
Praktischer Teil in Institution und Arbeitsmarkt	90x.061.x	Die Tarifziffer 90x.061.x wird verwendet, wenn der <i>praktische Teil einer beruflichen Ausbildung</i> nach Art. 16 IVG oder Art. 17 IVG <i>kombiniert in einem geschützten Rahmen (Institution) und im ersten Arbeitsmarkt</i> erfolgt (z.B. Praktikum). Während der Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt übernimmt die Institution folgende Leistungen: Reduzierte praktische Ausbildung inkl. reduzierte Bereitstellung eines Arbeitsplatzes, Übernahme Ausbildungsvertrag, behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung (z.B. Coachings) usw. Der reduzierte Tarif wird spätestens nach drei Monaten des praktischen Teils im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Eine Kombination mit der Tarifziffer Coaching-Leistung nach Art. 14 ^{quater} IVG ist nicht möglich.
Supported Education im ersten Arbeitsmarkt	90x.062.x	Die Tarifziffer 90x.062.x wird verwendet, wenn der <i>praktische Teil einer beruflichen Ausbildung</i> nach Art. 16 IVG oder Art. 17 IVG <i>vollumfänglich im ersten Arbeitsmarkt</i> erfolgt (im Rahmen eines Lehrbetriebsverbund in mehreren Betrieben des ersten Arbeitsmarktes), der Ausbildungsvertrag und die weitere behinderungsbedingte, individuelle Unterstützung (z.B. Coachings) von einer <i>Institution</i> übernommen wird. Eine Kombination mit der Tarifziffer Coaching-Leistung nach Art. 14 ^{quater} IVG ist nicht möglich.
Schulischer Teil in Institution	90x.063.x	Die Tarifziffer 90x.063 wird verwendet, wenn im Rahmen einer beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG oder Art. 17 IVG der <i>schulische Teil</i> (berufsspezifischer Unterricht und Allgemeinbildung) einer Ausbildung <i>in einer Institution</i> durchgeführt wird. Im Rahmen von Art. 16 IVG übernimmt die IV nur die Mehrkosten, die der versicherten Person aufgrund ihrer Invalidität entstehen. Beim Wechsel des schulischen Teils in eine öffentliche Berufsfachschule richtet die IV keine Vergütung mehr aus.
Schul- und Prüfungsgebühren	90x.064.x	Die Tarifziffer 90x.064.x wird verwendet, wenn eine Ausbildung nach Art. 16 IVG, Art. 17 IVG oder ein Ausbildungskurs nach Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG in einer <i>Regelstruktur</i> , d.h. in einer öffentlichen Schule oder im ersten Arbeitsmarkt, stattfindet und der versicherten Person <i>aufgrund ihrer Invalidität Mehrkosten bei den Schul- und Prüfungsgebühren</i> (inkl. Bildungslizenzen usw.) entstehen. Die IV übernimmt nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten (Änderung 7/22).
Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung	90x.065.x	Die Tarifziffer 90x.065.x wird im Rahmen einer Ausbildung nach Art. 16 IVG, Art. 17 IVG oder eines Ausbildungskurses nach Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG für die <i>Finanzierung von nicht formalen Ausbildungen</i> verwendet. Nicht formale Ausbildungen vermitteln berufsrelevante Qualifikationen, sind gesetzlich nicht geregelt und schliessen mit einem <i>Zertifikat</i> ab, das schweizweit oder vom zuständigen Branchenverband anerkannt wird. (Änderung 7/22). Achtung: Im Rahmen von Art. 16 IVG werden nur die Mehrkosten übernommen, die aufgrund der Invalidität der versicherten Person entstehen.
Gezielte Vorbereitung	90x.066.x	Die Tarifziffer 90x.066.x wird verwendet, wenn die <i>Berufswahl definitiv getroffen</i> ist und für den Beginn der nachfolgenden Ausbildung nach Art. 16 IVG oder Art. 17 IVG eine <i>gezielte Vorbereitung</i> notwendig ist.

Tarifziffer	Nr.	Beschreibung
Stützkurse / Nachhilfeunter- richt	90x.067.x	Die Tarifziffer 90x.067.x wird verwendet, wenn eine Ausbildung nach Art. 16 IVG, Art. 17 IVG oder ein Ausbildungskurs nach Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG in einer <i>Regelstruktur</i> , z.B. in einer öffentlichen Schule, stattfindet und ein <i>zusätzlicher Stützkurs</i> oder eine zusätzliche Nachhilfe notwendig ist.
Sprachkurse	90x.068.x	Die Tarifziffer 90x.068.x kann im Rahmen von Art. 7d Abs.2 Bst. b IVG oder während Art. 16 IVG, 17 IVG oder 18 IVG verwendet werden, falls für das Eingliederungsziel eine Fremdsprache erforderlich ist, die mit einem <i>Sprachkurs</i> verbessert werden kann. (Änderung 7/22).
Andere Kurse zur Erhöhung der Eingliederungs- chancen	90x.069.x	Die Tarifziffer 90x.069.x wird verwendet, wenn im Rahmen von Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG oder während einer Massnahme nach Art. 14a-18 IVG ein <i>Kurs zur Erhöhung der Eingliederungschancen</i> finanziert wird. (Änderung 2/22).
Bewerbungs- kurse	90x.070.x	Die Tarifziffer 90x.070.x wird verwendet, wenn im Rahmen von Art. 18 IVG oder von Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG ein <i>Bewerbungskurs</i> zur Unterstützung bei der Stellensuche finanziert wird.
Coaching	90x.071.x	Die Tarifziffer 90x.071.x wird verwendet, wenn im Rahmen von Art. 18 IVG oder von Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG ein <i>Coaching zur Unterstützung der Stellensuche oder zum Arbeitsplatzert</i> extern vergeben wird. Das Coaching kann ein Bewerbungs-, Job-Coaching, eine (psycho-) ergonomische Beratung zur Anpassung des Arbeitsplatzes usw. umfassen.
Entschädigung für die Vermitt- lung einer Anstel- lung	90x.072.x	Die Tarifziffer 90x.072.x kann im Rahmen von einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG), einer Coaching-Leistung (Art. 14 ^{quater} IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-18a ^{bis} IVG) für eine <i>Entschädigung bei Vermittlung einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt</i> verwendet.
Entschädigung für den Wechsel in den ersten Ar- beitsmarkt	90x.073.x	Die Tarifziffer 90x.073.x wird verwendet, wenn die versicherte Person im Rahmen einer beruflichen Ausbildung nach Art. 16 IVG oder Art. 17 IVG den ersten Teil ihrer praktischen Ausbildung zuerst in der Institution absolviert, die <i>Institution</i> jedoch z.B. nach dem ersten Jahr einen <i>Ausbildungsplatz im ersten Arbeitsmarkt</i> findet und die <i>restliche Ausbildung inkl. Ausbildungsvertrag vom Betrieb im ersten Arbeitsmarkt</i> übernommen wird.
Round Table in Personalverleih	90x.074.x	Die Tarifziffer 90x.074.x wird im Rahmen eines Personalverleihs nach Art. 18a ^{bis} IVG verwendet, wenn ein <i>Informationsaustausch</i> über die für den Personalverleiher relevanten beruflichen und medizinischen Informationen zu Beginn der Massnahme Personalverleih erfolgt. Die Teilnahme am <i>Round Table</i> wird auch bezahlt, wenn der Personalverleiher den Auftrag der IV-Stelle ablehnt.
Stellensuche in Personalverleih	90x.075.x	Die Tarifziffer 90x.075.x wird im Rahmen eines Personalverleihs nach Art. 18a ^{bis} IVG verwendet, wenn der <i>Personalverleiher einen passenden Arbeitseinsatz</i> im Hinblick auf ein Arbeitseinsatz im Rahmen eines Personalverleihs <i>sucht</i> oder wenn der Personalverleiher eine <i>ordentliche Anstellung</i> statt eines Personalverleihs sucht oder vermittelt. Die Leistung des Personalverleihers wird auch dann entschädigt, wenn kein passender Arbeitseinsatz gefunden wird.
Arbeitseinsatz in Personalverleih	90x.076.x	Die Tarifziffer 90x.076.x wird im Rahmen eines Personalverleihs nach Art. 18a ^{bis} IVG verwendet, wenn die versicherte Person vom Personalverleiher <i>angestellt</i> wird und <i>verleihweise in einem Einsatzbetrieb</i> arbeitet. Unter dieser Tarifziffer fallen die administrativen Kosten des Personalverleihs sowie die Betreuung der versicherten Person und die Koordination mit der IV-Stelle.

Tarifziffer	Nr.	Beschreibung
Wohnen mit intensiver Betreuung	90x.080.x	Die Tarifziffer 90x.080.x wird akzessorisch für die <i>Finanzierung der auswärtigen Unterkunft</i> während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) verwendet. Zur Definition der Leistung vgl. KSBEM, Kap. KMT.
Wohnen mit normaler Betreuung	90x.081.x	Die Tarifziffer 90x.081.x wird akzessorisch für die <i>Finanzierung der auswärtigen Unterkunft</i> während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) verwendet. Zur Definition der Leistung vgl. KSBEM, Kap. KMT.
Wohnbegleitung Aussenwohngruppe	90x.082.x	Die Tarifziffer 90x.082.x wird akzessorisch für die <i>Finanzierung der auswärtigen Unterkunft</i> während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) verwendet. Zur Definition der Leistung vgl. KSBEM, Kap. KMT.
Wohncoaching	90x.083.x	Die Tarifziffer 90x.083.x wird akzessorisch für die <i>Finanzierung der auswärtigen Unterkunft</i> während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) verwendet. Zur Definition der Leistung vgl. KSBEM, Kap. KMT.
Hotellerie	90x.084.x	Die Tarifziffer 90x.084.x wird akzessorisch für die <i>Finanzierung der auswärtigen Unterkunft</i> während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) verwendet. Zur Definition der Leistung vgl. KSBEM, Kap. KMT.
Mittagessen	90x.085.x	Die Tarifziffer 90x.085.x wird im Rahmen einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG) oder einer Massnahme beruflicher Art (Art. 15-17 IVG) für die <i>Finanzierung einer auswärtigen Verpflegung</i> in der Institution verwendet. Achtung: Im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildungen werden nur die Mehrkosten übernommen, die aufgrund der Invalidität der versicherten Person entstehen.
Entschädigung Arbeitgeber	907.090	Die Tarifziffer 907.090.x wird für die <i>elektronische Fakturierung von Entschädigungen der Arbeitgeber im Rahmen von folgenden Leistungen</i> verwendet: - Beitrag Arbeitgeber während einer Integrationsmassnahme (Art. 14a IVG, Art. 7d Abs. 2 Bst. e und f IVG) - Entschädigung Arbeitgeber im Rahmen von Beratung und Begleitung nach Art. 14 ^{quater} IV, falls die versicherte Person Anspruch auf eine berufliche Ausbildung nach Art. 16 oder 17 IVG hat. - Einarbeitungszuschüsse (Art. 18b IVG) - Entschädigungen für Beitragserhöhungen (Art. 18a ^{bis} Abs. 3 Bst. b und Art. 18c IVG)
Arbeitsgeräte, -material, -kleidung	907.091	Die Tarifziffer 907.091.x wird für die <i>elektronische Fakturierung von Entschädigungen der Arbeitsgeräte, -material, -kleidung</i> im Rahmen einer Umschulung (Art. 17 IVG) verwendet.
Übersetzung Gebärdensprache, Braille-Übertragung	90x.092.x	Die Tarifziffer 90x.092.x wird für die <i>elektronische Fakturierung von Übersetzungen der Gebärdensprache und Braille-Übertragungen</i> während einer beruflichen Eingliederungsmassnahme nach Art. 7d, 14 ^{quater} , 14a bis 18d IVG verwendet. (Änderung 7/22)
Fahrdienstleistungen	907.093	Die Tarifziffer 907.093.x wird für die <i>elektronische Fakturierung von Fahrdienstleistungen</i> während Eingliederungsmassnahmen nach Art. 14a, 15, 16, 17 und 18a-d IVG verwendet (z.B. Taxiunternehmen).
Kapitalhilfe	907.094	Die Tarifziffer 90x.094.x wird für die <i>elektronische Fakturierung von Rechnungen</i> im Rahmen der <i>Kapitalhilfe</i> nach Art. 18d IVG verwendet.

Anhang III: Kombinationen Leistungscode und Tariffziffern

Änderungen der Tabelle 2/22 und 7/22 (vgl. Vorwort).

Medizinisch-berufliche Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit			
Gesetz	LC	Bezeichnung Leistungscode	Tariffziffern
Art. 43 ATSG	296	Beruflich-medizinische Abklärungen zur Eingliederungsfähigkeit	90x.010.x, 90x.011.x, 90x.012.x, 90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 90x.092.x, 90x.093.x
Massnahmen der Frühintervention nach Art. 7d IVG			
Art. 7d IVG	561	Anpassungen des Arbeitsplatzes	90x.020.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	562	Ausbildungskurse	90x.053.x, 90x.064.x, 90x.065.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	565	Sozial-berufliche Rehabilitation	90x.040.x, 90x.041.x, 90x.042.x, 90x.072.x, 907.090.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	566	Beschäftigungsmassnahme	90x.043.x, 90x.072.x, 907.090.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	567	Stellensuche	90x.070.x, 90x.071.x, 90x.072.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	568	Arbeitsplatzerhalt	90x.071.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	569	Berufsberatungsgespräche, -analyse	90x.050.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	570	Berufsberatungsmassnahmen	90x.051.x, 90x.052.x, 90x.072.x, 90x.092.x
Art. 7d IVG	571	Coaching-Leistung	90x.030.x, 90x.092.x
Beratung und Begleitung nach Art. 14^{quater} IVG			
Art. 14^{quater} IVG	577	Suche Einsatzplatz Art. 14 ^{quater} IVG während Eingliederungsprozess	90x.030.x, 90x.092.x
Art. 14^{quater} IVG	578	Beratung und Begleitung Art. 14 ^{quater} IVG während Eingliederungsprozess	Keine Tariffziffer
Art. 14^{quater} IVG	579	Coaching-Leistung Art. 14 ^{quater} IVG während Eingliederungsprozess	90x.030.x, 907.090.x, 90x.092.x
Art. 14^{quater} IVG	580	Beratung und Begleitung Art. 14 ^{quater} Abs. 3 und 4 IVG	90x.030.x, 90x.092.x
Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG			
Art. 14a	584	Arbeit zur Zeitüberbrückung	90x.043.x, 90x.069.x
Art. 14a	587	Beitrag Arbeitgeber	90x.090.x
Art. 14a	590	Integrationsmassnahmen für Jugendliche	90x.040.x, 90x.069.x, 90x.072.x
Art. 14a	591	Aufbautraining	90x.041.x, 90x.069.x, 90x.072.x
Art. 14a	592	Arbeitstraining	90x.042.x, 90x.069.x, 90x.072.x
Art. 14a		Bei allen IM-Leistungen	90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 90x.092.x, 907.093.x
Berufsberatung nach Art. 15 IVG			
Art. 15 IVG	531	Berufsberatungsgespräche, und -analyse	90x.050.x
Art. 15 IVG	532	Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung	90x.051.x, 90x.069.x, 90x.072.x

Gesetz	LC	Bezeichnung Leistungscode	Tarifziffern
Art. 15 IVG	533	Vertiefte Abklärung möglicher Berufsrichtungen	90x.052.x, 90x.069.x, 90x.072.x
Art. 15 IVG	532-533	Bei Berufsberatungsmassnahmen (532, 533)	90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 90x.092.x, 907.093.x
Art. 68 ^{bis} IVG	536	Spezialisiertes kantonales Brückenangebot	90x.053.x
Erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG			
Art. 16 IVG	401	Ausbildungen auf Tertiärstufe	90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 16 IVG	402	Allgemeinbildende Schulen	90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 16 IVG	410	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 16 IVG	420	Eidgenössisches Berufsattest EBA	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 16 IVG	425	Vorbereitung auf Hilfsarbeit oder Tätigkeit in geschützter Werkstatt (z.B. PrA INSOS, IV-Anlehre)	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 16 IVG	426	Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung	90x.064.x, 90x.065.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 16 IVG	427	Gezielte Vorbereitung	90x.066.x, 90x.072.x
Art. 16 IVG	447	Berufliche Weiterbildung	90x.064.x, 90x.065.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 16 IVG		Bei allen EbA-Leistungen	90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 90x.092.x, 907.093.x
Umschulung nach Art. 17 IVG			
Art. 17 IVG	451	Ausbildungen auf Tertiärstufe	90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 17 IVG	452	Allgemeinbildende Schulen	90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 17 IVG	460	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 17 IVG	470	Eidgenössisches Berufsattest EBA	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.064.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 17 IVG	475	Vorbereitung auf Hilfsarbeit oder Tätigkeit in geschützter Werkstatt (z.B. PrA INSOS, IV-Anlehre)	90x.060.x, 90x.061.x, 90x.062.x, 90x.063.x, 90x.072.x, 90x.073.x
Art. 17 IVG	476	Andere Ausbildungen zur beruflichen Eingliederung	90x.064.x, 90x.065.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 17 IVG	477	Gezielte Vorbereitung	90x.066.x, 09x.072.x

Gesetz	LC	Bezeichnung Leistungscode	Tarifziffern
Art. 17 IVG	500	Wiedereinschulung in bisherigen Beruf	90x.064.x, 90x.065.x, 90x.067.x, 90x.068.x, 90x.069.x
Art. 17 IVG		Bei allen US-Leistungen	90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 907.091.x, 90x.092.x, 907.093.x
Arbeitsvermittlung nach Art. 18a-18d IVG			
Art. 18 IVG	538	Stellensuche	90x.068.x, 90x.069.x, 90x.070.x, 90x.071.x, 90x.072.x, 90x.092.x
Art. 18 IVG	539	Arbeitsplatzerhalt	90x.068.x, 90x.069.x, 90x.071.x, 90x.092.x
Art. 18a IVG	540	Arbeitsversuch	90x.080.x, 90x.081.x, 90x.082.x, 90x.083.x, 90x.084.x, 90x.085.x, 90x.092.x, 90x.093.x
Art. 18a^{bis} IVG	543	Personalverleih	90x.072.x, 90x.074.x, 90x.075.x, 90x.076.x, 90x.092.x
Art. 18a^{bis} IVG	544	Entschädigung für Beitragserhöhungen in Personalverleih	907.090.x, 90x.092.x
Art. 18b IVG	545	Einarbeitungszuschuss	907.090.x, 90x.092.x
Art. 18c IVG	551	Entschädigung für Beitragserhöhungen	907.090.x, 90x.092.x
Art. 18d IVG	552	Kapitalhilfe	907.094.x, 90x.092.x

Endnote

ⁱ [BGE 137 V 1](#)

ⁱⁱ Urteil des EVG vom 15. April 1981 i. Sa. P.G., in: [ZAK 1981, S. 488](#)

ⁱⁱⁱ Urteil des EVG vom 15. April 1981 i. Sa. P.G., in: [ZAK 1981, S. 488](#)

^{iv} [BGE 118 V 7](#)

^v Urteil des EVG vom 1. Oktober 1980 i. Sa. F.B. in: [ZAK 1981, S. 482](#)

^{vi} Urteil des EVG vom 26. August 1971 i. Sa. C. S., in: [ZAK 1/1972, S.56](#)

^{vii} Urteil des EVG vom 16. März 2006 [I 159/05](#)

^{viii} [BGE 118 V 7](#) und Urteil des [BGer 9C 354/2010](#) vom 16. Dezember 2010 E. 3.2 mit Hinweisen

^{ix} Urteil des EVG vom 23. Mai 1995 i. Sa. P.G., in: [AHI-Praxis 4/1997, S. 159](#) sowie Urteil des EVG vom 1. Juli 1997 i. Sa. E.K., in: [AHI-Praxis 3/2002, S. 99](#)

^x Urteil des EVG vom 23. Mai 1995 i. Sa. P. G., in: [AHI-Praxis 4/1997, S. 159](#) und Urteil des EVG vom 1. Juli 1997 i. Sa. E.K., in: [AHI-Praxis 3/2002, S. 99](#).

^{xi} Urteil des EVG vom 16. Mai 1969 i. Sa. S. L., in: [ZAK 1969 S. 683](#)

^{xii} Urteil des EVG vom 26. August 1971 i. Sa. C. S., in: [ZAK 1/1972, S.56](#)

^{xiii} Urteil des EVG vom 7. November 2001 i. Sa. C. P., in: [AHI-Praxis 5/2002, S. 177](#)

^{xiv} Urteil des [BGer 9C 252/2007](#) vom 8. Oktober 2008, E. 5.2ff

^{xv} [BGE 137 V 1](#)

^{xvi} Urteil des [BGer 9C 511/2015](#) vom 15. Oktober 2015

^{xvii} Urteil des [BGer 9C 122/2012](#) vom 5. Juni 2013

^{xviii} Urteil des [BGer 9C 177/2015](#) vom 18. September 2015

^{xix} [BGE 124 V 108](#)

^{xx} Urteil des [BGer 9C 262/2016](#) vom 30. August 2016

^{xxi} Urteil des EVG vom 16. März 2006 [I 159/05](#)

^{xxii} [BGE 118 V 7](#) und Urteil des [BGer 9C 354/2010](#) vom 16. Dezember 2010 E. 3.2 mit Hinweisen

^{xxiii} Urteil des EVG vom 23. Mai 1995 i. Sa. P.G., in: [AHI-Praxis 4/1997, S. 159](#) sowie Urteil des EVG vom 1. Juli 1997 i. Sa. E.K., in: [AHI-Praxis 3/2002, S. 99](#)

^{xxiv} Urteil des EVG vom 23. Mai 1995 i. Sa. P. G., in: [AHI-Praxis 4/1997, S. 159](#) und Urteil des EVG vom 1. Juli 1997 i. Sa. E.K., in: [AHI-Praxis 3/2002, S. 99](#).

^{xxv} [BGE 138 V 457](#); [8C 678/2016](#); [8C 96/2012](#); [9C 427/2010](#)

^{xxvi} Urteil des EVG vom 19. November 1998 i. Sa. F. C., in: [AHI-Praxis 2/2000, S. 68 f.](#)

^{xxvii} Urteil des [BGer 9C 594/2016](#) vom 18. November 2016

^{xxviii} Urteil des [BGer 9C 16/2008](#) vom 2. September 2008

^{xxix} Urteil des EVG vom 28. November 2001 i. Sa. P. I., in: [AHI-Praxis 5/2002, S. 185](#)

^{xxx} Urteil des EVG vom 13. Januar 1997 i. Sa. P.H., in: [AHI-Praxis 4/1999 S. 129](#)

^{xxxi} Urteil des [BGer 9C 644/2009](#) vom 15. Oktober 2009

^{xxxii} Urteil des EVG vom 24. August 1971 i. Sa. F. R., in: [ZAK 2/1972, S. 356](#)

^{xxxiii} Urteil des EVG vom 21. Oktober 1983 i. Sa. R. K., in: [ZAK 1/1984, S. 91](#)

^{xxxiv} [AHI-Praxis 4/1999 S. 133ff. E. 3b 135f.](#) und Verweis auf [BGE 113 V 92](#)

^{xxxv} Urteil des [BGer 8C 651/2009](#) vom 24. März 2010.